



Amtsblatt für Brandenburg

27. Jahrgang

Potsdam, den 16. Juni 2016

Nummer 24

Inhalt

Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

Regionalplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft
Lausitz-Spreewald 634

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Regionalplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 31. März 2016

Der von der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald am 17. Dezember 2015 als Satzung beschlossene Regionalplan „Windenergienutzung“ wurde gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 und 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert worden ist, von der Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien mit Bescheid vom 14. März 2016 genehmigt.

Der Regionalplan mit der Begründung, dem Umweltbericht, der zusammenfassenden Erklärung und den benannten Überwachungsmaßnahmen kann während der Dienstzeiten an folgenden Orten eingesehen werden:

- Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald
Regionale Planungsstelle
Raum 423
Gulbener Straße 24
03046 Cottbus
 - Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Bürgerbüro
Dubinaweg 1
01968 Senftenberg
 - Landkreis Dahme-Spreewald
Kreisverwaltung
Büro Kreistag
Raum 203
Reutergasse 12
15907 Lübben
- und
- Amt für Kreisentwicklung und Denkmalschutz/Agenda
Raum 214
Brückenstraße 41
15711 Königs Wusterhausen

- Landkreis Elbe-Elster
Stabstelle Kreisentwicklung, Sachgebiet Kreisentwicklung
Raum 140
Ludwig-Jahn-Straße 2
04916 Herzberg (Elster)
- Landkreis Spree-Neiße
Fachbereich Bau und Planung
Sachgebiet Kreis- und Bauleitplanung/Tourismus
Zimmer A 3.14
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)
- Stadt Cottbus
Fachbereich Stadtentwicklung
Raum 4058 oder 4061
Karl-Marx-Straße 67
03046 Cottbus.

Darüber hinaus sind die Dokumente auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft unter der Adresse www.region-lausitz-spreewald.de abrufbar.

Nach § 11 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) wird der Regionalplan mit seiner Bekanntmachung wirksam.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 Satz 2 ROG:

Folgende Mängel werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming geltend gemacht worden sind (§ 12 Absatz 5 ROG in Verbindung mit § 2b RegBkPIG):

1. eine nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von § 12 Absatz 2 ROG beachtliche Verletzung des § 8 Absatz 2 Satz 1 ROG,
3. nach § 12 Absatz 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine nach § 12 Absatz 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung.

**Satzung
über den sachlichen Teilregionalplan
„Windenergienutzung“
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Lausitz-Spreewald**

Auf Grund § 2 Absatz 4 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert worden ist, hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald am 17. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Teilregionalplan „Windenergienutzung“

Der sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ für die Region Lausitz-Spreewald, der aus Text und Karte besteht und als Anlage veröffentlicht wird, ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus, 17. Dezember 2015

Loge

Vorsitzender der Regionalversammlung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Lausitz-Spreewald

**Sachlicher Teilregionalplan
„Windenergienutzung“**

Anlage zur Satzung über den sachlichen Teilregionalplan
„Windenergienutzung“
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Lausitz-Spreewald vom 17. Dezember 2015

Inhalt

Tabellenverzeichnis	635
Abbildungsverzeichnis	636
Anlagenverzeichnis	636
Abkürzungsverzeichnis	636
1 Vorbemerkungen	637
2 Fachliche und rechtliche Grundlagen	638
3 Festlegungen zur Steuerung der Windenergie- nutzung	639
3.1 Ziele der Raumordnung (Z)	639
3.2 Grundsätze der Raumordnung (G)	640
3.3 Festlegungskarte	640
3.4 Begründung zu Z 1	640
3.5 Begründung zu G 1	643
4 Methodik der Planerstellung	643
4.1 Erläuterungen zu den harten Tabukriterien (A1)	647
4.2 Erläuterungen zu den weichen Tabukriterien (A2)	649
4.3 Erläuterungen zu den Restriktionskriterien (B1)	650
4.4 Erläuterungen zu den weiteren Abwägungsbelangen (C1)	653
4.5 Dokumentation der Grenzziehung der Eignungs- gebietskulisse	655
4.6 Dokumentation der sog. „Weißflächen“	669
5 Einführung zum Umweltbericht	710
6 Quellen	711

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:
Regionalisierte Ausbauziele der Energiestrategie 2030
(Quelle: Berechnungen auf Grundlage der Energiestrategie
2030 des Landes Brandenburg, MWE 2012)

638

Tabelle 2:
Bestand der in der Region vorhandenen Windenergie-
anlagen mit installierter Leistung nach Jahren und Lage
(Stand: Februar 2015, eigene Erhebungen, ohne Berück-
sichtigung der bereits zurückgebauten WEA)

642

Tabelle 3:
Theoretisch zum Repowering anstehende WEA-Leistung
in MW, Angaben in den Klammern beziehen sich auf
außerhalb der WEG errichtete WEA 643

Tabelle 4:
Arten mit Schutzbereichen entsprechend Anlage 1 vom
15.10.2012 des Erlasses zur „Beachtung der naturschutz-
fachlichen Belange bei der Ausweisung von Windeignungs-
gebieten und bei der Genehmigung von Windkraftanlagen“
vom 01.01.2011 650

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:
Installierte Leistung der WEA in der Region, kumuliert
(eigene Erhebungen, Stand: 02/2015) 641

Abbildung 2:
WEA-Rückbau bezogen auf das Errichtungsjahr
(eigene Erhebungen, Stand: 02/2015) 642

Abbildung 3:
Methodik der Planerstellung 646

Anlagenverzeichnis

Festlegungskarte des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergie-
nutzung“ der Region Lausitz-Spreewald im Maßstab 1 : 100.000

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt für Brandenburg
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BbgNatSchG	Brandenburgisches Naturschutzgesetz
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
B-Plan	Bebauungsplan
CB	kreisfreie Stadt Cottbus
EE	Landkreis Elbe-Elster
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
FNP	Flächennutzungsplan
FFH	Fauna-Flora-Habitat
G	Grundsatz der Raumordnung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GWh	Gigawattstunde
KWKG	Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
LaPro B	Landschaftsprogramm Brandenburg
LDS	Landkreis Dahme-Spreewald
LEPro 2007	Landesentwicklungsprogramm Berlin-Brandenburg
LEP B-B	Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg
LEP FS	Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LUGV	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LWaldG	Landeswaldgesetz
MLUR	Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg
MUGV	Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
MW	Megawatt
NSG	Naturschutzgebiet
OSL	Landkreis Oberspreewald-Lausitz
OVG	Oberverwaltungsgericht
PV	Photovoltaik
RegBkPIG	Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung
ROG	Raumordnungsgesetz
SPA	special protected area
SPN	Landkreis Spree-Neiße
SUP	Strategische Umweltprüfung
TAK	Tierökologische Abstandskriterien
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TFNP	Teilflächennutzungsplan
TRP	Teilregionalplan
VB	Vorbehaltsgebiet
VR	Vorranggebiet
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
WEA	Windenergieanlage
WEG	Windeignungsgebiet
WFK	Waldfunktionenkartierung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSZ	Wasserschutzzonen
Z	Ziel der Raumordnung

1 Vorbemerkungen

Allgemein

Die Region Lausitz-Spreewald zählt mit einer Fläche von 7.215 km² zu den fünf größten Planungsregionen der Bundesrepublik Deutschland. Sie besteht aus den Landkreisen Dahme-Spreewald (LDS), Elbe-Elster (EE), Oberspreewald-Lausitz (OSL), Spree-Neiße (SPN) sowie der kreisfreien Stadt Cottbus (CB).

Seit den ersten Braunkohlenfunden bei Lauchhammer im Jahre 1789 nimmt die Planungsregion eine herausragende Rolle als Standort der Energiegewinnung ein. Bis in die heutige Zeit hat die Förderung von Braunkohle als fossiler Energieträger eine große Bedeutung für die Region. Allerdings vollzieht sich die Energiewende durch den fortschreitenden Ausbau der Erneuerbaren Energien in einem rasanten Tempo. Dies ist vor allem der dynamischen Entwicklung im Bereich der Windenergie seit Beginn der 2000er Jahre zuzuschreiben. Hierbei begünstigen bundesrechtliche Rahmenbedingungen, wie die Privilegierung von Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich sowie die Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), diese Entwicklung. Aufgrund der hochgesteckten energiepolitischen Zielstellungen der brandenburgischen Landesregierung (Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg) und dem damit verbundenen Ausbau der Windenergie, als wichtigste Säule im künftigen Energiemix, ist eine umfangreiche regionalplanerische Auseinandersetzung und Steuerung der Windenergienutzung unverzichtbar.

Plangene

Nach dem Unwirksamwerden des sachlichen Teilregionalplanes „Windkraftnutzung“ (OVG-Urteil vom 21.09.2007) und der nachfolgenden Billigung des Entwurfes des sachlichen Teilregionalplanes „Windkraftnutzung“ vom 23.06.2009 gab es wesentliche Änderungen in den Grundlagendaten. Dazu zählen vor allem:

- Neue Waldfunktionenkartierung vom 30.11.2011 und deren regionalplanerische Bewertung,
- die aktualisierten Avifaunadaten unter Berücksichtigung des TAK-Erlasses vom 01.01.2011 sowie
- die Anwendung des 1000-m-Abstandskriteriums zur Siedlung.

Des Weiteren gab es neue Anforderungen aus der Rechtsprechung sowie neue rechtliche Rahmenbedingungen, die bei der Erarbeitung des sachlichen Teilregionalplanes zwingend zu berücksichtigen sind. In diesem Zusammenhang sind folgende Sachverhalte zu nennen:

- OVG-Urteil Berlin-Brandenburg zur Unwirksamkeit des Regionalplanes Havelland Fläming,
- OVG-Urteil Berlin-Brandenburg zur Unwirksamkeit des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Wustermark sowie
- TAK-Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV).

Aufgrund der vorgenannten neuen Rahmenbedingungen wurde auf der 40. Regionalversammlung am 01.12.2011 in Forst (Lausitz) das bisherige Verfahren zum sachlichen Teilregionalplan „Windkraftnutzung“ beendet und die Aufstellung eines neuen sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ beschlossen.

Auf der 41. Regionalversammlung am 19.06.2012 wurde der Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ bestätigt (Beschluss-Nr. 41/163/12). In der nachfolgenden öffentlichen Auslegung im Zeitraum vom 03.09.2012 bis zum 05.11.2012 sind bei der Regionalen Planungsstelle 1.027 Stellungnahmen mit insgesamt 6.228 Hinweisen eingegangen. Aktualisierte Daten und die Bearbeitung der Hinweise führten zu einer Veränderung der Eignungsgebietskulisse und zu einem 2. Planentwurf (bestätigt durch die 44. Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald am 24.04.2014 mit Beschluss-Nr. 44/179/14), der vom 21.05.2014 bis 23.07.2014 öffentlich ausgelegt wurde und zu dem 536 Stellungnahmen mit insgesamt 2.182 Einwendungen eingegangen sind. Die Bearbeitung der Hinweise führte letztlich zur Streichung des Windeignungsgebietes Wind 21 - Bischdorf Ost (64 ha). Die übrige Eignungsgebietskulisse blieb unverändert. Aus diesem Grund führte der Planträger auf Grundlage des Beschlusses Nr. 48/15 vom 02.07.2015 bis 03.09.2015 eine 3. Beteiligung durch, zu der 244 Stellungnahmen mit insgesamt 850 Einwendungen eingegangen sind. Im jetzt vorliegenden sachlichen Teilregionalplan konzentriert die Regionalplanung die Windenergienutzung in 41 Eignungsgebieten. Der sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Region Lausitz-Spreewald einschließlich des vorliegenden Umweltberichtes wurde auf der 47. Regionalversammlung am 17. Dezember 2015 als Satzung beschlossen.

Raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung im Kontext des Regionalen Energiekonzeptes

Der formale Planungsauftrag der Regionalplanung beschränkt sich auf die Ausweisung von Windeignungsgebieten. Dennoch sollten mit Blick auf eine zukunftsgerichtete und nachhaltige Energieversorgung für die Region und die vorgegebenen Zielsetzungen der Brandenburgischen Energiestrategie die Flächennutzungen und -inanspruchnahme für andere Energieformen nicht außer Acht gelassen werden. Zudem sind neben der Raumwirksamkeit von Energieanlagen (-vorhaben) auch deren zu integrierende Menge und Anteil an der Energieproduktion relevante Größen, wenn es um die Erhaltung und Weiterentwicklung eines intakten Energiesystems für die Region geht.

In diesem Kontext hat die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald in einem zweijährigen Prozess unter Mitwirkung einer Vielzahl von Akteuren und Datengebern ein Regionales Energiekonzept erarbeitet, in dem als Ausgangsbasis die Energieverbräuche und -erzeugungsmengen auf Ebene der Ämter und Gemeinden in den Bereichen Strom, Wärme und Kraftstoffe dargestellt sind.

Neben der traditionellen Braunkohlenverstromung in den Kraftwerken erzeugen erneuerbare Energieanlagen eine stetig steigende Strommenge. Insbesondere die 668 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 1.222 MW (Stand Februar 2015)

in der Planungsregion Lausitz-Spreewald leisten bereits jetzt einen erheblichen Beitrag zur beabsichtigten Energiewende.

Bezogen auf die regionale Stromerzeugung auf Grundlage von EEG und KWKG (ohne fossile Kraftwerke) macht die Windenergie mit etwa der Hälfte des produzierten Stroms (1.958 GWh in 2012) den größten Anteil aus, gefolgt von KWK-Anlagen mit knapp einem Viertel und Photovoltaik und Biomasse mit jeweils etwa einem Achtel der Erzeugung. Zusammengefasst wurden im Jahre 2012 etwa 3.979 GWh (entspricht 7,5 % der gesamten regionalen Stromproduktion) durch Erneuerbare-Energie-Anlagen erzeugt.

Eine Gegenüberstellung von Stromerzeugung und Endenergieverbrauch im Strombereich in Höhe von 2.876 GWh im Jahre 2010 ergibt somit bereits jetzt eine bilanzielle Bedarfsdeckung zu 100 % im Strombereich (Endenergie).

Zielvorgaben aus der Energiestrategie 2030 bezogen auf Jahresmenge (gerundet)	Windenergie in GWh	Photovoltaik in GWh	Bioenergie in GWh	Solarthermie in GWh	Sonstige Energiequellen in GWh
Region Lausitz-Spreewald	5.547,4	811,8	3.923,8	608,9	608,9

Tabelle 1: Regionalisierte Ausbauziele der Energiestrategie 2030 (Quelle: Berechnungen auf Grundlage der Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg, MWE 2012)

Ob diese Zielvorgaben erreicht werden können, hängt nicht nur von der zur Verfügung stehenden Fläche und der darin errichteten Windenergieanlagen ab. Eine wichtige Rolle spielt auch, wie zukünftige Anlagengenerationen das vorhandene Windangebot ausnutzen können.

Neben den Mengenvorgaben für die Erzeugung aus Erneuerbaren Energien strebt das Land Brandenburg mit der Energiestrategie 2030 ein Flächenziel für Windeignungsgebiete von 2 % der Landesfläche an. Der vorliegende sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ nähert sich mit einer Eignungsgebietsflächenausweisung von 1,85 % der Regionsfläche dieser Größe an.

2 Fachliche und rechtliche Grundlagen

Die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald ist dem vom Land Brandenburg initiierten Handlungsauftrag nachgekommen und hat auf Grundlage des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.02.2012, geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7)) sowie des Raumordnungsgesetzes (ROG vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)) einen sachlichen Teilregionalplan erarbeitet, der die Windenergienutzung in der Planungsregion Lausitz-Spreewald raumordnerisch steuert. Damit vollzieht die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald den Planungs- und Koordinierungsauftrag des Bundesrechtes.

Neben den beiden oben genannten Gesetzen sind nachfolgende fachliche und rechtliche Grundlagen bei der Planerarbeitung beachtet worden (siehe auch Kapitel 6 - Quellen):

Die Zielsetzungen der Energiestrategie des Landes Brandenburg zielen allerdings nicht auf die Bedarfsdeckung durch Erneuerbare Energien, sondern auf eine Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien am Primärenergieverbrauch auf 32 % beziehungsweise 40 % am Endenergieverbrauch sowie die Reduzierung der CO₂-Emissionen ab. Für das Erreichen der vorgenannten Prozentsätze werden konkrete Zielwerte für die Energieproduktion im Jahre 2030 ausgewiesen. Die Windenergie soll dabei mit 82 PJ (umgerechnet 22.778 GWh) zu über 50 % zu den insgesamt 170 PJ aus erneuerbaren Energiequellen beitragen.

Aus der flächenanteiligen Übertragung der Zielvorgaben auf die fünf Brandenburger Planungsregionen ergibt sich für Lausitz-Spreewald als größte Region eine Energieerzeugung aus Erneuerbaren Energien in Höhe von 11.500 GWh gesamt beziehungsweise 5.547 GWh durch Windenergie pro Jahr.

Rechtsgrundlagen

- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),
- Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 13], S. 1), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7),
- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) (GVBl. I S. 235),
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 27. Mai 2015 (GVBl. II Nr. 24), in Kraft getreten mit Wirkung vom 15. Mai 2009,
- Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) in der Fassung vom 30. Mai 2006, am 16. Juni 2006 neu in Kraft getreten,
- Rechtsverordnungen der Braunkohlenpläne Cottbus-Nord, Jänschwalde und Welzow-Süd TA I, Welzow-Süd TA II sowie
- Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ der Region Lausitz-Spreewald vom 18.11.1996, ergänzt durch den Beschluss vom 26.08.1998.

Sonstige Grundlagen

- Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zur raumordnerischen, bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Beurteilung von Windenergieanlagen vom 16.02.2001 (ABl. S. 248),

- Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 23.04.2010 „Sicherung der Verwirklichung von in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung zur Steuerung der Windenergienutzung“,
- Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 01.01.2011 (Tierökologische Abstandskriterien),
- Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung für die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung von Regionalplänen vom 19.08.2009, ABl. Nr. 32 vom 19.08.2009 (Regionalplanungsrichtlinie),
- Rechtsverordnungen der Sanierungspläne des Landes Brandenburg,
- Energie- und Klimaschutzstrategie 2020 des Landes Brandenburg sowie deren Fortschreibung als Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg, Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Potsdam, 28. Februar 2012 sowie
- Energiekonzept der Region Lausitz-Spreewald (Frühjahr 2013).

In dem Regionalplan wird gemäß § 3 Absatz 1 ROG zwischen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung unterschieden:

Ziele der Raumordnung

Verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen (§ 7 Absatz 2 ROG) textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums.

Grundsätze der Raumordnung

Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen; Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan (§ 7 Absatz 1 und 2 ROG) aufgestellt werden.

Zur Sicherung und Lenkung von raumbedeutsamen Funktionen und Nutzungen werden von der Regionalplanung Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete sowie Eignungsgebiete festgelegt:

Eignungsgebiete sind gemäß § 8 Absatz 7 Nummer 3 ROG Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 BauGB zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind.

Vorranggebiete sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Vorranggebiete haben den Rechtscharakter von Zielen der Raumordnung (aus

Gründen der Vollständigkeit genannt, aber nicht Gegenstand des vorliegenden Planes!).

Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Vorbehaltsgebiete haben den Rechtscharakter von Grundsätzen der Raumordnung (aus Gründen der Vollständigkeit genannt, aber nicht Gegenstand des vorliegenden Planes!).

Verbindlichkeit besitzt neben den textlichen Festlegungen des Regionalplans auch die Festlegungskarte im Maßstab 1 : 100.000, soweit sie raumordnerische Festlegungen enthält. Die Bindungswirkungen der regionalplanerischen Festlegungen sind in § 4 ROG geregelt.

3 Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung

3.1 Ziele der Raumordnung (Z)

Z 1 Zur Sicherung und raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung erfolgt die Ausweisung von Eignungsgebieten.

Raubedeutsame Windenergieanlagen sind in den ausgewiesenen Eignungsgebieten Windenergienutzung zu konzentrieren, die in der Festlegungskarte des Regionalplanes dargestellt sind und nachfolgend benannt werden. Außerhalb dieser Eignungsgebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Folgende Flächen sind Eignungsgebiete Windenergienutzung: (siehe Festlegungskarte)

Nummer	Name	
Wind 01	Uckley	(503,8 ha)
Wind 03	Trebitz	(346,9 ha)
Wind 04	Sembten	(105,2 ha)
Wind 05	Waldow/Brand	(281,9 ha)
Wind 06	Groß Leine - Waldow	(694,7 ha)
Wind 07	Schönwalde Südost	(340,6 ha)
Wind 08	Briesensee West	(290,9 ha)
Wind 09	Schenkendöbern	(64,6 ha)
Wind 11	Schäcksdorf	(245,1 ha)
Wind 12	Duben West	(1.174,1 ha)
Wind 13	Falkenberg	(379,3 ha)
Wind 16	Stolzenhain/Hartmannsdorf Nord	(134,2 ha)
Wind 19	Forst (Lausitz)-Briesnig	(369,4 ha)

Wind 20	Kittlitz	(245,8 ha)
Wind 22	Cottbus Ost	(540,8 ha)
Wind 23	Cottbus Ost II	(137,2 ha)
Wind 26	Calau-Schadewitz	(314,8 ha)
Wind 32	Groß Schacksdorf	(66,5 ha)
Wind 33	Oelsig-Buchhain	(671,0 ha)
Wind 35	Casel-Greifenhain	(101,1 ha)
Wind 36	Auras Süd	(105,9 ha)
Wind 41	Großrössen West	(58,2 ha)
Wind 43	Chransdorf West	(512,7 ha)
Wind 44	Woschkow	(257,3 ha)
Wind 45	Bahren West	(391,4 ha)
Wind 47	Rehfeld Süd	(363,6 ha)
Wind 48	Uebigau Süd	(170,2 ha)
Wind 50	Klettwitz Nord	(727,9 ha)
Wind 52	Klettwitz Süd	(379,0 ha)
Wind 53	Proschim	(82,5 ha)
Wind 54	Spremberg	(279,6 ha)
Wind 55	Koßdorf Nord	(367,7 ha)
Wind 56	Kauxdorf-Lausitz	(207,4 ha)
Wind 57	Langenrieth	(48,0 ha)
Wind 58	Möglenz Süd	(122,3 ha)
Wind 60	Elsterwerda Südwest	(69,8 ha)
Wind 62	Ullersdorf	(483,0 ha)
Wind 64	Göllnitz West	(540,9 ha)
Wind 65	Naundorf	(513,9 ha)
Wind 67	Schenkendorf Nord	(457,8 ha)
Wind 68	Eichow-Tornitz	(230,8 ha)

3.2 Grundsätze der Raumordnung (G)

G 1

Innerhalb der Eignungsgebiete Windenergienutzung soll durch die Träger der kommunalen Bauleitplanung die konkrete Standortplanung (einschließlich des Repowering) von Windenergieanlagen so erfolgen, dass bei einer optimalen Ausnutzung der Eignungsgebiete der Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild minimiert wird.

3.3 Festlegungskarte

Die Festlegungskarte im Maßstab 1 : 100.000 hat Zielcharakter, sie basiert auf der von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (Oberste Landesplanungsbehörde) festgelegten Grundlagenkarte, der DTK100 der Landesvermessung und Geobasisinformation. Das definierte Ziel (Z 1) der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald wird innerhalb der Festlegungskarte zeichnerisch dargestellt.

Die Festlegungskarte im Maßstab 1 : 100.000 ist Bestandteil des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Region Lausitz-Spreewald.

Hinweis:

Der digitale Datenbestand der Eignungsgebietskulisse in den üblichen Datenformaten (Shape, dxf-Datei) ist auf der Homepage des Planträgers abrufbar.

3.4 Begründung zu Z 1

Die energiepolitischen Zielsetzungen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Brandenburg unterstreichen die Bedeutung der erneuerbaren Energieträger für die derzeitige und im besonderen Maße für die künftige Energieversorgung. Für eine stabile zukunftsorientierte Stromversorgung ist die Windenergienutzung als die derzeit produktivste der erneuerbaren Energieerzeugungsformen unverzichtbar. Durch die Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich (§ 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB) und ihrem notwendigen Anteil zur Erreichung der gesetzten Klimaschutzziele und Umweltstandards in der Bundesrepublik Deutschland ist der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum zu schaffen; sie muss sich an geeigneten Stellen gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen können. Die Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergienutzung in der Region Lausitz-Spreewald orientiert sich an den programmatischen Zielen der Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg. Die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung in der Region Lausitz-Spreewald erfolgt durch die Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung. Eignungsgebiete Windenergienutzung sind Gebiete, in denen der Windenergienutzung, die städtebaulich nach § 35 BauGB zu beurteilen ist, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei gleichzeitig die Windenergienutzung an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen ist. Gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB stehen Ziele der Raumordnung (hier die Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergienutzung) der Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der Eignungsgebietskulisse als öffentliche Belange entgegen. Innerhalb der in der Festlegungskarte festgelegten Eignungsgebiete Windenergienutzung stimmt die Er-

richtung von Windenergieanlagen mit den Zielen der Raumordnung überein.

Die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung ist nur für raumbedeutsame Windenergieanlagen wirksam. Die Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen muss im konkreten Einzelfall betrachtet werden und richtet sich nach Art und Maß der Windenergieanlagen sowie Lage des Standortbereiches. Windenergieanlagen der heutigen modernen Bauart erreichen Höhen von 200 m und mehr. Die Auswirkungen auf den umgebenden Landschaftsraum sind entsprechend weiträumig-

ger. Umso größer ist die Bedeutung einer raumplanerisch geordneten Steuerung von Windenergieanlagen durch eine Konzentration der Anlagenstandorte in Gebieten, die auf ihre Eignung hin geprüft wurden. Vor dem Hintergrund dieser beabsichtigten Konzentrationswirkung und des zunehmenden spezifischen Flächenbedarfes einer Windenergieanlage wird die Mindestgröße eines Eignungsgebietes auf 40 ha festgesetzt. Damit ist gewährleistet, dass mindestens drei Windenergieanlagen in einem Eignungsgebiet realisiert werden können, folglich eine Konzentration der Anlagenstandorte erfolgt und so die Auswirkungen auf das Landschaftsbild begrenzt werden.

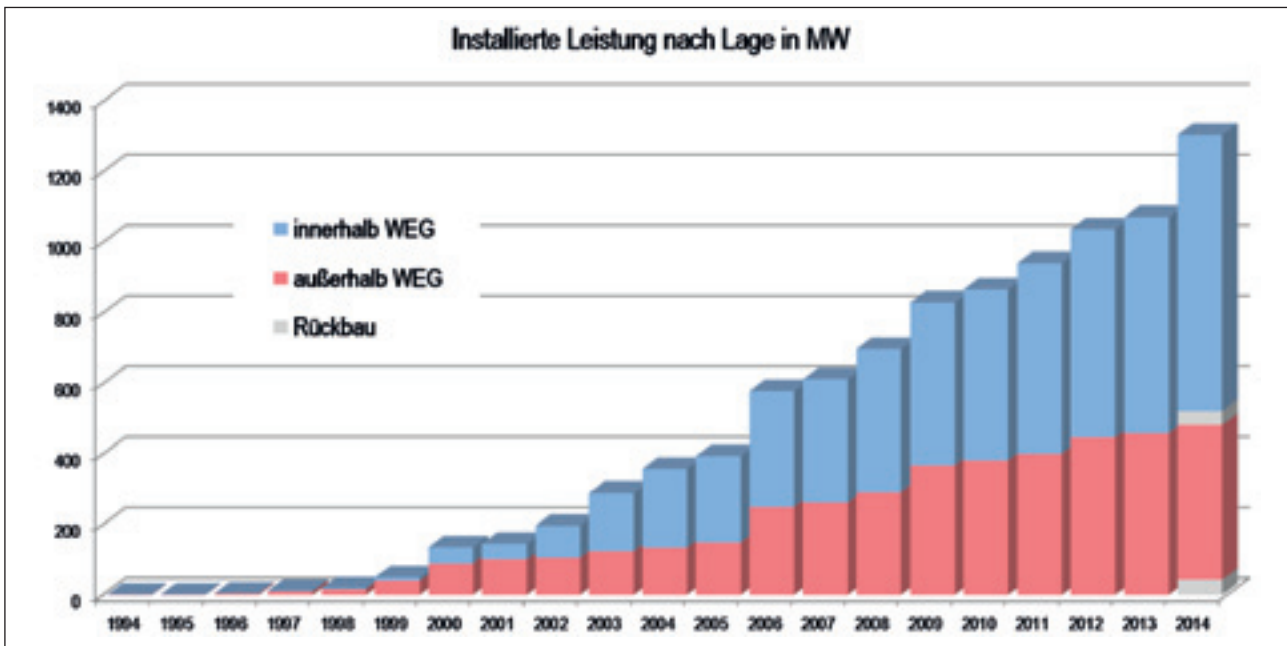


Abbildung 1: Installierte Leistung der WEA in der Region, kumuliert (eigene Erhebungen, Stand: Februar 2015)

Mit der Definition entsprechend § 8 Absatz 7 Nummer 3 des aktuellen ROG kommt den Eignungsgebieten im Gegensatz zum ROG alter Fassung neben der außergebietlichen auch eine innergebietliche Steuerungswirkung zu. Wenn die Gemeinde eine flächenmäßige Einschränkung durch die kommunale Bauleitplanung vornehmen möchte, muss sie in der Abwägung auf sachlich überzeugende, auf die konkrete Örtlichkeit begründete Argumente abstellen. Eine Abwägung innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete ist somit nur sehr eingeschränkt zulässig. Die Gemeinde muss bestrebt sein, innerhalb der Eignungsgebiete die Nutzung der Windenergie zu ermöglichen.

Bereits errichtete Windenergieanlagen sowie vorhandene immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen werden durch die regionalplanerischen Festsetzungen nicht beeinträchtigt; der Ersatz von Anlagen beziehungsweise Anlagenteilen im Rahmen der jeweils erteilten Genehmigung wird dadurch nicht berührt. Wenngleich in der Planungsregion Lausitz-Spreewald gegenwärtig nur wenige Altanlagen durch neue ersetzt wurden, kommt in Zukunft der Erneuerung von Windenergieanlagen eine verstärkte Bedeutung zu. Das Planungskonzept differenziert nicht zwischen verschiedenen Windenergienutzungen innerhalb der Eignungsgebiete, wie zum Beispiel einer Nutzung für Forschung und Entwicklung oder Repowering. Alle Formen der raumbedeutsamen Windenergienutzung können

also auch nur innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete Windenergienutzung erfolgen. Mit dem Verzicht auf eine Differenzierung soll eine Nutzerprivilegierung vermieden werden, die nicht im Sinne der Raumordnung ist. Darüber hinaus vertritt der Planträger den Standpunkt, aus einer seinerzeit erfolgten Genehmigung einer WEA ergibt sich kein Anspruch auf ein Repowering. Unbenommen davon wurden die jetzt außerhalb der Eignungsgebieteskulisse liegenden Windenergieanlagen in den Planungsprozess einbezogen und nicht pauschal ausgeschlossen.

Die Abbildung 1 stellt ausgewählte Standortdaten (Lage der WEA bezüglich Eignungsgebieteskulisse, Baujahr, installierte Leistung) der in der Region errichteten Windenergieanlagen dar. Eine konkrete quantitative Bestimmung des Repoweringaufkommens derart, dass aufgrund der Informationen zu Leistung und Baujahr der jeweiligen WEA der Repoweringzeitpunkt und der damit verbundene Flächenbedarf nach Jahren bestimmt werden kann, ist nach Einschätzung des Planträgers nicht möglich und lässt sich auch nicht aus den bereits vorliegenden konkreten Standorten, die einem Repowering unterzogen wurden, herleiten. So wurde in der Region bereits der überwiegende Teil (69 %) der im Jahre 2000 errichteten WEA zurückgebaut, obwohl es sich dabei um relativ leistungsfähige Anlagen (1,65 MW) handelt, während von den bis 1999 errichteten WEA lediglich 27 % zurückgebaut wurden.

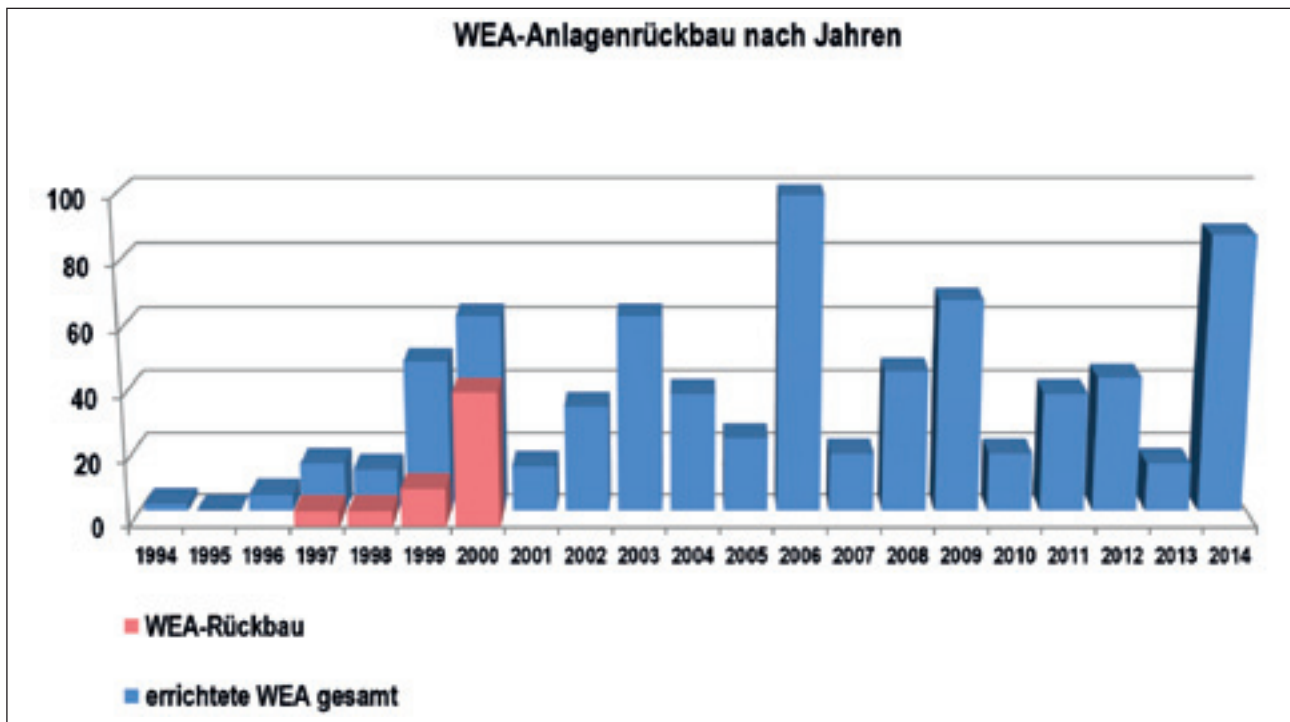


Abbildung 2: WEA-Rückbau bezogen auf das Errichtungsjahr (eigene Erhebungen, Stand: Februar 2015)

Mit der unten dargestellten Tabelle kann eine Bilanzierung vorgenommen werden, für wie viele WEA Repowering in der Laufzeit des Planes relevant werden kann und wie viele davon außerhalb von WEG liegen.

Baujahr	Anlagenstandort		installierte Leistung in MW	
	innerhalb WEG	außerhalb WEG	innerhalb WEG	außerhalb WEG
1994	0	2	0	1
1995	0	2	0	1
1996	0	7	0	4
1997	4	18	2	10
1998	5	30	3	16
1999	15	67	10	41
2000	37	106	45	90
2001	37	120	45	100
2002	64	126	91	105
2003	109	142	166	124
2004	140	148	223	134
2005	153	158	245	149
2006	196	213	328	250
2007	207	220	350	262
2008	235	236	406	292
2009	261	276	462	368
2010	272	283	484	382
2011	300	292	540	401
2012	323	311	590	447
2013	332	317	613	459
2014	382	286	783	439

Tabelle 2: Bestand der in der Region vorhandenen Windenergieanlagen mit installierter Leistung nach Jahren und Lage (Stand: Februar 2015, eigene Erhebungen, ohne Berücksichtigung der bereits zurückgebauten WEA)

Aufbauend auf Tabelle 2 zeigt Tabelle 3 ein konkretes Szenario zum Repowering anstehender WEA-Leistung in den nächsten Jahren (kumuliert) ausschließlich unter der Berücksichtigung der Laufzeit der Anlagen.

		theoretisch anstehende Repowering-Leistung in MW nach Jahren und Laufzeit der WEA					
		Laufzeit 15 Jahre	Laufzeit 16 Jahre	Laufzeit 17 Jahre	Laufzeit 18 Jahre	Laufzeit 19 Jahre	Laufzeit 20 Jahre
Jahr des Repowering	2015	135 (90)	51 (41)	19 (16)	12 (10)	4 (4)	1 (1)
	2016	146 (100)	135 (90)	51 (41)	19 (16)	12 (10)	4 (4)
	2017	196 (105)	146 (100)	135 (90)	51 (41)	19 (16)	12 (10)
	2018	290 (124)	196 (105)	146 (100)	135 (90)	51 (41)	19 (16)
	2019	357 (134)	290 (124)	196 (105)	146 (100)	135 (90)	51 (41)
	2020	394 (149)	357 (134)	290 (124)	196 (105)	146 (100)	135 (90)
	2021	578 (250)	394 (149)	357 (134)	290 (124)	196 (105)	146 (100)
	2022	613 (263)	578 (250)	394 (149)	357 (134)	290 (124)	196 (105)

Tabelle 3: Theoretisch zum Repowering anstehende WEA-Leistung in MW, Angaben in den Klammern beziehen sich auf außerhalb der WEG errichtete WEA, Stand: Februar 2015

Windenergieanlagen verändern das Landschaftsbild und die landschaftsökologischen Bedingungen, sie erfordern Sicherheitsabstände und benötigen Zuleitungen sowie Zuwegungen. Mindestabstände zu Wohnbebauungen tragen dazu bei, die Akzeptanz der Bevölkerung für diese Art der Energieerzeugung zu erhöhen und spiegeln vom Planträger benannte Vorsorgeaspekte jenseits der fachrechtlichen Bestimmungen wider. Eine natur- und umweltverträgliche Einbindung der Anlagen ist bei der Standortwahl ebenfalls sicherzustellen.

Die Festsetzungen des Regionalplanes für die Planungsregion Lausitz-Spreewald tragen diesen Erfordernissen Rechnung, da sie eine räumliche Konzentration von Windenergieanlagen in für die Nutzung von Windenergie geeigneten Gebieten gewährleisten. Dagegen wurden solche Bereiche ausgeschlossen, die sich nicht für eine Windenergienutzung eignen beziehungsweise gravierende Konflikte verursachen würden.

3.5 Begründung zu G 1

Durch den Planträger wurden sämtliche auf seiner Ebene erkennbaren Belange in die Planung eingestellt. Aufgrund der überörtlichen Planungsebene der Regionalplanung kann der Planträger aber nicht direkt auf die Standortplanung der einzelnen Windenergieanlagen im Eignungsgebiet einwirken. Allerdings können die Gemeinden die in der Regionalplanung dargestellten Eignungsgebiete durch die Bauleitplanung konkretisieren und so zum Beispiel auf ein maximales Maß der Ausnutzung des Windeignungsgebietes und die Anlagenkonfiguration einwirken. Diese Planungsebene ist in besonderem Maße geeignet, die Belange des Repowering zu berücksichtigen. Diese Verfahrensweise wird bereits in der Region praktiziert. Durch entsprechende Standortsteuerung auf der Ebene der Bauleitplanung entsprechend § 249 BauGB in Verbindung mit weiteren Vereinbarungen werden aus Sicht der Regionalplanung auch als besonders problematisch eingestufte WEA-Standorte (zum Beispiel bei extrem geringen Siedlungsabständen) zurückgebaut und im Windeignungsgebiet ein Repowering sichergestellt.

4 Methodik der Planerstellung

Die räumliche Grundlage für die Planerstellung bildet die gesamte Fläche der Region Lausitz-Spreewald. Eine pauschale Reduzierung des Planraumes unter Zuhilfenahme der Windhöflichkeit erfolgte nicht. In der Planungsregion Lausitz-Spreewald werden gemäß den Untersuchungen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) mittlere Windgeschwindigkeiten von ca. 4,5 m/s - 6,0 m/s erreicht. Die höchsten mittleren Windgeschwindigkeiten werden dabei im Bereich von Hochflächen und weiten Ebenen mit vorwiegend landwirtschaftlicher oder bestehender/ehemaliger bergbaulicher Nutzung erreicht. Aufgrund der geringen Differenziertheit lassen sich aus dem Fakt der konkreten Windhöflichkeit keine planerischen Argumente für den begründeten Ausschluss der Raumnutzung Windenergie auf einzelnen Flächen heranziehen. Des Weiteren sind dem Planträger im Zuge der Erarbeitung des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ die konkreten Windenergieanlagentypen und deren Abmessungen (Nabenhöhe und Rotor Durchmesser) noch nicht bekannt. In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass die Hersteller von Windenergieanlagen vor allem in den letzten Jahren Anlagen entwickelten, die speziell auf Schwachwindstandorte ausgelegt sind. Diese Windenergieanlagen garantieren durch ihre Ausfertigung und die verbauten Komponenten auch hier einen hohen Energieertrag. Darüber hinaus stellen die Regelungen des EEG sicher, dass Windenergieanlagen an Schwachwindstandorten wirtschaftlich betrieben werden können (§ 49 Absatz 2 EEG).

In einem ersten Planschritt wurde die Regionsfläche um die Tabubereiche verringert, die für die Windenergienutzung generell nicht in Frage kommen. Die Kriterien für diese Tabubereiche wurden definiert und einheitlich für die gesamte Planungsregion angewandt. Bei den Tabubereichen handelt es sich um Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen sind (harte Tabubereiche), und um Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht ausgeschlossen

sen ist, aber nach eigenen Kriterien der RPG Lausitz-Spreewald generell keine Windenergieanlagen errichtet werden sollen (weiche Tabubereiche). Die Auswahl der weichen Tabukriterien, die im Planungskonzept ihren Niederschlag finden, unterliegt einer Abwägungsentscheidung. Nach Abzug der harten Tabubereiche von der Regionsfläche ergibt sich die eigentliche Potenzialfläche (P1), welche Basis für die Klärung der Frage nach der Ausweisung von substanziellem Raum für die Windenergienutzung ist. Sollte diese Frage (Prüfung) später verneint werden, ist es erforderlich, die anfängliche Abwägungsentscheidung zur Kriteriendefinition der weichen Tabukriterien beziehungsweise die Gewichtung der Restriktionskriterien zu überarbeiten.

Die nach Ausschluss der Tabubereiche (harte und weiche Tabukriterien) verbleibende Flächenkulisse ist die Basis der weiteren Konkretisierung zur regionalplanerischen Eignungsgebietsausweisung. Diese wird in einem nächsten Arbeitsschritt zu den darauf vorhandenen konkurrierenden Nutzungen (Restriktionen) in Beziehung gesetzt. Die Restriktionsbereiche (B1) basieren auf Kriterien, welche grundsätzlich gegen die Festlegung einer Fläche als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung sprechen und flächenkonkret sowie flächendeckend angewandt wurden. Im Einzelfall können die für die Windenergienutzung begünstigenden Belange jedoch überwiegen. Die Belange, die gegen die Ausweisung eines Eignungsgebietes für Windenergie sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung die Chance zu geben, auf den verbleibenden Flächen ihren Privilegierungstatbestand entsprechend § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB umzusetzen.

Darüber hinaus fließen weitere Abwägungsbelange (C1) in die Planerstellung ein. Sie sind in den Erläuterungen zu den Kriterien näher bestimmt. Nach dem Aufstellungsbeschluss zur Erarbeitung des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ und auch nach dem Beschluss der Regionalversammlung zum Entwurf des Planes erfolgten eine Reihe von WEA-Planungen innerhalb der Planungsregion, für die auch Anträge auf bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigungen gestellt wurden. Nur ca. 50 % der Standorte lagen innerhalb der Eignungsgebietskulisse und entsprachen damit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung.

Im Rahmen der Erarbeitung des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ wurden sämtliche der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald bekannten Windenergieanlagenstandorte (geplante, genehmigte und errichtete) separat in den Planungsprozess eingestellt. Bei bereits bestehenden Windenergieanlagen wurden Repowering-Interessen unterstellt.

Im Ergebnis der Kriterienanwendung wurde allerdings für eine Vielzahl vorhandener Standorte die Unvereinbarkeit mit dem Planungskonzept festgestellt. Bezogen auf die im Planentwurf enthaltene Eignungsgebietskulisse brachte eine Raumanalyse zwischen Windenergieanlagenstandorten und ausgewiesenen Eignungsgebieten folgendes Ergebnis:

Für bereits errichtete Windenergieanlagen bedeutet das, es besteht Bestandsschutz für die gesamte Betriebsdauer. Ein Repowering am Standort ist ausgeschlossen. Für genehmigte Wind-

energieanlagen besteht nach der Errichtung auch außerhalb der Eignungsgebiete Bestandsschutz für die gesamte Betriebsdauer ohne die Möglichkeit des Repowering.

Beantragte Windenergieanlagen wurden mit Bekanntwerden durch Beteiligung des Planträgers im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens in die Planung einbezogen und geprüft, ob sie sich jenseits der Chance, als privilegierte Anlagen nach § 35 BauGB genehmigt zu werden, auf einen darüber hinausgehenden Vertrauenstatbestand berufen können. Standorte, für die das nicht gegeben ist, sind ohne eine Gewichtung in die Abwägung einbezogen worden und waren auch nicht Anlass, die Auswahl der Eignungsgebiete aus den zur Verfügung stehenden Potenzialflächen zu verändern.

Alle ortskonkreten Belange, die für und gegen die Ausweisung eines Eignungsgebietes für Windenergie sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung die Chance zu geben, auf den verbleibenden Flächen ihren Privilegierungstatbestand entsprechend § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB umzusetzen.

Die Abgrenzung der Eignungsgebiete im Plan erfolgte unter Berücksichtigung von Tabu- und Restriktionsbereichen sowie weiteren Abwägungsbelangen, welche im Kriterienkatalog definiert sind. Bei der flächenkonkreten Anwendung der Kriterien wurde in der Regel eine Mindestgröße von 5 ha zur Anwendung gebracht. Abgrenzungen auf der Basis von Gesetzen und Verordnungen wurden flächenkonkret übernommen.

Im Rahmen der Ermittlung der Flächenkulisse der Eignungsgebiete wurde, wie in der nachfolgenden Abbildung 3 ersichtlich, ein gestuftes methodisches Verfahren der Verschneidung von Tabukriterien (A1 und A2) sowie Restriktionskriterien (B1) und weiterer Abwägungsbelange (C1) zur Anwendung gebracht. Die Regionsfläche von 721.512 ha bildet die Grundfläche der Bearbeitung. Die harten Tabukriterien (A1) nehmen einen Flächenumfang von 321.792 ha ein, das sind 44,60 % der Regionsfläche, welche somit aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen. Somit ergibt sich für die weitere regionalplanerische Konkretisierung eine Potenzialfläche (P1) von 399.720 ha oder 55,40 % der Regionsfläche.

Die Anwendung der weichen Tabukriterien (A2) ergibt eine weitere Konkretisierung (Reduzierung) der Potenzialfläche auf 110.600 ha der Regionsfläche, welche durch die Restriktionskriterien (B1) im Folgenden weiter konkretisiert wird. Die Summe der Tabuflächen A1 und A2 nimmt einen Flächenumfang von 84,67 % der Regionsfläche ein.

Die Überlagerung der harten und weichen Tabukriterien sowie der Restriktionskriterien führt zu einem Flächenumfang von 693.958 ha oder 96,18 % der Regionsfläche. Daraus folgt: 3,82 % der Regionsfläche Lausitz-Spreewald sind nicht mit der Windenergienutzung entgegenstehenden Kriterien belegt.

Mit der dargestellten Methodik zur Auswahl der Eignungsgebiete Windenergienutzung ermöglicht der Regionalplan die Windenergienutzung zu konzentrieren, zu steuern und ihrer

Entwicklung als privilegierte Raumnutzung nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB und als bedeutende Form der Energiegewinnung substanziiell Raum zu schaffen.

Substanzieller Raum für die Windenergie

Windenergieanlagen (WEA) gehören gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich. Die mit der Eignungsgebietskulisse des sachlichen Teilregionalplanes beabsichtigte Konzentration der Windenergienutzung auf bestimmte ausgewählte Flächen (mit der Wirkung, dass der Windenergie außerhalb dieser Flächen öffentliche Belange entgegenstehen) muss zugleich der sich aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ergebenden Anforderung genügen, dass trotz flächenmäßiger Begrenzung der Windenergienutzung noch substanziiell Raum verschafft wird.

Der vorliegende sachliche Teilregionalplan weist eine Eignungsgebietsfläche mit einer Gesamtgröße von 13.378 ha aus. Bei 721.512 ha der Region überdeckt die Eignungsgebietsfläche für die Windenergienutzung 1,85 % der Regionsfläche.

Sowohl die aktuelle Rechtsprechung als auch die verfügbare Fachliteratur spiegeln derzeit keine generell anwendbaren Prüfverfahren wider, wann für die Windenergie in substanziieller Weise Raum geschaffen wurde.

Dennoch kann die Quote in der Region Lausitz-Spreewald von 3,35 % (399.720 ha Potenzialfläche stehen 13.378 ha ausgewiesener Eignungsgebietsfläche gegenüber) als ausreichend angesehen werden, um der Windenergie substanziiell Raum zu verschaffen.

Für die Bewertung, ob der Windenergienutzung durch den sachlichen Teilregionalplan substanziiell Raum verschafft wird, ist schließlich das Flächenverhältnis von besonderer Bedeutung, das zwischen den ausgewiesenen Eignungsgebieten und denjenigen Potenzialflächen besteht, die sich nach Abzug der Bereiche von der Region ergeben, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind. Diese Relation ist von der Rechtsprechung, auch vom OVG Berlin-Brandenburg, immer wieder als „objektive Bezugsgröße“ herangezogen worden, wobei das BVerwG die verwendete Bezugskulisse nur als eine zulässige Möglichkeit einstuft, nicht als die einzige. Der Planträger folgt dieser Auffassung. Auf der Grundlage der vorgenannten Zahlen wird deutlich, dass der Planträger mit dem sachlichen Teilregionalplan der Windenergienutzung substanziiell Raum verschafft. Die ausgewiesene Eignungsgebietsfläche (13.378 ha) stellt mit 1,85 % Anteil an der Regionsfläche ein hinreichend großes Windenergiepotenzial innerhalb der Potenzialflächen dar, die einen Flächenumfang von 399.720 ha (55,4 % der Regionsfläche) ausmachen. Allerdings ist das oben genannte Flächenverhältnis allein nicht geeignet,

den Nachweis zu führen, dass es sich nicht um eine Verhinderungsplanung handelt. Im Ergebnis einer darüber hinausgehenden Gesamtbetrachtung kommt der Planträger zu dem Schluss, dass die im Plan ausgewiesenen Eignungsgebiete nach ihrer Zahl und Größe einen beachtlichen Teil der potenziell für die Windenergienutzung in Betracht kommenden Fläche ausmachen. Darüber hinaus ist mit hinreichender Sicherheit die Errichtung von Windenergieanlagen, die nach Zahl und Energiemenge auch im Kontext einer bundesweiten Betrachtung geeignet sind, einen gewichtigen und den allgemein anerkannten energiepolitischen Zielsetzungen nicht widersprechenden Beitrag zur Erhöhung des Anteils regenerativer Energien zu leisten, möglich.

Bei einer Gesamtschau auf die Verhältnisse der Region sind 41 Eignungsgebiete für die Windenergienutzung mit insgesamt 13.378 ha Eignungsgebietsfläche festzuhalten. Ziel der allgemein anerkannten Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg sind 10.500 MW installierte Leistung (Regionsanteil 2.562 MW entsprechend Flächenschlüssel) beziehungsweise 585 km² Fläche (Regionsanteil 143 km² entsprechend Flächenschlüssel) oder 82 PJ erzeugte Energie (Regionsanteil 20 PJ beziehungsweise 5.558 GWh entsprechend Flächenschlüssel). Bei einer WEG-konkreten Rechnung (Wind 26 Calau-Schadewitz) besteht bei den derzeit errichteten Anlagen ein Flächenbedarf von ca. 5 ha WEG-Fläche/MW installierte Leistung. Unter der Annahme, dass im Jahr 2030 alle WEG eine ähnliche Auslastung beziehungsweise einen ähnlichen Ertrag haben werden, und dem Umstand, dass die gesamte WEG-Fläche nutzbar ist, könnten in der Region WEA mit einer Gesamtleistung von 2.700 MW errichtet werden. Bei einer hier möglichen Volllaststundenzahl von 2.400 Stunden könnten so ca. 6.450 GWh elektrische Energie erzeugt werden, die Ziele der Energiestrategie sehen lediglich 5.558 GWh vor.

Bei einer anlagenbezogenen Rechnung ergibt sich ein Flächenbedarf für eine Vestas V112 3,3 MW von 17,4 ha je Anlage entsprechend Herstellerangaben. 770 WEA dieses Typs könnten wiederum unter dem Umstand, dass die gesamte WEG-Fläche nutzbar ist, in der Region errichtet werden. Bei einer angenommenen Volllaststundenzahl von 2.400 Stunden könnten so ca. 6.110 GWh elektrische Energie erzeugt werden, die Ziele der Energiestrategie wären auch hier übererfüllt. Tatsächlich ist von einer höheren Anzahl auszugehen, da alle Anlagen an der WEG-Grenze nur zur Hälfte das WEG in Anspruch nehmen würden. Die die vollständige Auslastung eines WEG reduzierenden Faktoren, also kleinräumige entgegenstehende Belange, die nicht auf der Ebene der Regionalplanung betrachtet wurden, können bei einem WEA-Abstand in Hauptwindrichtung von über 500 m vernachlässigt werden, da mit einer entsprechenden Standortplanung auf diese reagiert werden kann.

Fazit: Auch nach der hier dargestellten Gesamtschau verschafft der Regionalplan der Windenergienutzung substanziiell Raum.

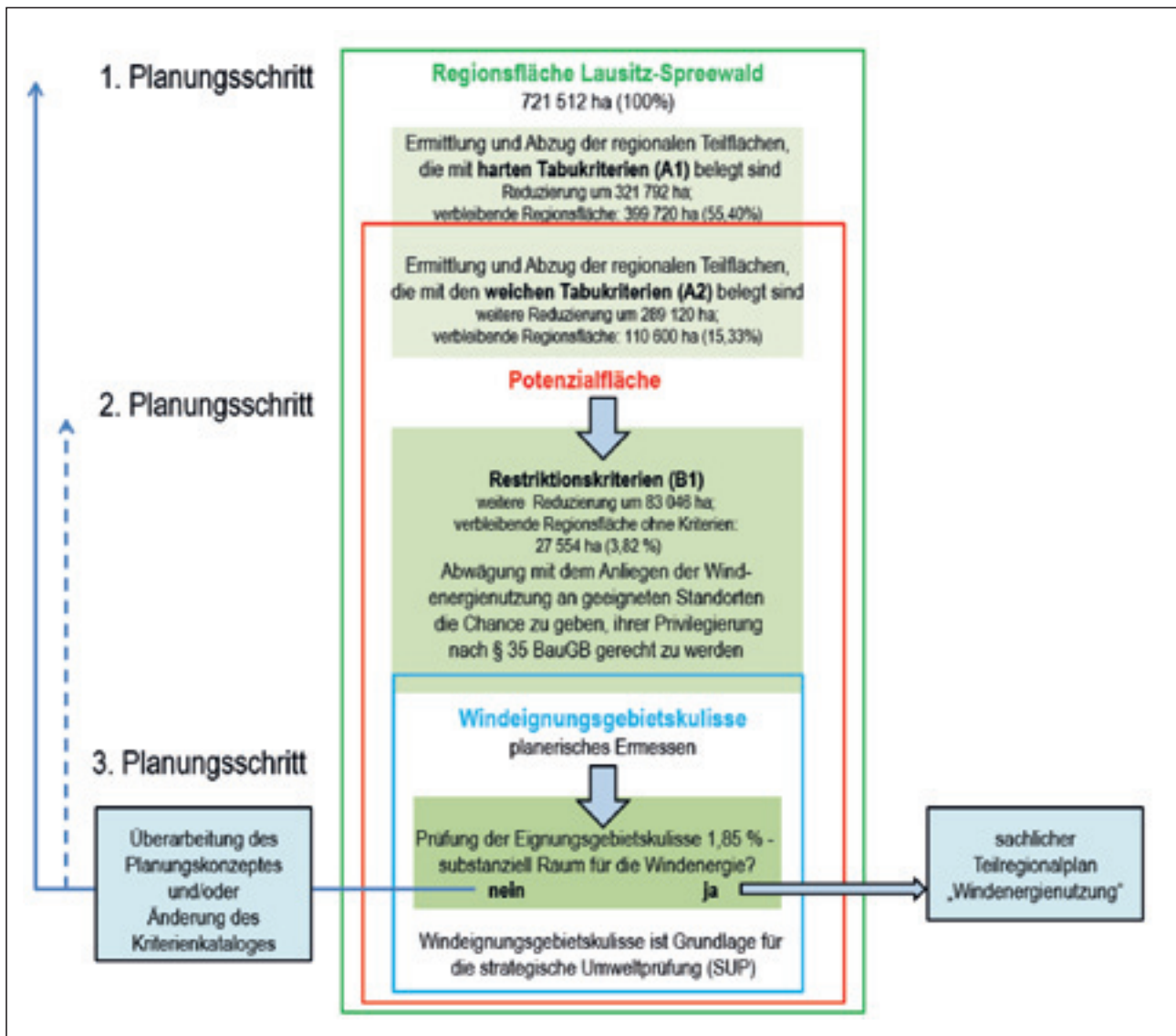


Abbildung 3: Methodik der Planerstellung

Übersicht der angewandten Kriterien

Im vorliegenden Plan erfolgte eine Differenzierung der berücksichtigten Kriterien in 4 Kategorien:

Harte Tabukriterien (A1)	rechtlich und/oder tatsächlich vorhandene Ausschlusskriterien zur Festlegung der Eignungsgebiete Windenergienutzung
Weiche Tabukriterien (A2)	Ausschlusskriterien, zusätzlich definiert im gesamträumlichen Planungskonzept des Planträgers zur Festlegung der Eignungsgebiete Windenergienutzung
Restriktionskriterien (B1)	gegenüber der Windenergienutzung konkurrierende Belange, flächenkonkrete Kriterien mit flächendeckender Anwendung, nach einzelfallbezogener Abwägung aber Festlegung als Eignungsgebiet Windenergienutzung möglich
Weitere Abwägungsbelange (C1)	Ermittlung öffentlicher und privater Belange gemäß § 35 BauGB, die für oder gegen Windenergienutzung sprechen, Belange können überwunden werden

Harte Tabukriterien (A1)

- A1-1 Rechtsverbindlich festgesetzte und im Verfahren befindliche Naturschutzgebiete (NSG)
- A1-2 Rechtsverbindlich festgesetzte Landschaftsschutzgebiete (LSG)
- A1-3 Wald per Schutzverordnung
- A1-4 Siedlungsbestand und rechtskräftige Bauleitpläne mit Ausweisungen zu Wohn- und Mischgebieten
- A1-5 Photovoltaik-Freiflächenanlagen
- A1-6 Stehende Gewässer
- A1-7 Militärische Sperrgebiete
- A1-8 Flughäfen, Verkehrs- und Sonderlandeplätze mit Sicherheitsflächen
- A1-9 Wasserschutzzonen I und II
- A1-10 Flächen des landesplanerisch festgelegten Freiraumverbundes (LEP B-B)
- A1-11 Biosphärenreservat Spreewald

Weiche Tabukriterien (A2)

- A2-1 1.000 m Abstand zu vorhandenen Gebäuden mit Wohn-, Kur- und Kliniknutzung und zu entsprechenden überbaubaren Grundstücksflächen in Kraft getretener Bebauungspläne
- A2-2 Vorranggebiete für die Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe gemäß sachlichem Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“
- A2-3 Flächen des landesplanerisch festgelegten Freiraumverbundes (siehe Erläuterung zu A1-10)

Restriktionskriterien (B1)

- B1-1 Gebiete, in denen tierökologische Belange zu berücksichtigen sind (zum Beispiel MUGV-Erlass vom 01.01.2011)
- B1-2 Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete)
- B1-3 Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete)
- B1-4 Naturparke
- B1-5 Wälder mit regional bedeutsamen Schutz- und Erholungsfunktionen gemäß Waldfunktionenkartierung (WFK)
- B1-6 Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe gemäß sachlichem Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“
- B1-7 Sperr- beziehungsweise Kippenbereiche des ehemaligen Braunkohlenbergbaus
- B1-8 Bauschutzbereiche für Flughäfen, Verkehrs- und Sonderlandeplätze, Flugsicherungsanlagen und Platzrunden
- B1-9 Tiefflugstrecken der Bundeswehr
- B1-10 Denkmalschutzbereiche außerhalb von Siedlungen
- B1-11 Braunkohlen- und Sanierungspläne des Landes Brandenburg
- B1-12 Überschwemmungsgebiete
- B1-13 Hochwasserüberflutungsflächen/Risikogebiete

Weitere Abwägungsbelange (C1)

- C1-1 Geplante Windenergieanlagen
- C1-2 Genehmigte Windenergieanlagen

- C1-3 Realisierte Windenergieanlagen
- C1-4 Eigentümerinteressen
- C1-5 Festlegungen kommunaler Bauleitplanung (FNP, TFNP, B-Plan) bezüglich der Nutzung von Windenergie
- C1-6 Mindestgröße der Eignungsgebiete 40 ha

4.1 Erläuterungen zu den harten Tabukriterien (A1)

A1-1 Rechtsverbindlich festgesetzte und im Verfahren befindliche Naturschutzgebiete

Gemäß § 23 Absatz 1 BNatSchG sind rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutzgebiete „Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist“.

Entsprechend § 23 Absatz 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Der Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 01.01.2011 stellt ebenfalls eine Unvereinbarkeit der Windenergienutzung mit den Schutzziele der Naturschutzgebiete fest.

Für im Verfahren befindliche Naturschutzgebiete gilt bereits mit der öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung der Rechtsverordnung zum Gebiet bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung eine Veränderungssperre, von der nur die rechtmäßige Bodennutzung und die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei ausgenommen sind (vgl. § 9 Absatz 2 BbgNatSchG zu § 22 Absatz 3 Satz 3 BNatSchG). Windenergienutzung ist hier aus rechtlichen Gründen nicht möglich, da von ihr Veränderungen oder Störungen des beabsichtigten Schutzzweckes ausgehen würden. Eine dementsprechende Einstufung als hartes Tabukriterium wird diesem Umstand gerecht.

Ein an die beiden Schutzgebietskategorien anschließender Pufferbereich wird nicht festgelegt.

A1-2 Rechtsverbindlich festgesetzte Landschaftsschutzgebiete

Gemäß § 26 Absatz 1 BNatSchG sind rechtsverbindlich festgesetzte Landschaftsschutzgebiete Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Entsprechend § 26 Absatz 2 BNatSchG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Der Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 01.01.2011 öffnet die Flächenkulisse unter den Voraussetzungen, es handelt sich um Randlagen von Landschaftsschutzgebieten, es sind bereits Vorbelastungen des Landschaftsbildes vorhanden oder unter der Annahme, bei der Windenergienutzung ist kein Widerspruch zum jeweiligen Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes anzunehmen. Ein objektiver Bewertungsschlüssel, wann und wie weit diese Öffnungsklauseln wirken, existiert nicht. So besteht die Gefahr, dass bei einer Überlagerung bereits vorhandener Vorbelastungen in Landschaftsschutzgebieten mit den landschaftsbild- und landschaftsschutzbeeinflussenden Wirkungen einer Windenergieanlage das Schutzziel entsprechend der Schutzverordnung nicht mehr sichergestellt ist.

Um die komplexen Schutzziele eines Landschaftsschutzgebietes sicherzustellen, werden diese Räume von Windenergieanlagen freigehalten, solange eine Position beziehungsweise Differenzierung der Naturschutzbehörde, welche Bereiche der Landschaftsschutzgebiete vorbelastet sind und wo die Vorbelastung aufhört, nicht vorliegt.

Im Verfahren befindliche Landschaftsschutzgebiete würden in gleicher Weise wie die festgesetzten LSG in das Planungskonzept eingeordnet werden, während der Planerarbeitung gab es aber keine Flächen mit diesem Status.

A1-3 Wald per Schutzverordnung

Nach § 12 LWaldG zu Schutz- oder Erholungswald erklärte Waldgebiete sind nicht mit der Windenergienutzung vereinbar. Es handelt sich um Wald, der zur Abwehr von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit, zur Durchführung von Forschungen sowie zur Erhaltung schutzwürdiger Biotope, insbesondere Naturwäldern, notwendig ist. Er dient insbesondere dem Schutz des Grundwassers oder der Oberflächengewässer, dem Schutz von Siedlungen, Gebäuden, land- und forstwirtschaftlichen Grundflächen, Verkehrsanlagen und sonstigen Anlagen vor Erosion durch Wasser und Wind, vor Austrocknung und schädlichem Abfließen von Niederschlagswasser, dem Sicht- und Lärmschutz, dem Waldbrandschutz, dem Klima- und Immissionschutz und der Sicherung von Naturschutzbelangen im Wald. Die erläuterten Schutzfunktionen treten in den betreffenden Waldgebieten besonders prägend auf.

A1-4 Siedlungsbestand und rechtskräftige Bauleitpläne mit Ausweisungen zu Wohn- und Mischgebieten

Der im Planungskonzept berücksichtigte Siedlungsbestand umfasst sämtliche Wohnbauten und schließt in der Regel auch Baulichkeiten der Wirtschaft, der Kultur, des Sozial- und des Verkehrswesens ein. Genannte Gebiete stehen für die Windenergienutzung aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht zur Verfügung.

A1-5 Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Flächen, die bereits in der Region der Nutzung von Sonnenenergie dienen, stehen für die Windenergienutzung aus tatsächlichen Gründen nicht zur Verfügung, da durch die vollflächige Modulordnung entsprechende Flächenpotenziale nicht mehr vorhanden sind. Photovoltaik-Freiflächenanlagen dienen der regenerativen Energiegewinnung und beanspruchen ca. 0,5 % der Regionsfläche.

A1-6 Stehende Gewässer

Oberflächengewässer werden als grundsätzlich nicht mit der Windenergienutzung vereinbar angesehen. Zudem besitzen sie im Randbereich in der Regel eine hohe Artenvielfalt und tragen gegebenenfalls zu einer erhöhten Landschaftsästhetik und zu einer Steigerung des Erholungswertes bei.

A1-7 Militärische Sperrgebiete

Militärische Sperrgebiete dienen grundsätzlich der militärischen Nutzung (zum Beispiel Truppenübungsplätze, Luft-Boden-Schießplätze, Luft-Luft-Schießgebiete). Innerhalb dieser Bereiche besteht ein absolutes Betretungsverbot (Zentrale Dienstvorschrift ZDv 44/10). Um die Belange des Militärs zu wahren, ist die Errichtung von Windenergieanlagen hier deshalb ausgeschlossen.

A1-8 Flughäfen, Verkehrs- und Sonderlandeplätze mit Sicherheitsflächen

Auf den Kernflächen der Flughäfen, Verkehrs- und Sonderlandeplätze (Start- und Landeflächen, Sicherheitsflächen) ist zur Wahrung der Belange der Luftfahrt die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen. Bei der Definition der Sicherheitsflächen greift der Plangeber auf die Festlegungen im § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zurück. Sicherheitsflächen umfassen eine an den Enden der Start- und Landeflächen anschließende 1.000 Meter lange und seitlich der Start- und Landeflächen bis zum Beginn der Anflugsektoren anschließende 350 Meter breite Fläche.

A1-9 Wasserschutzzonen I und II

Die Wasserversorgung der Allgemeinheit (öffentliche Wasserversorgung) ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Zu dessen Sicherstellung wurden entsprechende Schutzgebiete ausgewiesen. Für das Gebiet der Region Lausitz-Spreewald bestehen noch zahlreiche Trinkwasserschutzgebiete, ausgewiesen auf Basis rechtlicher Vorschriften der DDR. Ergänzt durch die 3. Durchführungsverordnung zum Wassergesetz besteht in der Trinkwasserschutzzone I und II ein generelles Errichtungsverbot für Hoch- und Tiefbauten. Für inzwischen an bundesdeutsches beziehungsweise Brandenburger Recht (WHG, BbgWG) angepasste Wasserschutzgebiete gilt keine allgemeine Verbotsdefinition, es erfolgt eine gebietsbezogene Festsetzung der Verbote in den jeweiligen Schutzverordnungen. Die Schärfe der Festlegung orientiert sich jedoch an den bisher bestehenden Verboten. In der Wasserschutzzone I ist jegliche Nutzung über die Trinkwassergewinnung hinaus verboten. In der Zone II ist von einem generellen Verbot von Bodennutzungen mit Verletzung der oberen Bodenschichten auszugehen, die Errichtung von Windenergieanlagen mit Ausnahmegenehmigung im Inte-

resse des Grundwasserschutzes nicht zu vertreten und damit ausgeschlossen. Zur Beachtung dieser Verbote werden die Wasserschutzzone I und II (Trinkwasserschutzzone I und II) den harten Tabukriterien zugeordnet.

A1-10 Flächen des landesplanerisch festgelegten Freiraumverbundes (LEP B-B)

Der landesplanerisch festgelegte Freiraumverbund umfasst hochwertige Freiräume mit besonders hochwertigen Funktionen, die gesichert und in ihrer Funktionsfähigkeit entwickelt werden sollen. Gemäß Z 5.2 LEP B-B ist die Kulisse des Freiraumverbundes nicht vereinbar mit der Windenergienutzung. Damit ist der Freiraumverbund des LEP B-B ein hartes Tabu. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (OVG) hat mit Urteil vom 16.06.2014 den LEP B-B für unwirksam erklärt. Nach Abweisung der vom Land Brandenburg eingelegten Nichtzulassungsbeschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht wurde das Urteil rechtskräftig. Die Verordnung über den LEP B-B vom 27.05.2015 ist mit der Bekanntmachung vom 02.06.2015 (GVBl. II Nr. 24) rückwirkend zum 15.05.2009 wieder in Kraft gesetzt worden. Sollte die Verordnung über den LEP B-B infolge der erneut anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren unwirksam werden, könnte der Freiraumverbund nicht mehr als der Windenergienutzung aus rechtlichen Gründen entgegenstehendes Ziel der Raumordnung und damit auch nicht mehr als hartes Tabukriterium gelten. Nur für diesen Fall wird die Flächenkulisse des Freiraumverbundes hilfsweise auch als weiches Tabukriterium eingeordnet (s. A2-3).

A1-11 Biosphärenreservat Spreewald

Das Biosphärenreservat Spreewald bildet im Schnittpunkt der Landkreise Spree-Neiße, Oberlausitz-Spreewald und Dahme-Spreewald ein weiträumiges Niederungsgebiet. Die historische Kulturlandschaft ist geprägt durch eine Vielzahl künstlich angelegter Fließe, die die natürlichen Spreeverlaufsverzweigungen ergänzen. Der Spreewald besitzt aufgrund seiner einzigartigen Auen- und Moorlandschaft seit 1991 den naturschutzfachlichen Status eines Biosphärenreservates. Des Weiteren erhielt er 1991 den Titel „UNESCO-Biosphärenreservat Spreewald“. Eine wichtige Zielstellung in Verbindung mit dem vorgenannten Titel ist der Erhalt der regionstypischen Nutzungsstrukturen.

Die Fläche des Biosphärenreservates Spreewald wird vollständig mit den Schutzkategorien Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet abgebildet. Sowohl NSG als auch LSG sind im Planungskonzept der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald als hartes Tabu eingeordnet. Aus diesem Grund unterliegt auch das Biosphärenreservat Spreewald in seiner Gesamtheit dieser Einordnung und wird somit für die Windenergienutzung ausgeschlossen.

4.2 Erläuterungen zu den weichen Tabukriterien (A2)

A2-1 1.000 m Abstand zu vorhandenen Gebäuden mit Wohn-, Kur- und Kliniknutzung und zu entsprechenden überbaubaren Grundstücksflächen in Kraft getretener Bebauungspläne

Gegenstand derzeitiger bundesimmissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren sind in der Regel Windenergieanlagen in

der Leistungsklasse 2 - 3 MW, in Einzelfällen 7,5 MW. Die Region Lausitz-Spreewald ist aufgrund ihrer Binnenlage eher ein Schwachwindstandort. Um entsprechende Energiemengen zu erzeugen und einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb zu gewährleisten, werden gegenwärtig Türme mit Nabenhöhen von 125 m bis 150 m errichtet. So sind Gesamtanlagenhöhen von über 200 m möglich. Aus Gründen des Immissionsschutzes ist dafür ein Siedlungsabstand in der Regel von 500 m bis 700 m notwendig (TA Lärm). In diesem Bereich ist damit die Errichtung von Windenergieanlagen aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen. Dabei steht dieser Abstand nicht generell fest, sondern ist anlagen- und standortbezogen schwankend. Darüber hinaus spielt die Anlagenanzahl eine wesentliche Rolle, da bei einer Konzentration mehrerer Anlagen an einem Standort die Schallleistungspegel kumulierend sind. Die konkrete Festlegung des Bereiches, in dem Bestimmungen der TA Lärm, also rechtliche Gründe, Windenergieanlagen ausschließen, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht vorgenommen werden.

Es ist weiterhin Aufgabe der Raumplanung, die Aus- und Wechselwirkungen einzelner Raumnutzungen zu erfassen und zu bewerten, auch solche, für die keine gesetzlich festgelegten Bewertungskriterien existieren. Raumplanung ist also nicht ausschließlich Gesetzesvollzug, sondern spiegelt auch benannte Vorsorgeaspekte jenseits der fachrechtlichen Bestimmungen wider. Die visuellen Wirkungen einer Windenergieanlage spielen zum Beispiel bei einer sozialverträglichen Einordnung der Windenergie eine große Rolle. Diese wiederum trägt entscheidend zur Akzeptanz der Windenergie beziehungsweise der erneuerbaren Energien bei der Bevölkerung bei. Letztlich wird festgestellt, dass die im Planverfahren betrachteten Wirkungen der Windenergienutzung weitreichender sind als bei bloßer Anwendung des reinen Gesetzesvollzuges.

Angrenzend an sämtliche vorhandene und geplante Wohn-, Kur- und Kliniknutzungen wird nach dem Willen des Planträgers eine Schutzzone von 1.000 m als weiches Tabu-Kriterium festgelegt. Damit erfolgt eine Gleichbehandlung aller Einwohner. Der Umstand, dass Windenergieanlagen im Außenbereich durch die Privilegierung gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB nicht gebietsfremd sind, hier also ein geminderter Schutzanspruch besteht, muss sich nicht zwingend in unterschiedlichen Schutzzonen widerspiegeln. Der Planträger orientiert sich bei der Festlegung der Schutzzone auch am gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 16.06.2009, in dem ein Abstand von 1.000 m zu vorhandenen und geplanten gemäß §§ 3 bis 7 BauNVO sowie § 10 Absatz 3 und 4 BauNVO dem Wohn dienenden Gebieten empfohlen wird, und präzisiert diese entsprechend dem regionalen Willen. Die einheitliche Betrachtung schließt darüber hinaus Zuordnungs- und Abgrenzungsfehler von Einzelgehöften und Splittersiedlungen aus, hier existieren zum Teil unterschiedliche Auffassungen in der Interpretation der gesetzlichen Grundlagen.

Die Umsetzung der Festlegung der entsprechenden Siedlungspuffer erfolgt konsequent und unabhängig von vorhandenen Windenergieanlagenstandorten. Gleichzeitig wird ein hohes Maß an Transparenz und Gleichbehandlung erreicht. Eine Einschränkung der mit dem bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erworbenen Rechte der Windenergie-

anlagenbetreiber wird dadurch nicht gesehen. Die Windenergieanlage kann während ihrer Nutzungsdauer betrieben werden. Die Zuordnung einer Windenergieanlage zu einem Eignungsgebiet dient der Standortsteuerung. Basis für die Ausweisung der Schutzzone von 1.000 m waren die Geometrien der Hausumringe, abgeleitet aus der Automatisierten Liegenheitskarte (ALK).

A2-2 Vorranggebiete für die Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe gemäß sachlichem Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“

Bei den Vorranggebieten für die Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe handelt es sich um ein Ziel der Raumordnung. Die Nutzung für den Rohstoffabbau ist hier letztabgewogen. Diese Flächen stehen also nicht für eine Nutzung zur Windenergieerzeugung zur Verfügung.

Die Erarbeitung des sachlichen Teilregionalplanes II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ erfolgte Mitte der 1990er Jahre, der Plan wurde mit der Veröffentlichung am 26.08.1998 rechtsverbindlich. Aufgrund der inzwischen langen Gültigkeit wurden die Inhalte des sachlichen Teilregionalplanes II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit gegenüber der Windenergienutzung geprüft.

A2-3 Freiraumverbund

Die hohe Wertigkeit der ökologisch und landschaftlich wertvollen und fachrechtlich geschützten Flächen, die der Ausweisung des Freiraumverbundes des LEP B-B zugrunde liegt, besteht fort und hängt nicht von der Wirksamkeit der Festlegungen des LEP B-B ab. Deshalb können sie auch für den Fall, dass die Verordnung über den LEP B-B unwirksam werden sollte, das Kriteriengerüst für einen räumlich ebenso ausgeprägten Freiraumverbund in der Region bilden. Auch aus regionalplanerischer Sicht umfasst die Flächenkulisse des Freiraumverbundes hochwertige Freiräume mit besonders bedeutsamen Funktionen, die gesichert und in ihrer Funktionsfähigkeit entwickelt

werden sollen. Diese Einschätzung wird durch die Untersuchungen, die zur Ausweisung des Freiraumverbundes im LEP B-B geführt haben, sowie durch die Darstellungen der Landschaftsprogramme von Berlin und Brandenburg bestätigt. Die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald macht sich diese Einschätzung aus den Untersuchungen zu eigen. Zur Flächenkulisse des Freiraumverbundes gehören auch fachrechtlich nicht geschützte Arrondierungsflächen und Verbindungselemente wie das im Landschaftsprogramm Brandenburg dargestellte Fließgewässerschutzsystem und weitere Verbindungsflächen mit hohem Entwicklungspotenzial.

Die Inanspruchnahmen der Flächen des Freiraumverbundes durch raumbedeutsame WEA, die ihre räumliche Entwicklung oder Funktion beeinträchtigen, sind innerhalb dieser Gebietskulisse regelmäßig ausgeschlossen. Dies dient dazu, dass der räumliche Zusammenhang des Verbundes als schätzenswerter Landschafts- und Erholungsraum sowie als Lebensraum für Tierarten mit großen Arealansprüchen erhalten bleibt. Im Fall der Unwirksamkeit des LEP B-B werden diese Flächen als weiches Tabukriterium angewendet, das der Windenergienutzung entgegensteht.

4.3 Erläuterungen zu den Restriktionskriterien (B1)

B1-1 Gebiete, in denen tierökologische Belange zu berücksichtigen sind (zum Beispiel MUGV-Erlass vom 01.01.2011)

Zur Berücksichtigung der Belange des speziellen Artenschutzes sind Abstimmungen mit den Fachbehörden des Landes Brandenburg unter Heranziehung entsprechender Datengrundlagen und Erkenntnisse erfolgt, die zu Restriktionsbereichen gegenüber der Windenergienutzung geführt haben. Die planerische Bewältigung der vorgenannten Belange erfolgte unter Anwendung der Tierökologischen Abstandskriterien des MUGV (gemäß Erlass zur „Beachtung der naturschutzfachlichen Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windkraftanlagen“ vom 01.01.2011). Die folgenden Schutzgüter wurden gemäß Erlass des MUGV vom 01.01.2011 beziehungsweise der Anlage 1 vom 15.10.2012 berücksichtigt:

Schutzgut	Umfang der Berücksichtigung als Restriktionsbereich im Plankonzept	Vorkommen des Schutzgutes in der Region Lausitz-Spreewald
Auerhuhn	Flächen des Artenschutzprogrammes mit Auerhuhnvorkommen	Auswilderung für Frühjahr 2012
Birkhuhn	Gebietskulisse des LUGV	ja
Brachvogel, Uferschnepfe, Wachtelkönig	Gebietskulisse Wiesenbrüter	ja
Fischadler	Brutvorkommen + 1.000 m Radius	ja
Gänse (Schlafplätze)	Schlafplätze + 5.000 m Radius ab 5.000 Individuen	ja
Goldregenpfeifer	Rastplätze + 1.000 m Radius ab 200 Individuen	ja
Graureiher/Möwen	Brutvorkommen + 1.000 m Radius	ja
Großtrappe	Brutgebiet + 3.000 m Radius	nein
Kiebitz	Rastplätze + 1.000 m Radius ab 2.000 Individuen	ja
Kranich	Brutvorkommen + 500 m Radius	ja

Schutzgut	Umfang der Berücksichtigung als Restriktionsbereich im Plankonzept	Vorkommen des Schutzgutes in der Region Lausitz-Spreewald
Kranich (Schlafplätze)	Schlafplätze + 2.000 m Radius ab 500 Individuen Schlafplätze + 10.000 m Radius ab 10.000 Individuen	ja nein
Rohrdommel	Brutvorkommen + 1.000 m Radius	ja
Rohrweihe	Brutvorkommen + 500 m Radius	ja
Schreiadler	Brutvorkommen + 3.000 m Radius	nein
Schwarzstorch	Brutvorkommen + 3.000 m Radius	ja
Seeadler	Brutvorkommen + 3.000 m Radius	ja
Singschwäne (Schlafplätze)	Schlafplätze + 5.000 m Radius ab 100 Individuen	ja
Uhu	Brutvorkommen + 1.000 m Radius	ja
Wanderfalke	Brutvorkommen + 1.000 m Radius	ja
Weißstorch	Brutvorkommen + 1.000 m Radius	ja
Wiesenweihe	Brutvorkommen + 1.000 m Radius	ja
Zwergdommel	Brutvorkommen + 1.000 m Radius	ja
Sonstige Wasservögel	Rastplätze + 1.000 m Radius ab 1.000 Individuen	ja
Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz	12 Flächen FFH-Gebiete mit Fledermaus als wertbestimmende Schutzart + 1.000 m, 2 weitere Flächen	ja

Tabelle 4: Arten mit Schutzbereichen entsprechend Anlage 1 vom 15.10.2012 des Erlasses zur „Beachtung der naturschutzfachlichen Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windkraftanlagen“ vom 01.01.2011

B1-2 Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH)

FFH-Gebiete sind Bestandteile zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Sie dienen der Sicherung der Artenvielfalt durch den Erhalt der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im Gebiet der Mitgliedstaaten der EU. Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Hierauf aufbauend wurden die FFH-Gebiete als Restriktionskriterien zur Abgrenzung der Eignungsgebiete Windenergienutzung herangezogen. Nach Einzelfallabwägungen und jeweiliger Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung können Teile der FFH-Gebiete in Eignungsgebiete Windenergienutzung integriert werden.

B1-3 Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)

Europäische Vogelschutzgebiete sind Bestandteile zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Sie dienen dazu, die in den Mitgliedstaaten der EU vorkommenden wild lebenden Vogelarten zu bewahren und vor der Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen zu schützen. Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Hierauf aufbauend wurden die Vogelschutzgebiete als Restriktionskriterien zur Abgrenzung der Eignungsgebiete Windenergienutzung herangezogen. Es erfolgt eine einzelfallbezogene Bewertung der Gebiete anhand des je-

weiligen Schutzzweckes. Nach Einzelfallabwägungen und jeweiliger Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung werden Teile der SPA-Gebiete dem Suchraum (Anteil der Regionsfläche, in der weder Tabu- noch Restriktionskriterien wirksam sind) zugeführt.

B1-4 Naturparke

Gemäß § 27 BNatSchG sind Naturparke Gebiete, die einheitlich zu entwickeln und zu pflegen sind. „Naturparke dienen sowohl dem Schutz und Erhalt der Kulturlandschaften mit ihrer Biotop- und Artenvielfalt - dies wird v. a. über Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete gewährleistet - als auch der Erholung, dem natur- und umweltverträglichen Tourismus und einer dauerhaft natur- und umweltverträglichen Landnutzung“. In der Planungsregion Lausitz-Spreewald befinden sich vier Naturparke: „Niederlausitzer Heide- und Heidelandschaft“, „Niederlausitzer Landrücken“, „Schlaubetal“ und „Dahme-Heideseen“. Die Flächen der Naturparke werden zu einem großen Teil mit anderen Schutzkategorien überdeckt, die im Planungskonzept eine Ausschlusswirkung bezüglich Windenergienutzung entfalten. Bereiche der Naturparke, die diese Schutzkategorien nicht aufweisen, können für die Ausweisung eines Eignungsgebietes nach Einzelfallabwägung in Betracht gezogen werden.

B1-5 Wälder mit regional bedeutsamen Schutz- und Erholungsfunktionen gemäß Waldfunktionskartierung (WFK)

Mit einem Anteil von ca. 40 % an der Regionsfläche sind die Wälder der Planungsregion Lausitz-Spreewald von besonderer Bedeutung für die Umwelt, als Lebens- und Bildungsraum, als Ort der Erholung sowie von hohem wirtschaftlichen Nutzen.

Der Wald gehört zu den wertvollen natürlichen Gütern, die es nachhaltig zu schützen, zu pflegen und zu bewirtschaften gilt. Hieraus erwächst das forstfachlich begründete raumordnerische Erfordernis nach vorrangiger Sicherung der besonderen Schutz-, Erholungs- und Nutzungsfunktion des Waldes in der Region. Maßgeblich zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit der Waldflächen ist die Waldfunktionenkartierung (WFK) des Landes Brandenburg (Stand: 30.11.2010). Als Waldflächen mit regional bedeutsamen hochwertigen Schutz- und Erholungsfunktionen werden Waldflächen mit den folgenden Waldfunktionen gemäß Waldfunktionenkartierung angesehen und entsprechend als Restriktionsflächen eingestuft:

- Erosionsgefährdeter Steilhang
- Exponierte Lage
- Lokaler und regionaler Klimaschutzwald
- Lokaler Immissionsschutzwald, Intensitätsstufe 01 und 02
- Lärmschutzwald
- Sichtschutzwald
- Weiserfläche für großräumige Inventuren
- Wissenschaftliche Versuchsfläche
- Naturwald
- Arboretum
- Bestand zur Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut
- Samenplantage
- Historische Waldbewirtschaftungsform mit Weiterbewirtschaftung
- Historische Waldbewirtschaftungsform ohne Weiterbewirtschaftung
- Wald mit hoher ökologischer Bedeutung
- Kulturdenkmal
- Forstliche Genressource
- Erholungswald Intensitätsstufe 1 bis 3
- Wald in waldarmen Gebieten

B1-6 Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe gemäß sachlichem Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“

Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe gelten als Gebiete, bei denen der genannten Raumnutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Raumnutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll.

Die Erarbeitung des sachlichen Teilregionalplanes II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ erfolgte Mitte der 1990er Jahre, der Plan wurde mit der Veröffentlichung am 26.08.1998 rechtsverbindlich. Die Inhalte des sachlichen Teilregionalplanes II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ wurden hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit gegenüber der Windenergienutzung geprüft. Im Allgemeinen ist die Errichtung von Windenergieanlagen mit der Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe nicht vereinbar. Es wurde jedoch überprüft, welche Flächen inzwischen ausgebeutet sind beziehungsweise welche Flächen für den Rohstoffabbau aufgrund erloschener Bergbauberechtigungen oder auch anderer Gründe nicht mehr für eine bergbauliche Inanspruchnahme in Frage kommen.

B1-7 Sperr- beziehungsweise Kippenbereiche des ehemaligen Braunkohlenbergbaus

Neue wissenschaftliche Erkenntnisse, aktuell festgestellte Veränderungen in den Schichtstrukturen der ehemaligen Braunkohlenbergbaue, Setzungsfließerscheinungen, aber auch die Weiterentwicklung der Sanierungstechnologien führten zu einer Neubewertung der Sicherheit der rekultivierten Braunkohlentagebaubereiche. Vor allem bei der Beurteilung der Standicherheit des Bodens ergeben sich aus Sicht des Sanierungsträgers für diese Bereiche Einschränkungen unterschiedlicher Tiefe bis hin zu einem Bau- oder strikten Betretungsverbot.

B1-8 Bauschutzbereiche für Flughäfen, Verkehrs- und Sonderlandeplätze, Flugsicherungsanlagen und Platzrunden

In Bauschutzbereichen gelten gemäß § 12 und § 17 LuftVG Beschränkungen zur Errichtung von Anlagen. Zur Errichtung von Windenergieanlagen ist die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich, wenn die Windenergieanlagen die in § 12 Absatz 3 LuftVG aufgeführten beziehungsweise die nach § 17 LuftVG festgelegten Höhenbegrenzungen überschreiten sollen. Bei Landeplätzen ohne festgelegten Bauschutzbereich sind die Anforderungen an die Hindernisfreiheit gemäß den „Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (Nachrichten für Luftfahrer NfL I 92/13) zu beachten. Störungen von Flugsicherungsanlagen können gemäß § 18a LuftVG gegen die Zustimmung zur Errichtung von Windenergieanlagen sprechen.

B1-9 Tiefflugstrecken der Bundeswehr

Gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) darf die für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken außerhalb des Bauschutzbereiches (in diesem Fall WEA), die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigen. Im Falle der Errichtung einer WEA im Sicherheitskorridor einer Tiefflugstrecke entscheidet die Luftfahrtbehörde auf Grundlage der gutachterlichen Stellungnahme der DFS.

B1-10 Denkmalschutzbereiche außerhalb von Siedlungen

Gemäß § 1 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) sind Denkmale Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg. Sie sind zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und zu erforschen.

Kleinräumige Kultur- und Bodendenkmale, wie Gräber, Befestigungsanlagen sowie Kult- und Bestattungsplätze, sind im regionalplanerischen Maßstab von 1 : 100.000 nur sehr schwer und aufwändig zu erfassen. Aufgrund der vorgenannten Ausgangsbedingung wird das Kriterium „Denkmalschutzbereiche außerhalb von Siedlungen“ als Restriktionskriterium eingeordnet.

B1-11 Braunkohlen- und Sanierungspläne des Landes Brandenburg

Braunkohlen- und Sanierungspläne legen Ziele der Raumordnung auf Landesebene fest und enthalten Festlegungen zur räumlichen Verteilung ausgewählter Flächennutzungen nach dem Braunkohlenabbau (Wald, Landwirtschaft, Renaturierung, Gewässer). Die beiden Planungskategorien besitzen eine unterschiedlich starke Ausschlusswirkung gegenüber der Windenergienutzung.

B1-12 Überschwemmungsgebiete

Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstigen Gebieten, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden (§ 76 Absatz 1 WHG).

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind laut § 76 Absatz 2 Nummer 1 WHG durch die Landesregierung festzusetzende Flächen innerhalb der Risikogebiete oder der nach § 73 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 WHG zugeordneten Gebiete mindestens jene, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser HQ_{100}). Für die festgesetzten Überschwemmungsgebiete gelten nach § 78 WHG besondere Schutzvorschriften und damit verbundenes Planungs- und Bauverbot. Gemäß § 78 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt. Allerdings kann die zuständige Behörde (Untere Wasserbehörde) abweichend von § 78 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WHG unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen zulassen. Nach § 78 Absatz 3 Satz 1 WHG kann die zuständige Behörde die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn im Einzelfall

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete nach § 76 Absatz 2 WHG erfolgte bisher in Brandenburg nicht, wird aber im Laufe des Planerarbeitungszeitraums erwartet. Daher wurden die Flächen für ein HQ_{100} als Hochwasserüberflutungsflächen (B1-13) in die Planung eingestellt.

Im sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ sind drei Windeignungsgebiete - Wind 48 (Uebigau Süd), Wind 56 (Kauxdorf-Lausitz) sowie Wind 60 (Elsterwerda Südwest) - von dem Fakt potenziell festzusetzender Überschwemmungsflächen betroffen. Das Windeignungsgebiet Wind 48 (Uebigau Süd) überschneidet sich fast vollständig, Wind 56 (Kauxdorf-Lausitz) zu ca. einem Drittel und Wind 60 (Elsterwerda Süd-

west) nur mit einem unwesentlichen Teil mit als Überschwemmungsgebiet festzusetzenden Gebieten. Nach Beurteilung der zuständigen Wasserbehörden (Schreiben vom 15.04.2014 und 17.04.2014) sind für die WEG 48, 56 und 60 die Ausnahmetatbestände des § 78 Absatz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) im Rahmen der Baugenehmigungen für Einzelvorhaben aufgrund der Ausprägungen der Überflutungsflächen und bei Berücksichtigung der technischen Anforderungen an eine hochwasserangepasste Bauausführung erfüllbar.

B1-13 Hochwasserüberflutungsflächen/Risikogebiete

Die Ermittlung von Hochwasserüberflutungsflächen ist im Land Brandenburg abgeschlossen. Es wird zwischen Überflutungsflächen HQ_{10} (HQ_{20} im Elbehauptschlauch), HQ_{100} und HQ_{extrem} unterschieden. Nach Aussagen der Wasserbehörde sollen diese ermittelten Flächen nahezu identisch zu neuen Überschwemmungsgebieten qualifiziert werden (Festsetzung nach § 76 Absatz 2 WHG) und dementsprechend auch die gleichen Einschränkungen nach § 78 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WHG erfahren. Aus diesem Grund werden die Hochwasserüberflutungsflächen nach dem Willen des Planträgers und nach Abstimmung mit der Fachbehörde mit dem gleichen Gewicht wie die Überschwemmungsgebiete B1-12 in die Planung eingestellt.

4.4 Erläuterungen zu den weiteren Abwägungsbelangen (C1)

C1-1 Geplante Windenergieanlagen

Nutzungsabsichten für Windenergieanlagen, welche sich durch einen Antrag auf Genehmigung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde (LUGV) hinreichend und bestimmbar konkretisiert haben.

C1-2 Genehmigte Windenergieanlagen

Nutzungsabsichten für Windenergieanlagen, welche im Antragsverfahren bei der zuständigen Genehmigungsbehörde (LUGV) mit Bescheid eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erhalten haben.

C1-3 Realisierte Windenergieanlagen

Windenergieanlagen, welche sich nach Genehmigung baulich konkretisiert haben und somit innerhalb oder außerhalb von Eignungsgebieten errichtet wurden.

C1-4 Eigentümerinteressen

Im Rahmen der Abwägung sind sonstige private Belange zu berücksichtigen, soweit sie erkennbar und von Bedeutung sind. Da die im sachlichen Teilregionalplan noch zu treffenden raumordnerischen Konzentrationsentscheidungen infolge der Regelung des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB die Bindekraft von Vorschriften erlangen, die Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des Artikels 14 Absatz 1 Satz 2 GG näher bestimmen, gehören bei der Festlegung von Eignungsgebieten auch die privaten Belange der Eigentümer zur Windenergienutzung geeigneter Flächen zum Abwägungsmaterial.

C1-5 Festlegungen Kommunalen Bauleitplanung bezüglich der Nutzung von Windenergie

Um kommunale Belange möglichst frühzeitig in die Planerarbeitung einzuarbeiten, wurden die kommunalen Bauleitpläne der einzelnen regionszugehörigen Gemeinden, im Sinne des Gegenstromprinzips, vom Planträger abgefragt. Die dem Planträger zugesandten kommunalen Bauleitpläne (Flächen- beziehungsweise Teilflächennutzungspläne, Bebauungspläne) für Belange der Windenergienutzung wurden geprüft und in die Planerarbeitung einbezogen.

C1-6 Mindestgröße der Eignungsgebiete 40 ha

Um dem Konzentrationsgebot von raumbedeutsamen Windenergieanlagen Rechnung zu tragen, strebt der Planträger die Konzentration der Windenergieanlagen in Eignungsgebieten mit einer Größe an, die die Errichtung von Windparks zulassen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 30. Juni 2004 entschieden, dass in Deutschland eine Ansammlung von drei Windenergieanlagen als Windpark gilt. Seitdem hat sich die Anlagenhöhe auf über 200 m erhöht. Damit eine

flächendeckende Beeinflussung des Landschaftsbildes vermieden wird, sollen nach Ansicht des Planträgers möglichst mehr als drei Windenergieanlagen in einem Eignungsgebiet errichtet werden können. Dafür sprechen auch umweltpsychologische Untersuchungen der TU „Otto v. Guericke“ im Auftrag der Bundesregierung zu den Auswirkungen von Windenergieanlagen, wo festgestellt wurde, dass die Betroffenheit der Bevölkerung ab einer bestimmten Größenordnung der Windparks nur noch in geringem Umfang wächst.

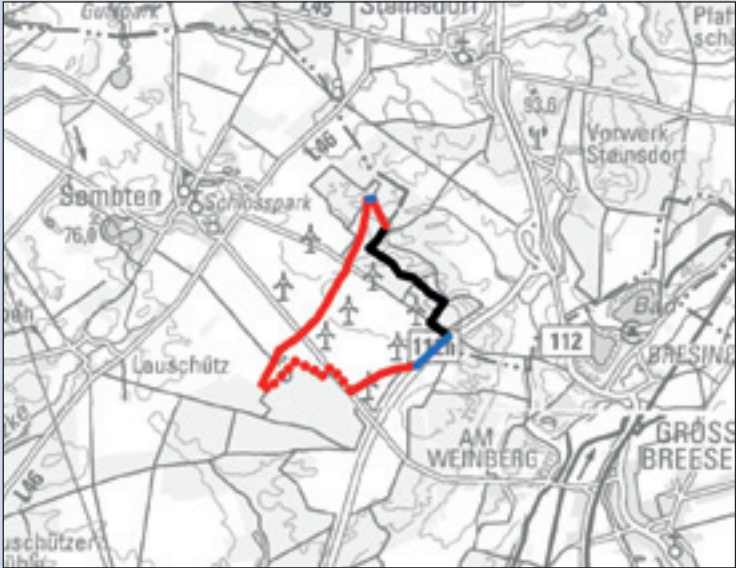

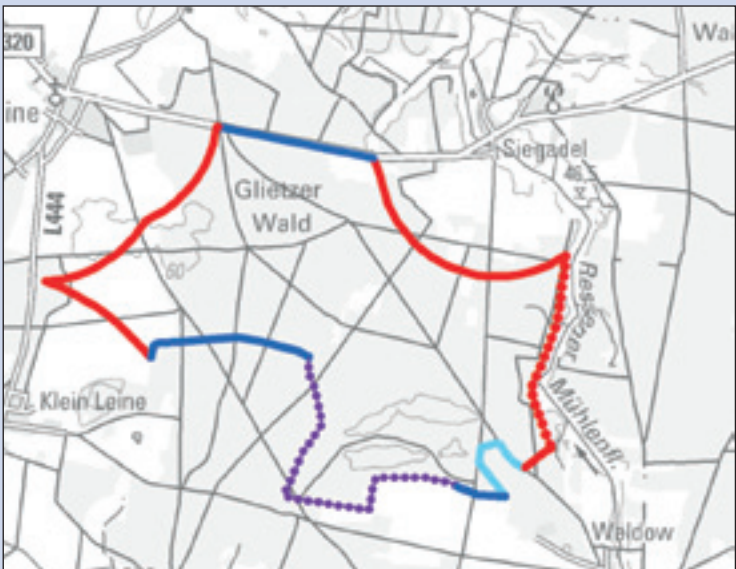
Um die Inanspruchnahme von Landschaftsraum zu minimieren, wird eine idealisierte Anordnung der Windenergieanlagen in Form eines gleichseitigen Dreiecks angenommen. Im Hinblick auf die durch die einzelnen Windenergieanlagen erzeugten Umgebungsturbulenzen, die damit zusammenhängenden Ertragsverluste der einzelnen Windenergieanlagen sowie die zu sichernde Standsicherheit legt der Planträger eine Mindestgröße der Windeignungsgebiete von 40 ha fest. Durch diese Mindestgröße scheiden 600 Flächen mit einer Gesamtgröße von 1.534 ha aus, die meisten von ihnen (ca. 92 %) sind weniger als 1 ha groß.


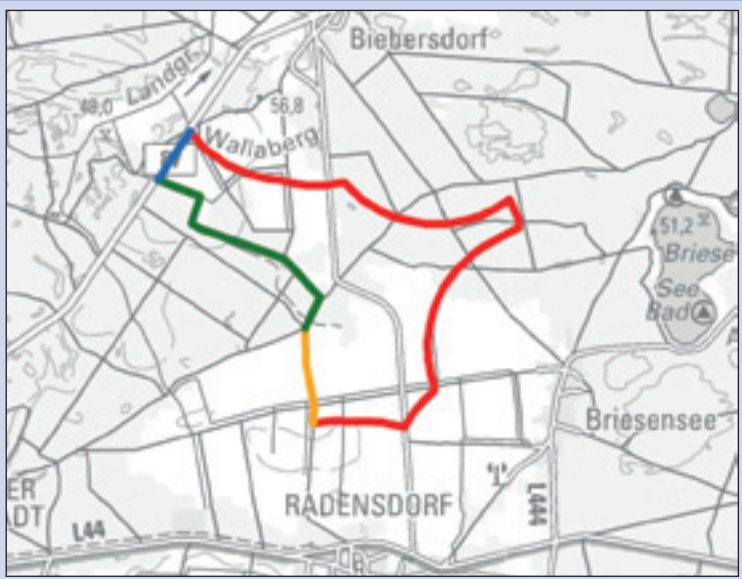
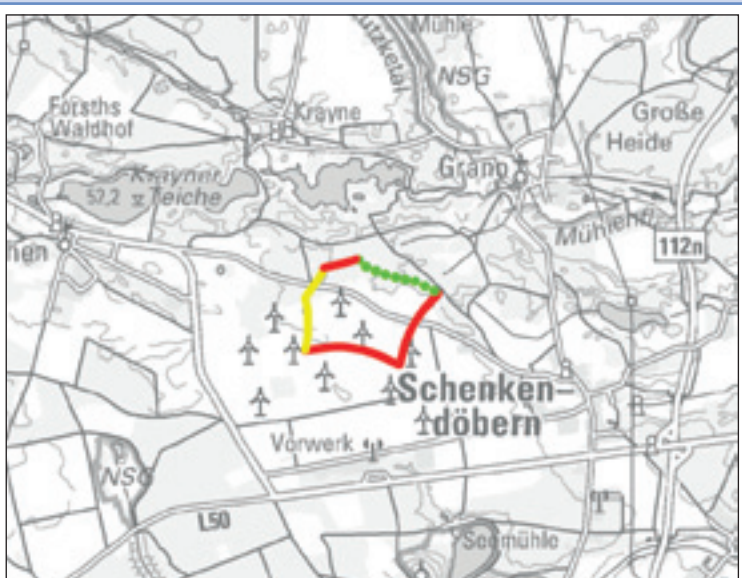
4.5 Dokumentation der Grenzziehung der Eignungsgebietskulisse


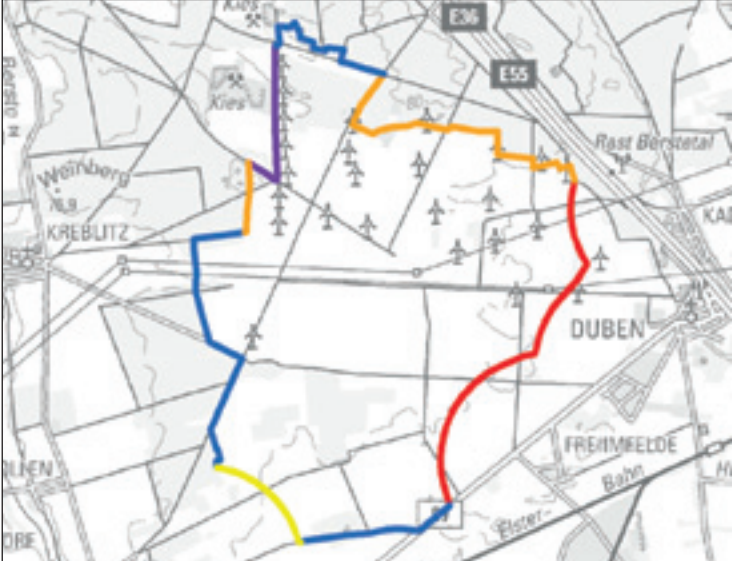
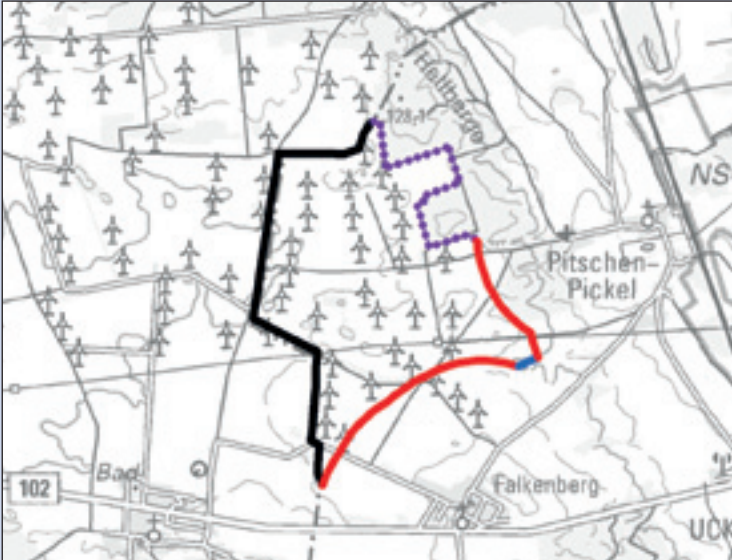
Die Argumente, die zur Grenzziehung bei den einzelnen Eignungsgebieten geführt haben, werden in nachfolgenden Abbildungen dokumentiert:

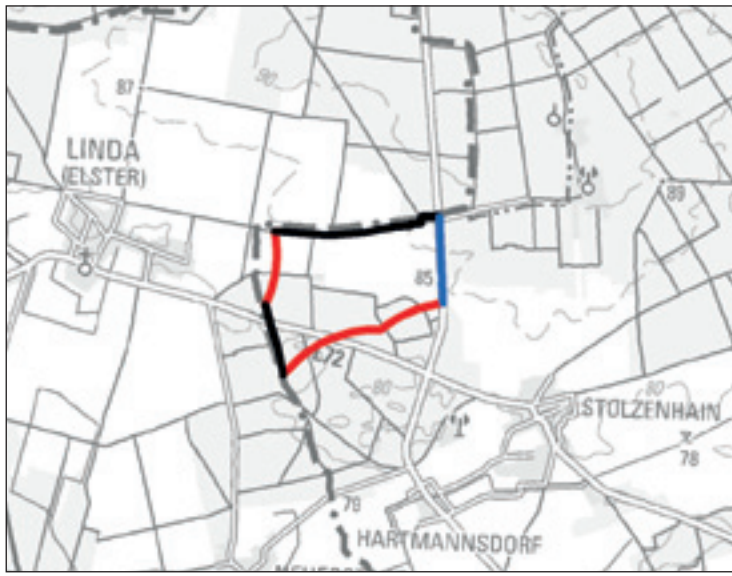
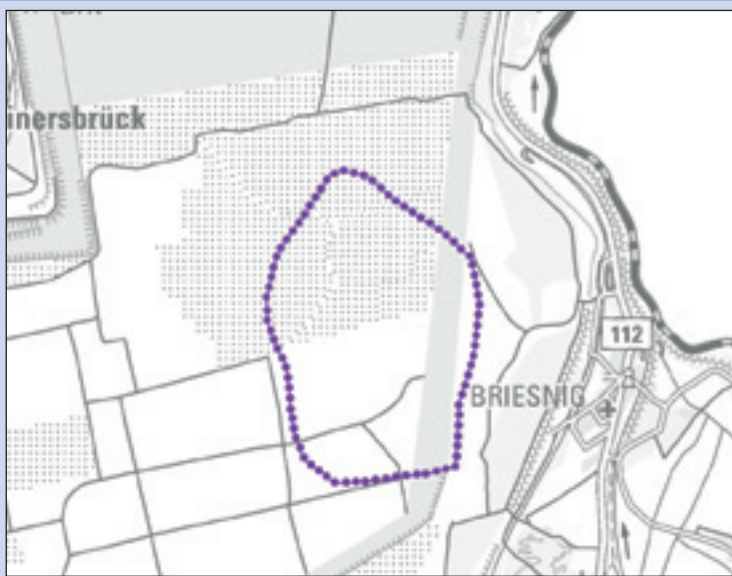

- Siedlungspuffer
- - - - - Vorrang Freiraum LEP B-B
- Avifauna gemäß TAK
- - - - - LSG
- SPA, FFH
- Wald mit Schutz- bzw. Erholungsfunktion
- Wasserschutzgebiet Zone I und II
- - - - - kommunale Planungen
- Flächen des STRP II
- Bestandswindparks und BlmSch-Verfahren
- Topographie
- Sperrbereich LMBV
- - - - - Braunkohlenplan
- Grenze Planungsraum

Nummer	Windeignungsgebiet	Kartographische Darstellung
Wind 01	Uckley	
Wind 03	Trebitz	

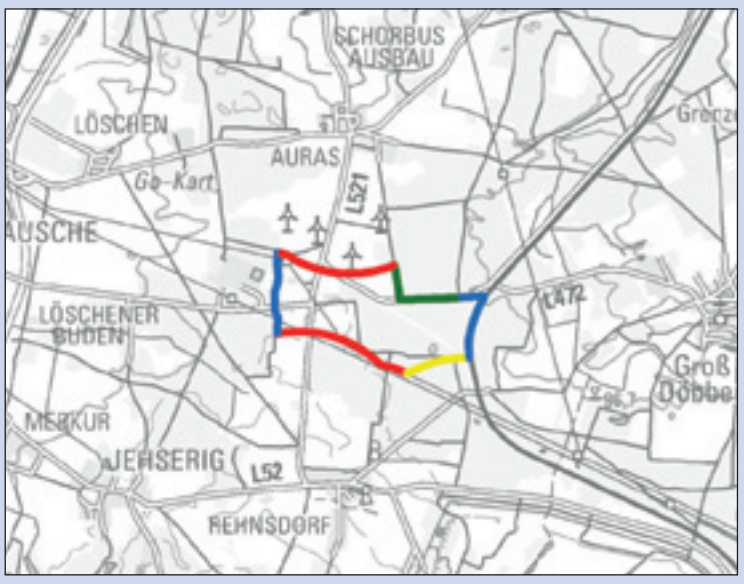
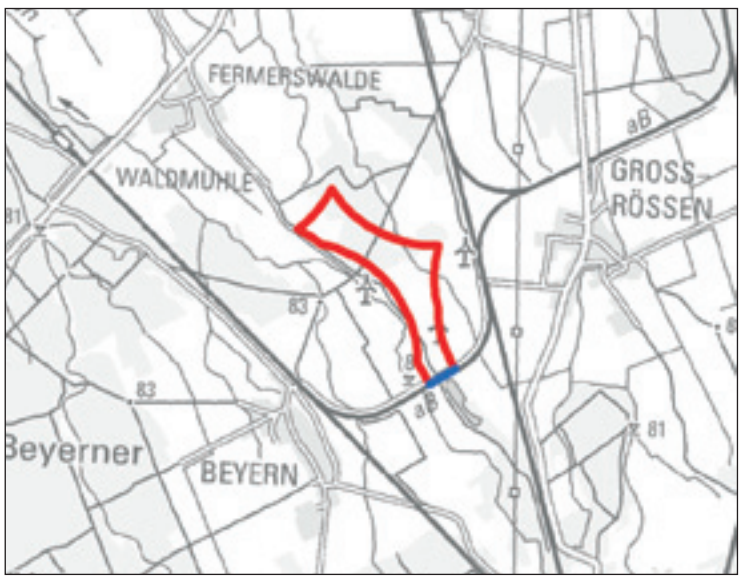
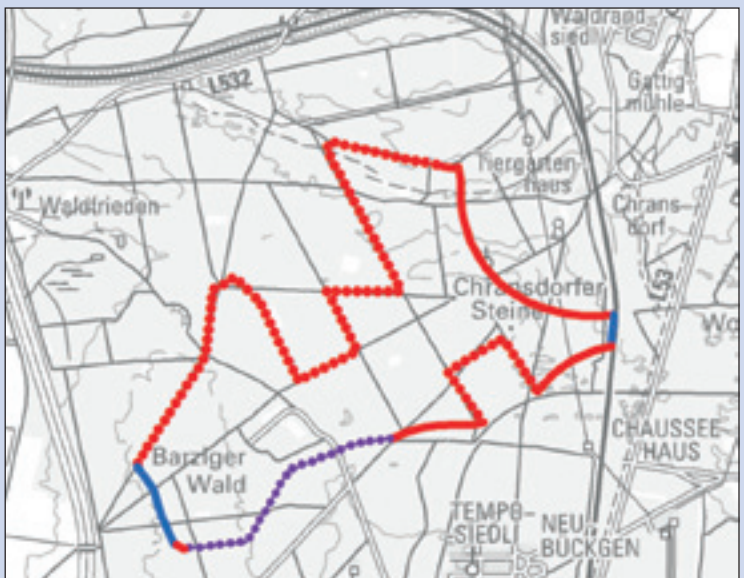
Nummer	Windeignungsgebiet	Kartographische Darstellung
Wind 04	Sembten	 <p>A topographic map of the Sembten area. The map shows several locations including Sembten, Lauschütz, and AM WEINBERG. A red boundary outlines a specific area, and a black boundary outlines another. Wind direction indicators (arrows) are scattered across the map, showing various directions. The map also shows roads and contour lines.</p>
Wind 05	Waldow/Brand	 <p>A topographic map of the Waldow/Brand area. The map shows locations like Waldow/Brand, Forsths Schenke, and Gemeindefreiwalde. A red boundary outlines a specific area, and a blue boundary outlines another. Wind direction indicators (arrows) are scattered across the map. The map also shows roads and contour lines.</p>
Wind 06	Groß Leine - Waldow	 <p>A topographic map of the Groß Leine - Waldow area. The map shows locations like Klein Leine, Gletscher Wald, and Waldow. A red boundary outlines a specific area, and a blue boundary outlines another. Wind direction indicators (arrows) are scattered across the map. The map also shows roads and contour lines.</p>

Nummer	Windeignungsgebiet	Kartographische Darstellung
Wind 07	Schönwalde Südost	 <p>A topographic map of the Schönwalde Südost area. A red boundary line outlines a large, irregularly shaped area. A blue line segment is located on the western and southern parts of this boundary. The map includes labels for 'Schönwalde', 'LUBOLZ', 'Freiwalde', 'Bersteland', 'Rickshäuser', and 'Lubolzer Heide'. A circled number '7' is visible near Freiwalde.</p>
Wind 08	Briesensee West	 <p>A topographic map of the Briesensee West area. A boundary line is drawn, colored red, green, and orange. The red line forms the eastern and southern parts, the green line the western part, and the orange line the southern part. The map includes labels for 'Biebersdorf', 'Wallenberg', 'RADENSDORF', 'Briesensee', and 'Briesee See Bad'. Elevation points like 48.0, 56.8, and 51.2 are marked.</p>
Wind 09	Schenkendöbern	 <p>A topographic map of the Schenkendöbern area. A boundary line is drawn, colored red and green. The red line forms the eastern and southern parts, and the green line the western part. The map includes labels for 'Schenkendöbern', 'Vorwerk', 'Grapp', 'Krayne', 'Große Heide', 'Mühlentz', 'NSG', 'Forsths Waldhof', 'Kraynir Teiche', 'Vorwerk', and 'Seemühle'. Road numbers 150 and 112n are also visible.</p>

Nummer	Windeignungsgebiet	Kartographische Darstellung
Wind 11	Schäcksdorf	
Wind 12	Duben West	
Wind 13	Falkenberg	

Nummer	Windeignungsgebiet	Kartographische Darstellung
Wind 16	Stolzenhain/Hartmannsdorf Nord	
Wind 19	Forst (Lausitz)-Briesnig	
Wind 20	Kittlitz	




Nummer	Windeignungsgebiet	Kartographische Darstellung
Wind 22	Cottbus Ost	
Wind 23	Cottbus Ost II	
Wind 26	Calau-Schadewitz	

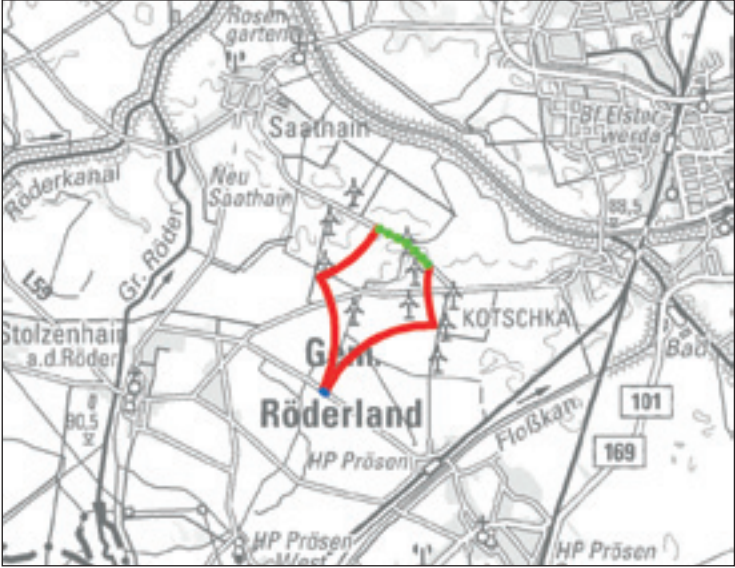


Nummer	Windeignungsgebiet	Kartographische Darstellung
Wind 36	Auras Süd	 <p>The map shows the Auras Süd area with several place names: LÖSCHEN, AURAS, SCHORBUS AUSBAU, GROSß DÖBBE, REHNSDORF, JEHSEKIG, MERKUR, LÖSCHENER BÜDEN, and AUSCHE. A red line outlines a central area, with a green line extending to the east and a yellow line extending to the south. There are also some blue lines near the bottom of the red area. The map includes road numbers like L52 and L527.</p>
Wind 41	Großrössen West	 <p>The map shows the Großrössen West area with place names: FERMERSWALDE, WALDMÜHLE, BEYERN, BEYERNE, and GROSS RÖSSEN. A red line outlines a central area, with a blue line extending to the south. The map includes road numbers like 83 and 81.</p>
Wind 43	Chrandsdorf West	 <p>The map shows the Chrandsdorf West area with place names: Waldrieden, Barziger Wald, Chrandsdorfer Steipe, CHAUSSEE-HAUS, and TEMPE-SIEDL NEU-BÜCKGEN. A red line outlines a central area, with a blue line extending to the south. The map includes road numbers like L532 and 8.</p>

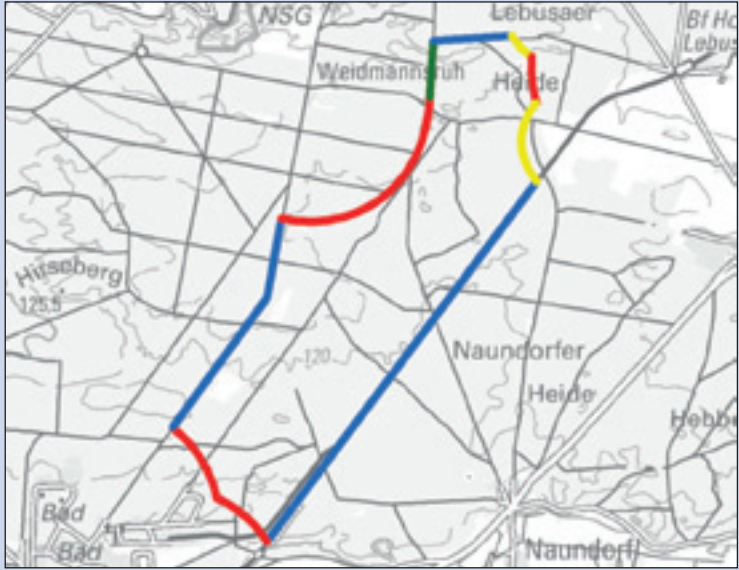

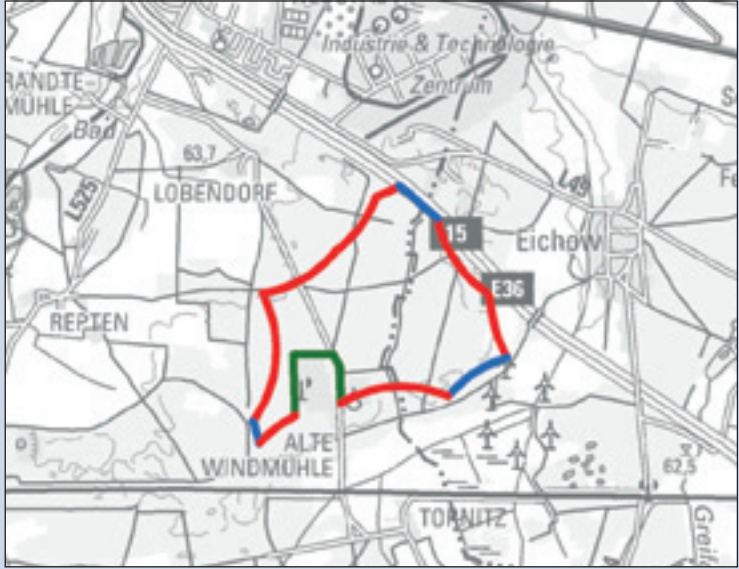
Nummer	Windeignungsgebiet	Kartographische Darstellung
Wind 44	Woschkow	
Wind 45	Bahren West	
Wind 47	Rehfeld Süd	

Nummer	Windeignungsgebiet	Kartographische Darstellung
Wind 48	Uebigau Süd	
Wind 50	Klettwitz Nord	
Wind 52	Klettwitz Süd	

Nummer	Windeignungsgebiet	Kartographische Darstellung
Wind 53	Proschim	
Wind 54	Spremberg	
Wind 55	Kosdorf Nord	

Nummer	Windeignungsgebiet	Kartographische Darstellung
Wind 56	Kauxdorf-Lausitz	 <p>A topographic map of the Kauxdorf-Lausitz region. The map shows several wind turbine locations marked with small towers. A specific area is highlighted with a red and orange border, indicating a wind suitability zone. Key locations labeled include Bönitz, Kauxdorf, and Lausitz. A railway station 'BAHNHOF WAHRENBRÜCK' is also visible. Road numbers 183, 87, and L661 are present.</p>
Wind 57	Langenrieth	 <p>A topographic map of the Langenrieth region. The map shows several wind turbine locations marked with small towers. A specific area is highlighted with a red and green border, indicating a wind suitability zone. Key locations labeled include Martinskirchen, Brottewitz, and Langenrieth. Road numbers 89, 88, 90, and L661 are present.</p>
Wind 58	Möglenz Süd	 <p>A topographic map of the Möglenz Süd region. The map shows several wind turbine locations marked with small towers. A specific area is highlighted with a red, blue, and green border, indicating a wind suitability zone. Key locations labeled include Möglenz, Heide, Neuburxdorf, and Ziegram. Road numbers 89, 90, and L66 are present.</p>

Nummer	Windeignungsgebiet	Kartographische Darstellung
Wind 60	Elsterwerda Südwest	 <p>A topographic map of the Elsterwerda Südwest region. The map shows the Elster river and the Roderkanal. Key locations include Saathain, Neu Saathain, Stolzenhain a.d.Röder, and KOTSCHKA. A red boundary outlines a central area, and a green boundary outlines a smaller area within it. The map also shows roads like B101 and B169, and various landmarks like 'Röderland' and 'HP Präsen'.</p>
Wind 62	Ullersdorf	 <p>A topographic map of the Ullersdorf region. The map shows the area around Ullersdorf, including Weichensdorf, Planheide, and Trebitz. A black boundary outlines a large area, with a red and a green boundary indicating specific sub-zones. The map also shows roads like B149 and B153, and landmarks like 'a.d. Bärbe'.</p>
Wind 64	Göllnitz West	 <p>A topographic map of the Göllnitz West region. The map shows the area around Niederausitz, Lindthaler, and Bauernheide. A red boundary outlines a large area, and a yellow boundary outlines a smaller area within it. The map also shows roads like B100 and B101, and landmarks like 'Lieskauer', 'Bauernheide', and 'Lieskau'.</p>

Nummer	Windeignungsgebiet	Kartographische Darstellung
Wind 65	Naundorf	 <p>The map shows the Naundorf area with several wind routes. A blue route starts near Naundorf, goes north to Weidmannsdorf, then west to Hütten, and south to Naundorf. A red route starts near Naundorf, goes north to Weidmannsdorf, then west to Hütten, and south to Naundorf. A yellow route starts near Naundorf, goes north to Hütten, and south to Naundorf. The map also shows the NSG (Nationalpark) and the Lebusaer Heide.</p>
Wind 67	Schenkendorf Nord	 <p>The map shows the Schenkendorf Nord area with several wind routes. A black route starts near Schenkendorf, goes north to Damsdorf, then east to Eiche, and south to Schenkendorf. A red route starts near Schenkendorf, goes north to Damsdorf, then east to Eiche, and south to Schenkendorf. A yellow route starts near Schenkendorf, goes north to Eiche, and south to Schenkendorf. The map also shows the L712 and L711 roads.</p>
Wind 68	Eichow-Tornitz	 <p>The map shows the Eichow-Tornitz area with several wind routes. A red route starts near Eichow, goes north to Lobendorf, then west to Repten, and south to Tornitz. A blue route starts near Eichow, goes north to Lobendorf, then west to Repten, and south to Tornitz. A green route starts near Eichow, goes north to Lobendorf, then west to Repten, and south to Tornitz. The map also shows the E36 road and the Alte Windmühle.</p>

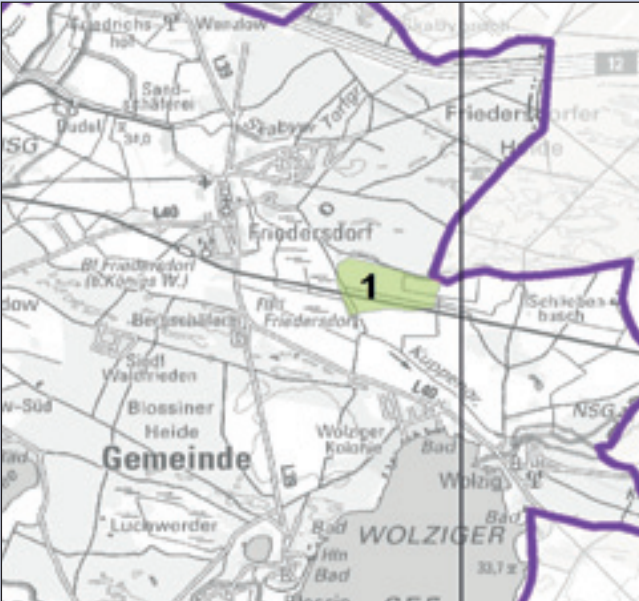
4.6 Dokumentation der sog. „Weißflächen“

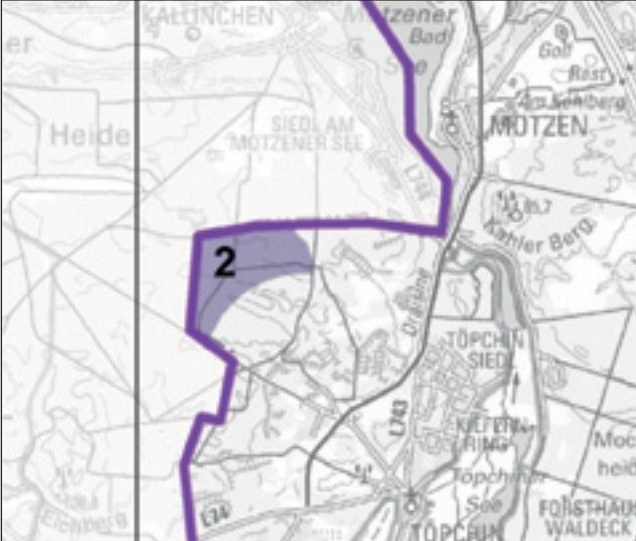
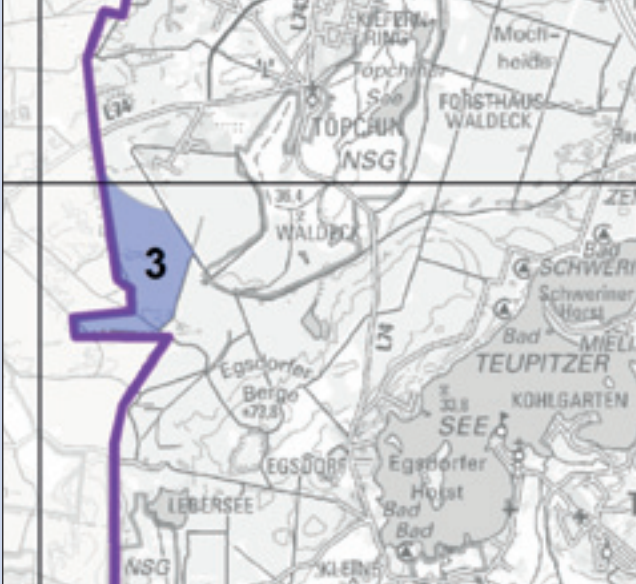
Nachfolgende Abbildungen dokumentieren die Flächen, die nicht als Windeignungsgebiet ausgewiesen wurden, obwohl sie grundsätzlich für die Windenergienutzung geeignet sind: Auf den Flächen kamen keine der in den Kapiteln 4.1 bis 4.3 benannten Kriterien zur Anwendung, andere Gebiete waren besser als WEG geeignet. Ergänzt werden die Flächen durch die Abbildung der momentanen beziehungsweise angestrebten Windenergieanlagen sowie der WEG.

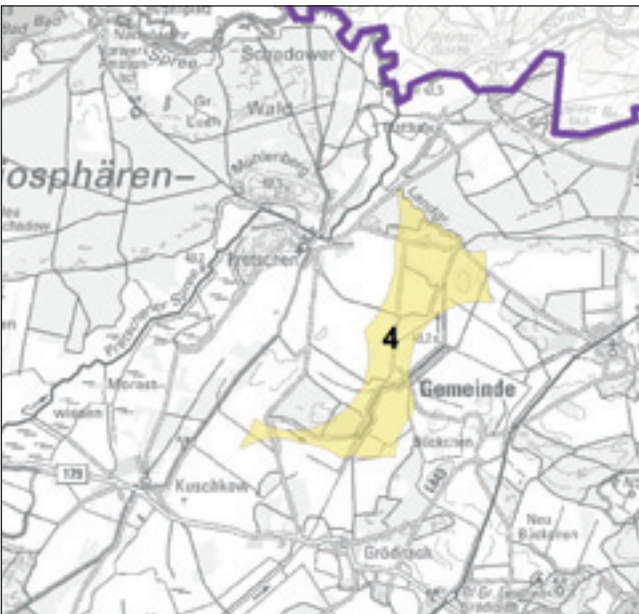
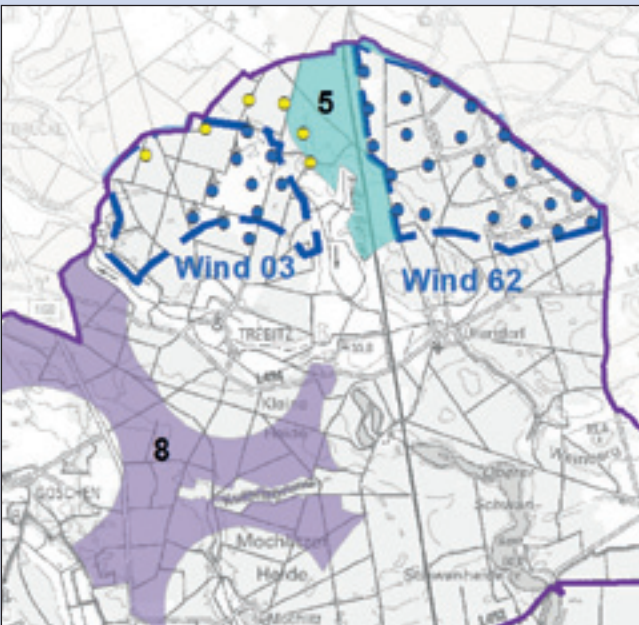
(Basis der Erfassung sind jeweils die dem Planträger im Rahmen der TÖB-Beteiligung zur bundesimmissionsschutzrechtlichen WEA-Genehmigung übermittelten Informationen beziehungsweise eigene Erhebungen bezüglich des Realisierungsstandes.)


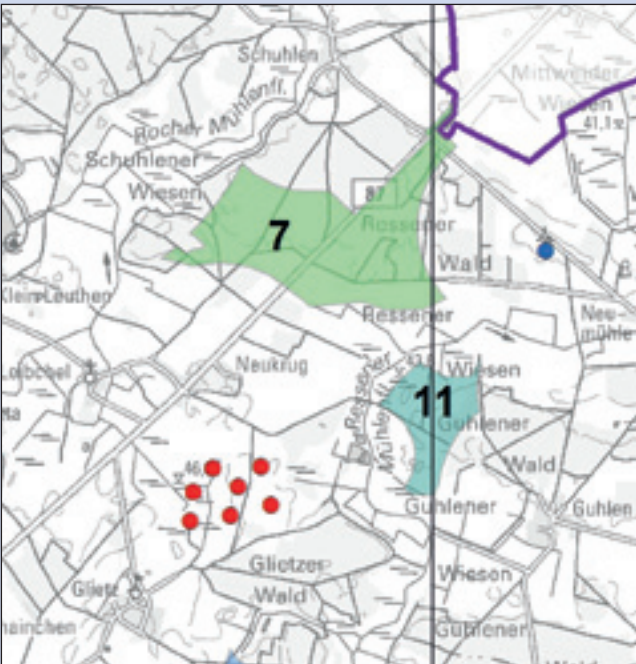
Verfahrensstand:

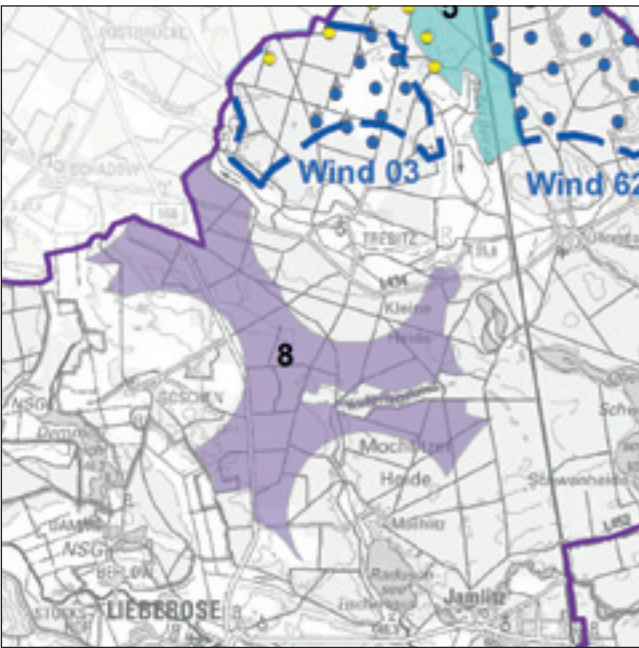
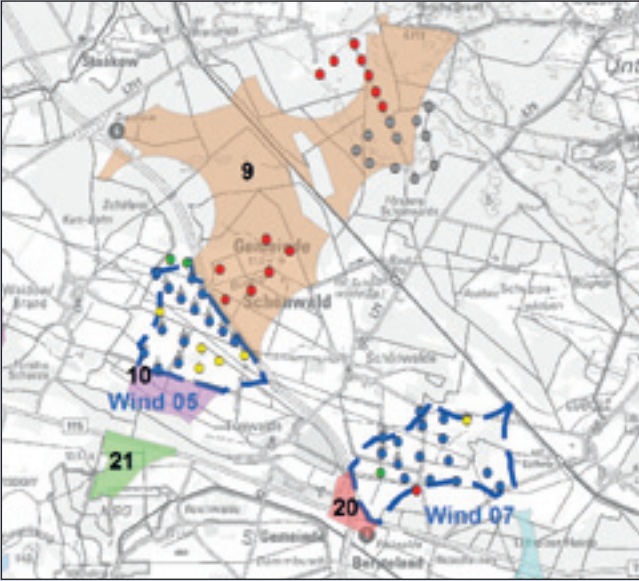
- WEA befindet sich im Genehmigungsverfahren nach BImSchG
- positiver Vorbescheid
- WEA ist genehmigt
- WEA ist errichtet
- WEA wurde im Genehmigungsverfahren nach BImSchG abgelehnt
- Genehmigungsverfahren nach BImSchG wurde eingestellt

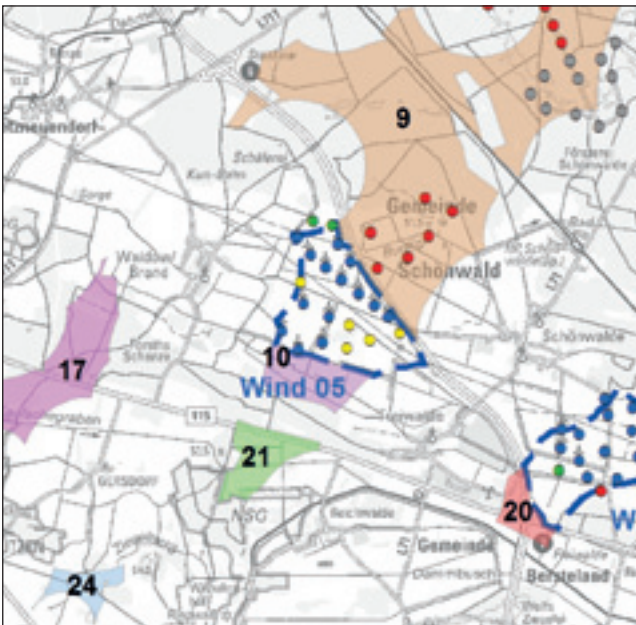
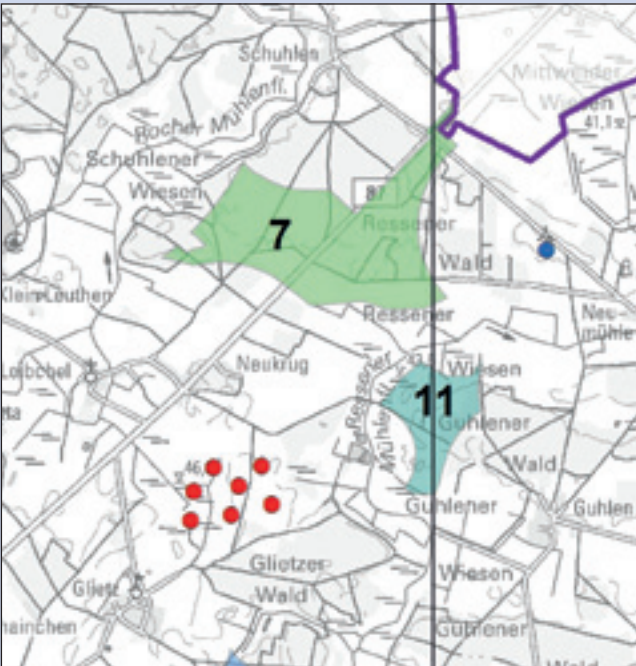
Nr.	Kartographische Darstellung	Begründung
1		<p>Größe der Fläche: 55 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Derzeit keine WEA-Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt in der Nähe des ehemaligen Sonderlandplatzes Friedersdorf und wird im Norden großflächig vom Freiraumverbund des LEP B-B eingegrenzt und beschränkt. Weiterhin sind der Siedlungspuffer zu Friedersdorf einschränkend sowie avifaunistische Kriterien im Süden und Osten. Der Landschaftsraum ist durch die Nähe zum Wolziger See sehr attraktiv und ländlich geprägt und bietet viele Vorzüge für die Erholungsnutzung und Ausgleichsfunktion zur Metropole Berlin. Die Fläche war zu keinem Zeitpunkt ein Eignungsgebiet im Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Die Größe des Gebietes von 55 ha bietet begrenzt Möglichkeiten der Konzentration von mehreren WEA. Eine Schienentrasse quert die Fläche in Ost-West-Richtung und wirkt einschränkend in der Bebaubarkeit. Es gab bisher keinen Genehmigungsantrag durch einen Vorhabenträger am Standort bzw. errichtete WEA. Im Nord-Osten des Gebietes befindet sich in ca. 6 km Entfernung das Eignungsgebiet Uckley Wind 01 mit ca. 500 ha, welches im Sinne des Konzentrationsgebotes als Eignungsgebiet ausgewiesen wird. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe nicht vorgenommen.</p>

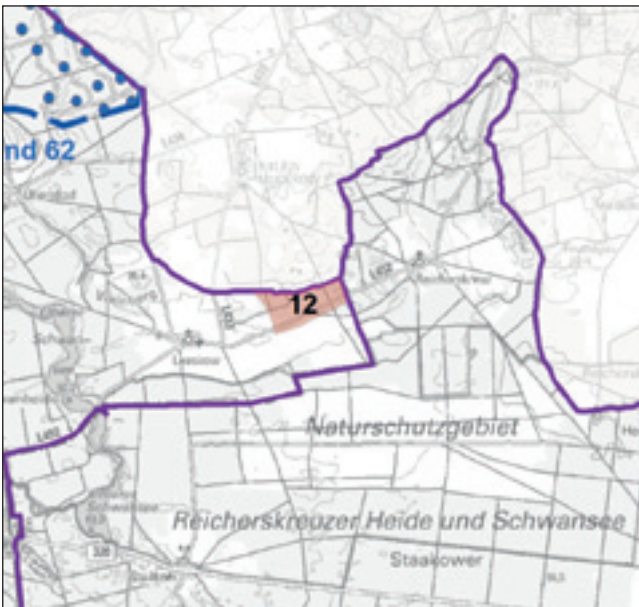
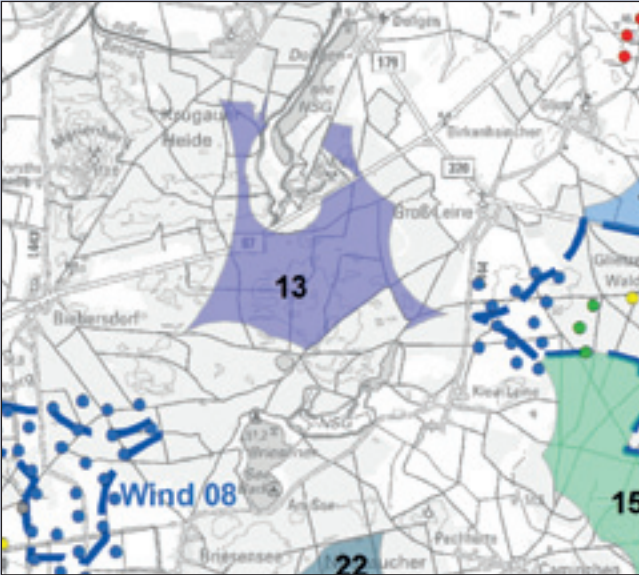
Nr.	Kartographische Darstellung	Begründung
2		<p>Größe der Fläche: 76 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Derzeit keine WEA-Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt nordwestlich der Ortslage Töpchin an der Regionsgrenze zur Region Havelland-Fläming. Die Potenzialfläche wird durch den Siedlungspuffer der Gemeinde Töpchin begrenzt. Der Raum ist im Umfeld durch zahlreiche attraktive Wohnsiedlungen in Seenähe geprägt. Der Landschaftsraum ist sehr attraktiv und ländlich geprägt und bietet viele Vorzüge für die Erholungsnutzung und Ausgleichsfunktion zur Metropole Berlin. Die Fläche war zu keinem Zeitpunkt ein Eignungsgebiet im Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Die Größe des Gebietes bietet begrenzt Möglichkeiten der Konzentration von mehreren WEA. Es gab bisher keinen Genehmigungsantrag am Standort bzw. errichtete WEA. In der Nachbarregion Havelland-Fläming grenzt ein Eignungsgebiet an diese Fläche und erstreckt sich ca. 8 km nach Süden. Dieser technischen Prägung der Landschaft in der Nachbarregion wird durch die Nichtausweisung des Gebietes in Richtung Töpchin bewusst Rechnung getragen. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe nicht vorgenommen.</p>
3		<p>Größe der Fläche: 94 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Derzeit keine WEA-Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt südwestlich der Ortslage Töpchin an der Regionsgrenze zur Region Havelland-Fläming. Die Potenzialfläche wird durch den Siedlungspuffer der Gemeinde Töpchin nach Norden begrenzt. Nach Osten wird die Fläche durch eine Waldfunktion begrenzt sowie durch den Freiraumverbund des LEP B-B. Der Raum ist im Umfeld durch zahlreiche attraktive Wohnsiedlungen in Seenähe geprägt. Der Landschaftsraum ist sehr attraktiv und ländlich geprägt und bietet viele Vorzüge für die Erholungsnutzung und Ausgleichsfunktion zur Metropole Berlin. Die Fläche war zu keinem Zeitpunkt ein Eignungsgebiet im Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Die Größe des Gebietes bietet nur begrenzt Möglichkeiten der Konzentration von zahlreichen WEA. Es gab bisher keinen Genehmigungsantrag am Standort bzw. errichtete WEA. In der Nachbarregion Havelland-Fläming grenzt ein Eignungsgebiet an diese Fläche und erstreckt sich ca. 8 km nach Norden. Dieser technischen Prägung der Landschaft in der Nachbarregion wird durch die Nichtausweisung in Richtung Teupitzer See bewusst Rechnung getragen. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe nicht vorgenommen.</p>


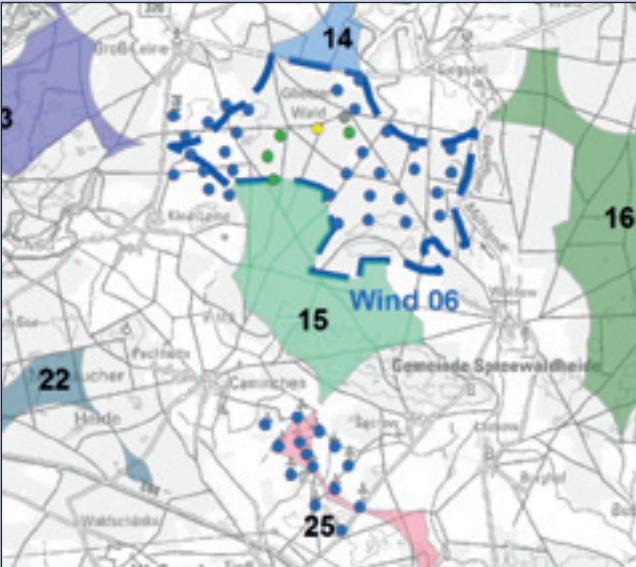
Nr.	Kartographische Darstellung	Begründung
4		<p>Größe der Fläche: 350 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Derzeit keine WEA-Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt östlich der Ortslage Pretschen in Nähe der Regionsgrenze zur Region Oderland-Spree. Die Potenzialfläche wird durch den Siedlungspuffer der Gemeinde Pretschen nach Westen begrenzt. Nach Osten wird die Fläche durch den Siedlungspuffer der Gemeinde Gröditsch und Bückchen begrenzt. Im Osten wirken zahlreiche kleinräumige avifaunistische Belange. Im Westen grenzt in ca. 1,5 km das Biosphärenreservat Spreewald an die Fläche. Der Landschaftsraum ist sehr attraktiv und ländlich geprägt und bietet viele Vorzüge für die Erholungsnutzung und Ausgleichsfunktion. Die Fläche war zu keinem Zeitpunkt ein Eignungsgebiet im Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Die Größe des Gebietes bietet Möglichkeiten der Konzentration von mehreren WEA. Es gab bisher keinen Genehmigungsantrag am Standort bzw. errichtete WEA. Die unmittelbare Nähe der Fläche zu naturschutzfachlich stark geschützten Bereichen des Biosphärenreservates Spreewald mit der Pretschener Spree und der artenreichen Ausstattung im Umfeld sprechen gegen eine Ausweisung der Fläche als Eignungsgebiet, da im standortspezifischen Genehmigungsverfahren mit zahlreichen Einschränkungen gerechnet werden muss. Im Gemeindegebiet Märkische Heide wird die Konzentrationswirkung und Bündelung von WEA-Standorten mit den faktisch besser zu nutzenden Eignungsgebieten Wind 06 Groß Leine-Waldow mit ca. 695 ha sowie mit dem Eignungsgebiet Wind 08 Briesensee-West mit 290 ha erreicht. Hier liegen langjährige naturschutzfachliche Erkenntnisse durch beantragte und realisierte Genehmigungsanträge vor. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe nicht vorgenommen.</p>
5		<p>Größe der Fläche: 204 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt nordöstlich der Ortslage Trebitz in unmittelbarer Nähe der Regionsgrenze zur Region Oderland-Spree und ist fast durchgehend bewaldet. Die Potenzialfläche wird durch die Eignungsgebiete Wind 03 Trebitz mit 347 ha sowie Wind 62 Ullersdorf mit 483 ha begrenzt und liegt hier mittig. Die Fläche teilt die beiden Eignungsgebiete und bildet mit dem unmittelbar angrenzenden Kriterium des Freiraumverbundes des LEP B-B eine Trennung der beiden Eignungsgebiete. Eine Verbindung der beiden Eignungsgebiete ist demnach rechtlich und fachlich unmöglich und regionalplanerisch nicht gewünscht. Die beiden WEG 03 und 06 sind hier durch die Antragslage und die damit verbundenen naturschutzfachlichen Detailkenntnisse in den WEG-Flächen besser geeignet entsprechend umfangreich bebaut zu werden. In der Potenzialfläche können weitreichende Einschränkungen der Nutzbarkeit im konkreten Genehmigungsverfahren nicht ausgeschlossen werden. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe nicht vorgenommen.</p>

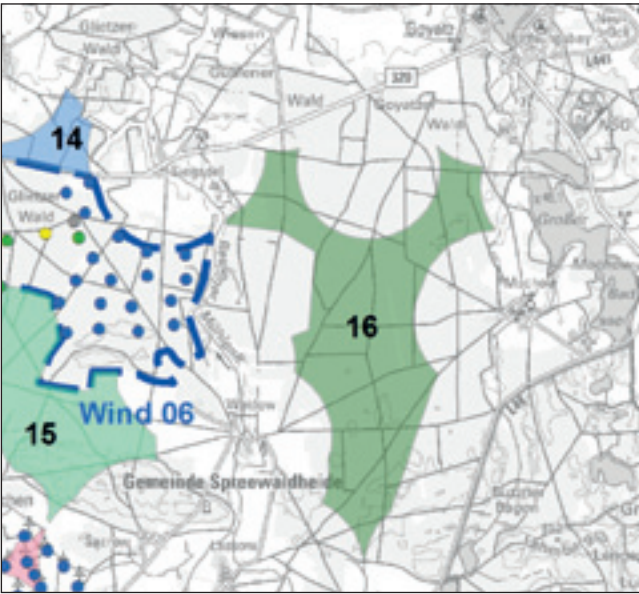
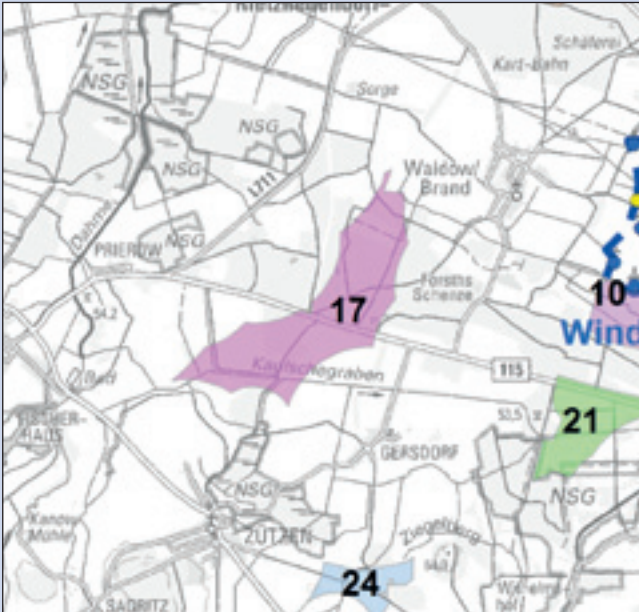
Nr.	Kartographische Darstellung	Begründung
6		<p>Größe der Fläche: 80 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Derzeit keine WEA-Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt südlich der Autobahnabfahrt Baruth/Mark an der Regionsgrenze zur Region Havelland-Fläming und ist bewaldet. Die Potenzialfläche wird im Norden und Westen durch naturschutzfachliche bzw. forstliche Kriterien begrenzt sowie im Süden durch avifaunistische Kriterien begrenzt. Nach Osten wird die Fläche durch den Freiraumverbund des LEP B-B begrenzt. Der Landschaftsraum in Richtung der Dahme ist naturschutzfachlich sehr attraktiv und bietet viele Vorzüge für die Erholungsnutzung und Ausgleichsfunktion. Die Fläche war zu keinem Zeitpunkt ein Eignungsgebiet im Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Die Größe und Gestalt des Gebietes bietet Möglichkeiten der Konzentration von mehreren WEA. Eine konkrete Bauabsicht liegt derzeit nicht vor. Die unmittelbare Nähe der Fläche zu naturschutzfachlich stark geschützten Bereichen sowie die artenreiche Ausstattung im Umfeld sprechen gegen eine Ausweisung der Fläche als Eignungsgebiet, da im standortspezifischen Genehmigungsverfahren mit zahlreichen kleinräumigen Einschränkungen, BAB 13 zerschneidet die Fläche, gerechnet werden muss. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe nicht vorgenommen.</p>
7		<p>Größe der Fläche: 241 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Derzeit keine WEA-Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt westlich der Ortslage Ressen in der Nähe der Regionsgrenze zur Region Oderland-Spree und ist teilweise bewaldet. Die Potenzialfläche wird durch den Siedlungspuffer der Gemeinde Schuhlen nach Westen begrenzt. Nach Osten wird die Fläche durch den Siedlungspuffer der Gemeinde Ressen begrenzt. Im Osten wirken zahlreiche kleinräumige avifaunistische Kriterien. Im Westen grenzt die Fläche an avifaunistische Kriterien sowie den Freiraumverbund des LEP B-B. Der Landschaftsraum ist attraktiv und ländlich geprägt und bietet viele Vorzüge für die Erholungsnutzung und Ausgleichsfunktion. Die Fläche war zu keinem Zeitpunkt ein Eignungsgebiet im Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Die Größe des Gebietes bietet Möglichkeiten der Konzentration von mehreren WEA. Es gab bisher keinen Genehmigungsantrag am Standort bzw. errichtete WEA. Die unmittelbare Nähe der Fläche zu naturschutzfachlich wertvollen Bereichen des LEP B-B im Westen und Osten sprechen gegen eine Ausweisung der Fläche als Eignungsgebiet. Im standortspezifischen Genehmigungsverfahren muss mit zahlreichen Einschränkungen, B 87 zerschneidet die Fläche, gerechnet werden. Im Gemeindegebiet Märkische Heide wird die Konzentrationswirkung und Bündelung von WEA-Standorten mit den faktisch besser zu nutzenden Eignungsgebieten Wind 06 Groß Leine-Waldow mit ca. 695 ha sowie mit dem Eignungsgebiet Wind 08 Briesensee-West mit 290 ha erreicht. Hier liegen langjährige naturschutzfachliche Erkenntnisse durch beantragte und realisierte Genehmigungsanträge vor. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe nicht vorgenommen.</p>


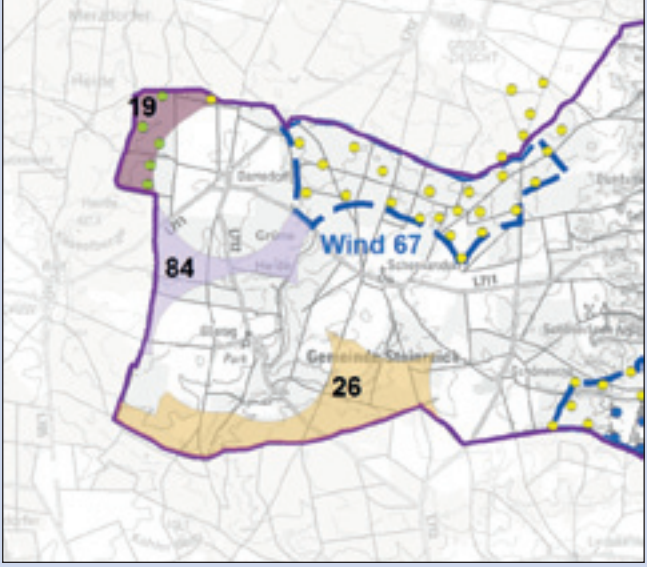
Nr.	Kartographische Darstellung	Begründung
8		<p>Größe der Fläche: 802 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Derzeit keine WEA-Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt südwestlich der Ortslage Trebitz in der Nähe der Regionsgrenze zur Region Oderland-Spree und ist fast durchgehend bewaldet. Die Potenzialfläche wird durch das Eignungsgebiet Wind 03 Trebitz im Norden mit 347 ha sowie Wind 62 Ullersdorf mit 483 ha in nordöstlicher Richtung begrenzt und geprägt. Mit der Ausweisung dieser Potenzialfläche wären die Gemeinden Trebitz und Goschen nahezu vollständig bzw. zur Hälfte eingekreist und umzingelt. Die Fläche war zu keinem Zeitpunkt ein Eignungsgebiet im Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Eine konkrete Bauabsicht für WEA liegt derzeit nicht vor. Errichtete WEA gibt es nicht in der Potenzialfläche. Die Abstimmungen zur Flächennutzungsplanung mit dem Amt Lieberose/Oberspree sind zu dem Abwägungsergebnis gekommen diese Fläche nicht regionalplanerisch umzusetzen, sondern die bereits erwähnten Flächen im Norden zur Ausweisung im Teilregionalplan zu führen, da hier die Betroffenheit durch Einkreisung geringer ist. In beiden Flächen liegen bereits langjährige naturschutzfachliche Erkenntnisse durch beantragte und realisierte Genehmigungsanträge vor. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe nicht vorgenommen.</p>
9		<p>Größe der Fläche: 1.244 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Derzeit keine WEA-Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt südlich der Autobahnabfahrt Staakow und ist größtenteils bewaldet. Die Potenzialfläche wird im Norden und Westen durch naturschutzfachliche bzw. forstliche Kriterien sowie im Süden und Osten durch den Siedlungspuffer begrenzt. Im Bereich südlich der Autobahn befindet sich angrenzend das Eignungsgebiet Wind 05 Waldow/Brand, welches weiterhin ausgewiesen wird. Es eignet sich durch die bereits vorhandenen Anlagen bzw. geplante Erweiterungen besser, da bereits detaillierte Erfahrungen aus den Genehmigungsverfahren vorliegen. Im Norden befindet sich ebenfalls angrenzend die Nutzung des Freizeit- und Erlebnisparkes Tropical Islands. Dort gibt es weiterhin aktuelle Aktivitäten, die Nutzungsmöglichkeiten bei Übernachtungen großdimensioniert weiterzuentwickeln. In der Potenzialfläche und in der Nähe wurden bereits zahlreiche Anträge und Vorhaben zur Errichtung von WEA negativ beschieden bzw. die Planungen eingestellt (siehe abgelehnte Anlagen in der Potenzialfläche). In der Potenzialfläche beschränkt eine Rohstoffsicherungsfläche des Teilregionalplanes II die Nutzung (siehe Karte, Kriterium B1-6). Der Landschaftsraum ist naturschutzfachlich attraktiv und bietet viele Vorzüge für die Wohn- und Erholungsnutzung in Schönwalde und Freiwalde. Die Fläche war zu keinem Zeitpunkt ein Eignungsgebiet im Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Die Größe und Gestalt des Gebietes bietet Möglichkeiten der Konzentration von mehreren WEA. Die Fläche ist bisher nicht Bestandteil des rechtsverbindlichen Flächennutzungsplanes des Amtes Unterspreeewald. Eine konkrete Bauabsicht für WEA liegt derzeit nicht vor. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe nicht vorgenommen.</p>

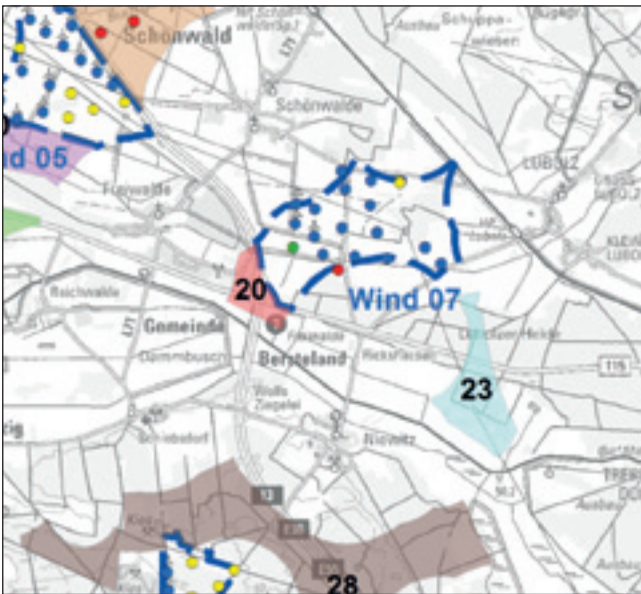
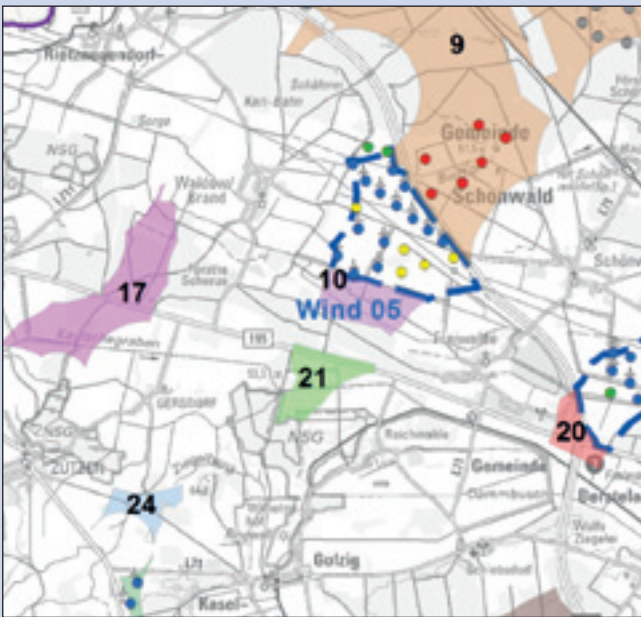
Nr.	Kartographische Darstellung	Begründung
10		<p>Größe der Fläche: 93 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Derzeit keine WEA-Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt nordöstlich der Autobahnabfahrt Freiwald. Die Potenzialfläche wird im Norden durch das Eignungsgebiet Wind 05 begrenzt und im Westen durch den Siedlungspuffer zu Waldow/Brand sowie im Osten durch den Siedlungspuffer zu Freiwald begrenzt. Im Süden verläuft ebenfalls ein Bereich des Freiraumverbundes des LEP B-B. Die unmittelbare Nähe der Fläche zu naturschutzfachlich wertvollen Bereichen des LEP B-B im Westen und Osten spricht gegen eine Ausweisung der Fläche als Eignungsgebiet. Im standortspezifischen Genehmigungsverfahren muss mit Einschränkungen in der Fläche gerechnet werden. Der Landschaftsraum ist naturschutzfachlich attraktiv und bietet viele Vorzüge für die Wohn- und Erholungsnutzung in Schönwalde. Die Fläche war zu keinem Zeitpunkt ein Eignungsgebiet im Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Die Größe und Gestalt des Gebietes bietet Möglichkeiten der Konzentration von mehreren WEA. Die Fläche ist bisher nicht Bestandteil des rechtsverbindlichen Flächennutzungsplanes des Amtes Unterspreewald. Eine konkrete Bauabsicht für WEA liegt derzeit nicht vor. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe nicht vorgenommen.</p>
11		<p>Größe der Fläche: 67 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Derzeit keine WEA-Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt nordwestlich der Ortslage Guhlen in Nähe der Regionsgrenze zur Region Oderland-Spree. Die Potenzialfläche wird durch den Siedlungspuffer der Gemeinde Guhlen nach Osten begrenzt. Im Osten wirken ebenfalls zahlreiche kleinräumige avifaunistische Kriterien. Im Westen grenzt die Fläche an avifaunistische Kriterien sowie den Freiraumverbund des LEP B-B, welcher die Fläche fast vollständig umfasst. Der Landschaftsraum ist attraktiv und ländlich geprägt und bietet viele Vorzüge für die Erholungsnutzung und Ausgleichsfunktion. Die Fläche war zu keinem Zeitpunkt ein Eignungsgebiet im Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Die Größe des Gebietes bietet wenig Möglichkeiten der Konzentration von mehreren WEA. Es gab bisher keinen Genehmigungsantrag am Standort bzw. errichtete WEA. Die unmittelbare Nähe der Fläche zu naturschutzfachlich wertvollen Bereichen des LEP B-B im Westen spricht gegen eine Ausweisung der Fläche als Eignungsgebiet. Im Amtsgebiet Märkische Heide wird die Konzentrationswirkung und Bündelung von WEA-Standorten mit den Eignungsgebieten Wind 06 Groß Leine-Waldow mit 695 ha sowie mit dem Eignungsgebiet Wind 08 Briesensee-West mit 290 ha erreicht. In beiden Flächen liegen bereits langjährige naturschutzfachliche Erkenntnisse durch beantragte und realisierte Genehmigungsanträge vor. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe nicht vorgenommen.</p>

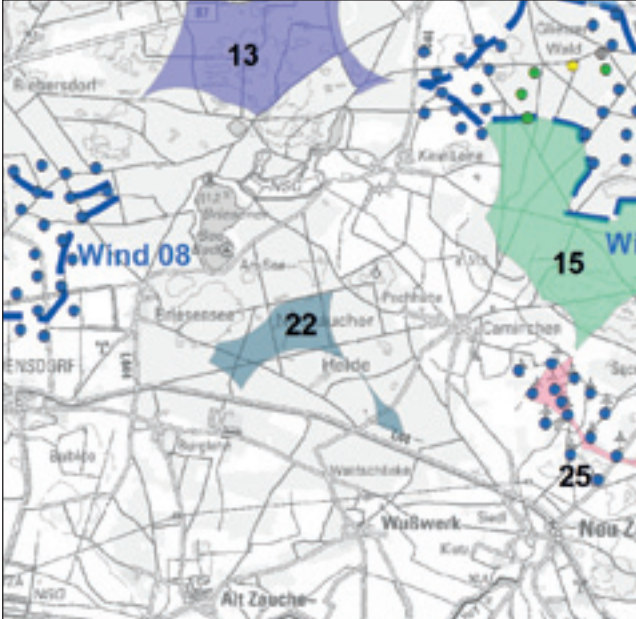
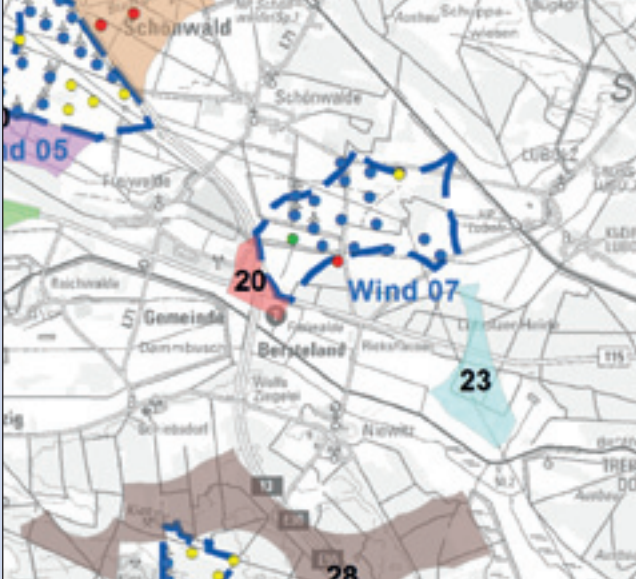
Nr.	Kartographische Darstellung	Begründung
12		<p>Größe der Fläche: 60 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Derzeit keine WEA-Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt östlich der Ortslage Leeskow (LDS) angrenzend zur Region Oderland-Spree. Die Potenzialfläche wird durch den Siedlungspuffer der Gemeinde Leeskow nach Westen begrenzt. Nach Osten wird die Fläche durch den Siedlungspuffer der Gemeinde Reicherskreuz begrenzt. Im Süden grenzt die Fläche an avifaunistische Kriterien sowie den Freiraumverbund des LEP B-B, welcher durch das NSG Reicherskreuzer Heide und Schwanssee bestimmt wird. Der Landschaftsraum ist attraktiv und ländlich geprägt und bewaldet und bietet viele Vorzüge für die Erholungsnutzung und Ausgleichsfunktion. Die Fläche war zu keinem Zeitpunkt ein Eignungsgebiet im Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Die Größe des Gebietes bietet kaum Möglichkeiten der Konzentration von mehreren WEA, da durch den Verlauf der L 452 weitere Einschränkungen in der Nutzung zu erwarten sind. Es gab bisher keinen Genehmigungsantrag am Standort bzw. errichtete WEA. Im Amtsgebiet wird die Konzentrationswirkung und Bündelung von WEA-Standorten mit den Eignungsgebieten Wind 62 Ullersdorf mit 483 ha sowie mit dem Eignungsgebiet Wind 03 Trebitz mit 346 ha erreicht. Die Abstimmungen zur Flächennutzungsplanung mit dem Amt Lieberose/Oberspreewald sind zu dem Ergebnis gekommen diese Fläche nicht regionalplanerisch umzusetzen, sondern die bereits erwähnten Flächen im Norden zur Ausweisung im Teilregionalplan zu führen. In beiden Flächen liegen bereits langjährige naturschutzfachliche Erkenntnisse durch beantragte und realisierte Genehmigungsanträge vor.</p>
13		<p>Größe der Fläche: 447 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Derzeit keine WEA-Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt zwischen den Ortslagen Biebersdorf im Westen und Groß Leine im Osten südlich der B 87 größtenteils im Wald. Die Potenzialfläche wird durch den Siedlungspuffer der Gemeinde Groß Leine nach Osten begrenzt. Im Osten wirken ebenfalls zahlreiche kleinräumige avifaunistische Kriterien. Im Westen grenzt die Fläche an avifaunistische Kriterien sowie den Siedlungspuffer der Ortslage Biebersdorf. Der Freiraumverbund des LEP B-B begrenzt die Fläche im Süden. Im Norden begrenzen ebenfalls der LEP B-B sowie naturschutzfachliche Kriterien. Im Norden befindet sich ebenfalls eine Rohstoffsicherungsfläche des Teilregionalplanes II. Der Landschaftsraum ist attraktiv und ländlich geprägt und bietet im Süden viele Vorzüge für die Erholungsnutzung und als ökologische Verbindungsfunktion zwischen den Bereichen NSG Dolgensee und NSG Briesener See. Die Fläche war zu keinem Zeitpunkt ein Eignungsgebiet im Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Die Größe des Gebietes bietet Möglichkeiten der Konzentration von mehreren WEA. Es gab bisher keinen Genehmigungsantrag am Standort bzw. errichtete WEA. Die unmittelbare Nähe der Fläche zu naturschutzfachlich wertvollen Bereichen des LEP B-B im Westen spricht gegen eine Ausweisung der Fläche als Eignungsgebiet. Im Amtsgebiet Märkische Heide wird die Konzentrationswirkung und Bündelung von WEA-Standorten mit den Eignungsgebieten Wind 06 Groß Leine-Waldow mit 695 ha sowie mit dem Eignungsgebiet Wind 08 Briesensee-West mit 290 ha erreicht. In beiden Flächen liegen bereits langjährige naturschutzfachliche Erkenntnisse durch beantragte und realisierte Genehmigungsanträge vor. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe nicht vorgenommen.</p>

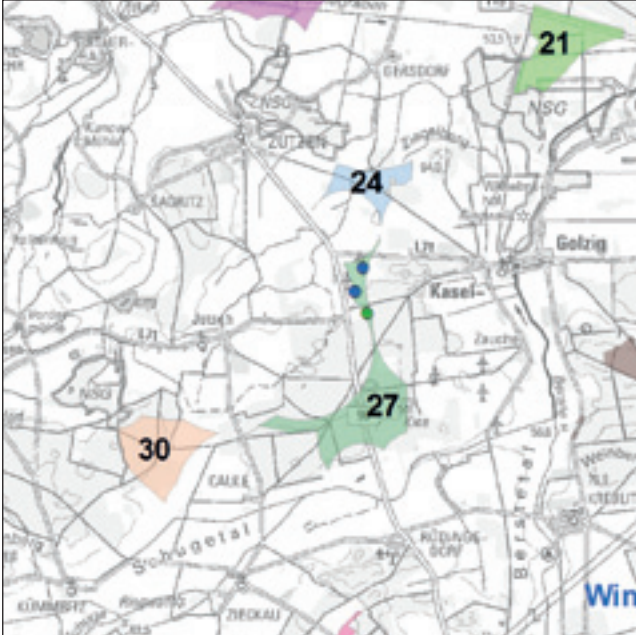
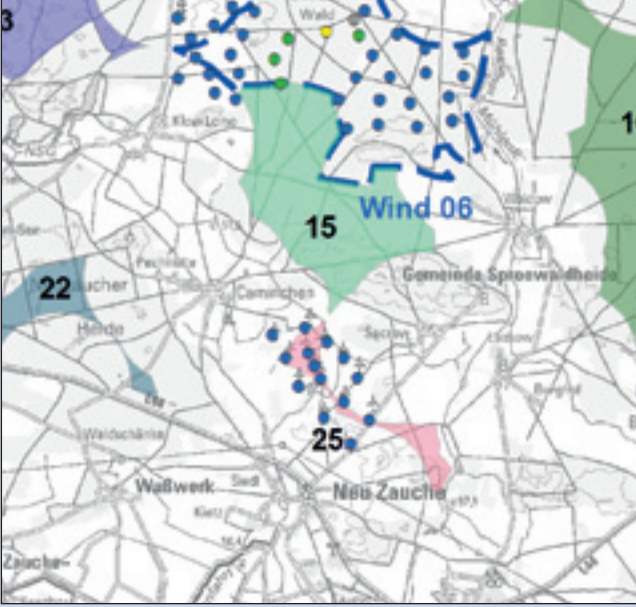
Nr.	Kartographische Darstellung	Begründung
14		<p>Größe der Fläche: 81 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Derzeit keine WEA-Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt nördlich der B 320 zwischen den Ortslagen Groß Leine und Siegadel im Wald. Die Siedlungspuffer grenzen hier die Fläche ab. Im Norden befindet sich das Kriterium des Freiraumverbundes des LEP B-B. Der Planträger hat die Abgrenzung bewusst an der B 320 gewählt. So kann das angrenzende Windeignungsgebiet Wind 06 mit einer Größe von 695 ha südlich der B 320 abgegrenzt werden. Es gab bisher keinen Genehmigungsantrag am Standort bzw. errichtete WEA. Im Amtsgebiet Märkische Heide wird die Konzentrationswirkung und Bündelung von WEA-Standorten mit den Eignungsgebieten Wind 06 Groß Leine-Waldow mit 695 ha sowie mit dem Eignungsgebiet Wind 08 Briesensee-West mit 290 ha erreicht. In beiden Flächen liegen bereits langjährige naturschutzfachliche Erkenntnisse durch beantragte und realisierte Genehmigungsanträge vor. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe nicht vorgenommen.</p>
15		<p>Größe der Fläche: 452 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Derzeit keine WEA-Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt zwischen den Ortslagen Waldow und Sacrow im Westen und Klein Leine und Caminchen im Osten. Die Potenzialfläche wird durch den Siedlungspuffer der Gemeinde Groß Leine nach Osten begrenzt. Im Osten wirken ebenfalls zahlreiche kleinräumige avifaunistische Kriterien. Der Landschaftsraum ist ländlich geprägt und fast durchgehend bewaldet und bietet viele Ausgleichsfunktionen für das nördlich anschließende Eignungsgebiet Wind 06 Groß Leine-Waldow. Im Süden schließt der Anlagenbestand des ehemaligen Eignungsgebietes W 10 Neu-Zauche an. Ein Zusammenwachsen des Gebietes Wind 06 mit dem Bestand des ehemaligen W 10 soll vermieden werden. Die Fläche war zu keinem Zeitpunkt ein Eignungsgebiet im Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Die Größe des Gebietes bietet Möglichkeiten der Konzentration von mehreren WEA. Es gab bisher keinen Genehmigungsantrag am Standort bzw. errichtete WEA. Im Amtsgebiet Märkische Heide wird die Konzentrationswirkung und Bündelung von WEA-Standorten mit den Eignungsgebieten Wind 06 Groß Leine-Waldow mit 695 ha sowie mit dem Eignungsgebiet Wind 08 Briesensee-West mit 290 ha erreicht. In beiden Flächen liegen bereits langjährige naturschutzfachliche Erkenntnisse durch beantragte und realisierte Genehmigungsanträge vor. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe nicht vorgenommen.</p>

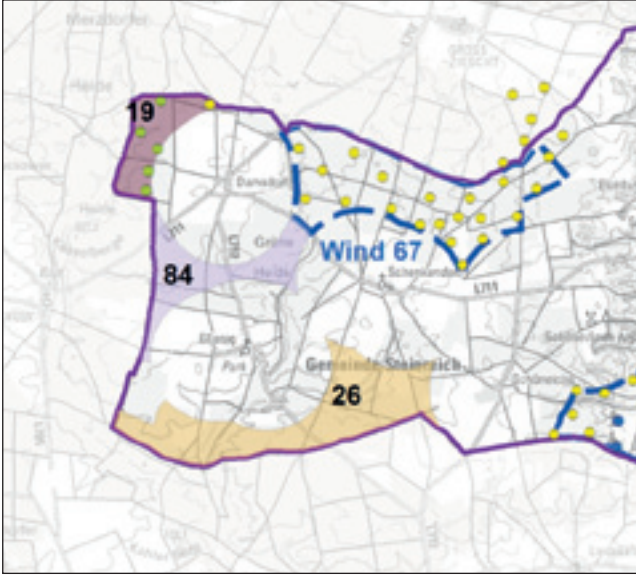
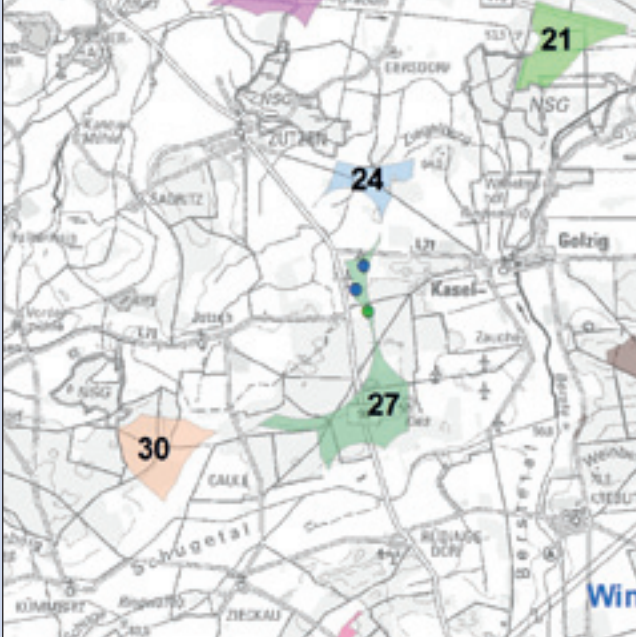
Nr.	Kartographische Darstellung	Begründung
16		<p>Größe der Fläche: 747 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Derzeit keine WEA-Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt zwischen den Ortslagen Mochow im Osten und Siegadel und Waldow im Westen und ist eine Waldfläche. Die Potenzialfläche wird durch den Siedlungspuffer der Gemeinden begrenzt. Im Osten wirken ebenfalls zahlreiche kleinräumige avifaunistische Kriterien. Im Westen grenzt die Fläche an avifaunistische Kriterien. Der Freiraumverbund des LEP B-B begrenzt die Fläche im Osten durch das Resserer Mühlenfließ. Die Fläche war zu keinem Zeitpunkt ein Eignungsgebiet im Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Die Größe des Gebietes bietet Möglichkeiten der Konzentration von mehreren WEA. Es gab bisher keinen Genehmigungsantrag am Standort bzw. errichtete WEA. Die unmittelbare Nähe der Fläche zu naturschutzfachlich wertvollen Bereichen des LEP B-B im Westen spricht gegen eine Ausweisung der Fläche als Eignungsgebiet. Die Größe des Gebietes als unzerschnittenes Waldgebiet zwischen Lieberoser Heide im Süden und dem Gebiet des Schwielochsees im Norden macht diese Fläche zu einem ökologischen Verbindungskorridor zwischen den Schutzgebieten. Im Amtsgebiet Märkische Heide wird die Konzentrationswirkung und Bündelung von WEA-Standorten mit den Eignungsgebieten Wind 06 Groß Leine-Waldow mit 695 ha sowie mit dem Eignungsgebiet Wind 08 Briesensee-West mit 290 ha erreicht. In beiden Flächen liegen bereits langjährige naturschutzfachliche Erkenntnisse durch beantragte und realisierte Genehmigungsanträge vor. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe nicht vorgenommen.</p>
17		<p>Größe der Fläche: 245 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Derzeit keine WEA-Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt östlich der Autobahnabfahrt Freiwalde. Die Potenzialfläche wird durch die Siedlungspuffer der umliegenden Ortslagen abgebildet. Im Osten begrenzt eine Rohstoffsiccherungsfläche des Teilregionalplanes II die Fläche. Im Süden verläuft ebenfalls ein Bereich des Freiraumverbundes des LEP B-B. Im standortspezifischen Genehmigungsverfahren muss mit Einschränkungen in der Fläche gerechnet werden. Die Fläche war zu keinem Zeitpunkt ein Eignungsgebiet im Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Die Größe und Gestalt des Gebietes bietet Möglichkeiten der Konzentration von mehreren WEA. Die Fläche ist bisher nicht Bestandteil des rechtsverbindlichen Flächennutzungsplanes des Amtes Unterspreewald und auch nicht Bestandteil des Entwurfes des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraftnutzung“ des Amtes Unterspreewald. Das vorhandene Eignungsgebiet Wind 05 liegt in ca. 2,5 km Entfernung und ist Bestandteil des Entwurfes des Teilregionalplanes. In dieser Fläche liegen bereits langjährige naturschutzfachliche Erkenntnisse durch beantragte und realisierte Genehmigungsanträge vor. Hier wird eine räumliche Konzentration der Windenergienutzung in diesem Raum realisiert. Eine konkrete Bauabsicht für WEA liegt derzeit in der Potenzialfläche nicht vor. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe nicht vorgenommen.</p>

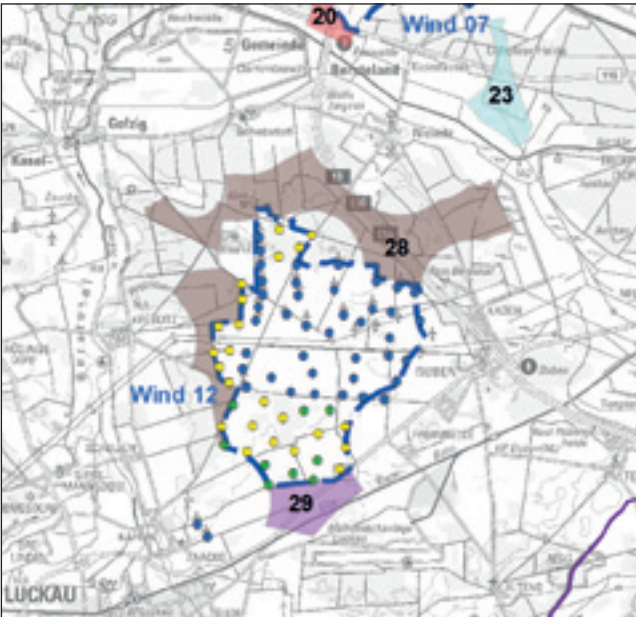
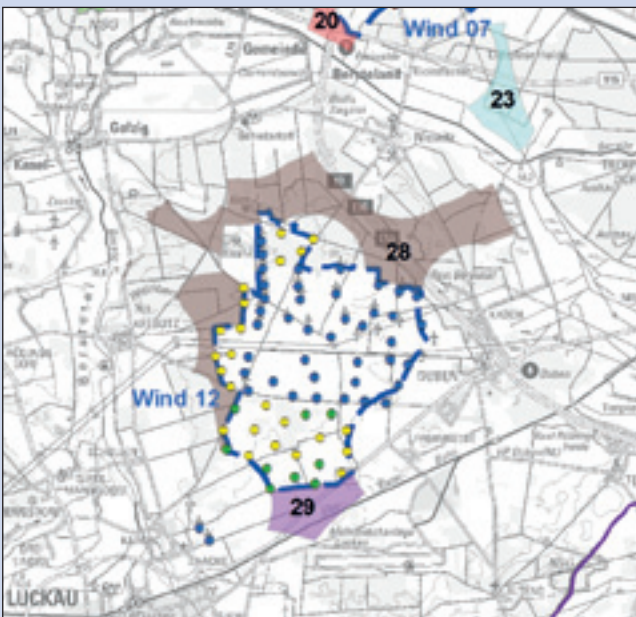
Nr.	Kartographische Darstellung	Begründung
18		<p>Größe der Fläche: 62 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Derzeit keine WEA-Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt zwischen der Ortslage Lamsfeld im Westen und der Stadt Lieberose im Osten und ist eine Waldfläche. Die Potenzialfläche wird durch den Siedlungspuffer der Gemeinden begrenzt. Im Osten wirken ebenfalls zahlreiche kleinräumige avifaunistische Kriterien. Im Norden und Süden des Gebietes wirken Kriterien aus dem Bereich der Waldfunktion. Im standortspezifischen Genehmigungsverfahren muss mit Einschränkungen in der Fläche gerechnet werden. Die Fläche war zu keinem Zeitpunkt ein Eignungsgebiet im Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Die Größe des Gebietes bietet Möglichkeiten der Konzentration von mehreren WEA. Es gab bisher keinen Genehmigungsantrag am konkreten Standort. Die unmittelbare Nähe der Fläche zu naturschutzfachlich wertvollen Waldbereichen spricht gegen eine Ausweisung der Fläche als Eignungsgebiet.</p>
19		<p>Größe der Fläche: 112 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt östlich von Damsdorf. Das Gebiet war als Eignungsgebiet Wind 63 im 1. Entwurf ausgewiesen. Sie wird durch die Siedlungspuffer der umliegenden Ortslagen abgebildet. Im Osten begrenzt das Eignungsgebiet Wind 67 (neu im 2. Entwurf) die Fläche. Die Flächengröße und Gestalt würde Raum für die Konzentration von mehreren WEA bieten. Die Fläche ist nicht Bestandteil des Entwurfes des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraftnutzung“ des Amtes Unterspree- und widerspricht den kommunalen Planungsabsichten. Das vorhandene Eignungsgebiet Wind 67 liegt in ca. 2,5 km Entfernung und ist Bestandteil des Teilregionalplanes. Hier wird eine räumliche Konzentration der Windenergienutzung in diesem Raum realisiert. Das Eignungsgebiet Wind 67 wird im Rahmen der Abstimmungen mit der Nachbarregion Havelland-Fläming in der Region fortgeführt und stellt somit ein abgestimmtes und faktisch regionsübergreifendes Eignungsgebiet dar, welches umfangreiche Planungen in diesem WEG konzentriert (siehe Karte). Die Ausweisung des Windeignungsgebietes Wind 63 wird nicht mehr weiterverfolgt. Die Potenzialfläche wird nicht mehr als WEG ausgewiesen, weil sie faktisch vom Freiraumverbund gemäß LEP B-B von drei Seiten umfasst wird und es konkrete Einschränkungen bei der Genehmigungsfähigkeit des Projektes gibt. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe nicht vorgenommen. Die angestrebte Konzentration und Bündelung in Übereinstimmung mit den kommunalen Planungsabsichten des Amtes soll in der Fläche Wind 67 realisiert werden. Die frühzeitige Einbeziehung der privaten Belange der Vorhabenträger am Standort Damsdorf ist erfolgt.</p>

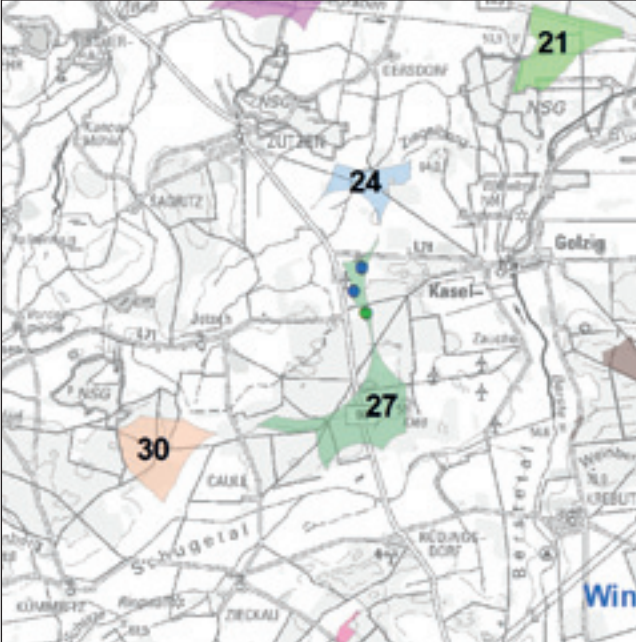
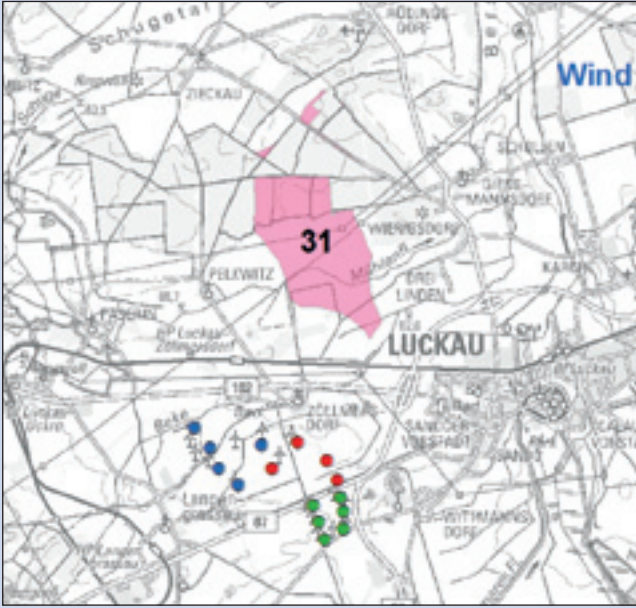
Nr.	Kartographische Darstellung	Begründung
20		<p>Größe der Fläche: 50 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Derzeit keine WEA-Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt unmittelbar an der Autobahnabfahrt Freiwalde. Die Potenzialfläche wird durch die Siedlungspuffer der umliegenden Ortslagen abgebildet. Die Fläche war zu keinem Zeitpunkt ein Eignungsgebiet im Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Die Größe, Gestalt und Ausstattung mit Infrastruktur im Gebiet bietet keine Möglichkeiten der Konzentration von mehreren WEA. Die Fläche ist bisher nicht Bestandteil des rechtsverbindlichen Flächennutzungsplanes des Amtes Unterspreewald. Das vorhandene Gebiet liegt angrenzend an das Eignungsgebiet Wind 07, welches Bestandteil des Teilregionalplanes ist. Hier wird eine räumliche Konzentration der Windenergienutzung in diesem Raum realisiert. Die BAB 13 dient hier als bewusstes Abgrenzungskriterium des WEG 07 gegenüber der Potenzialfläche. Eine konkrete Bauabsicht für WEA in der Potenzialfläche liegt derzeit nicht vor. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe nicht vorgenommen.</p>
21		<p>Größe der Fläche: 88 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Derzeit keine WEA-Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt südlich der B 115 zwischen Gersdorf und Freiwalde in Richtung BAB 13. Die Potenzialfläche wird durch den Siedlungspuffer der Gemeinden begrenzt. Im Osten wirken ebenfalls zahlreiche kleinräumige avifaunistische Kriterien. Der Freiraumverbund des LEP B-B begrenzt die Fläche im Norden und Süden. Aufgrund der Lage in einem naturschutzfachlich wertvollen Bereich muss mit weiteren einschränkenden Belangen im Genehmigungsverfahren gerechnet werden. Die Fläche war zu keinem Zeitpunkt ein Eignungsgebiet im Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Die Größe des Gebietes bietet Möglichkeiten der Konzentration von mehreren WEA. Es gab bisher keinen Genehmigungsantrag am Standort bzw. errichtete WEA. Die unmittelbare Nähe der Fläche zu naturschutzfachlich wertvollen Bereichen des LEP B-B im Norden und Süden spricht gegen eine Ausweisung der Fläche als Eignungsgebiet. Die Konzentration und Bündelung der Raumnutzung Windkraft wird im nördlich gelegenen Windeignungsgebiet Wind 05 umgesetzt.</p>

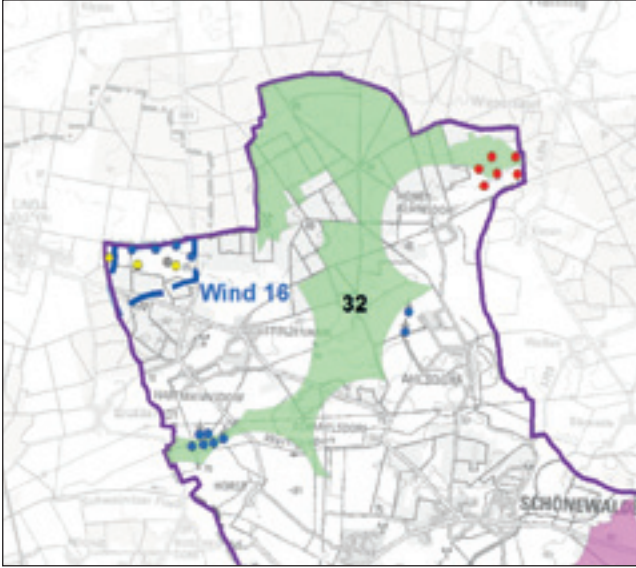
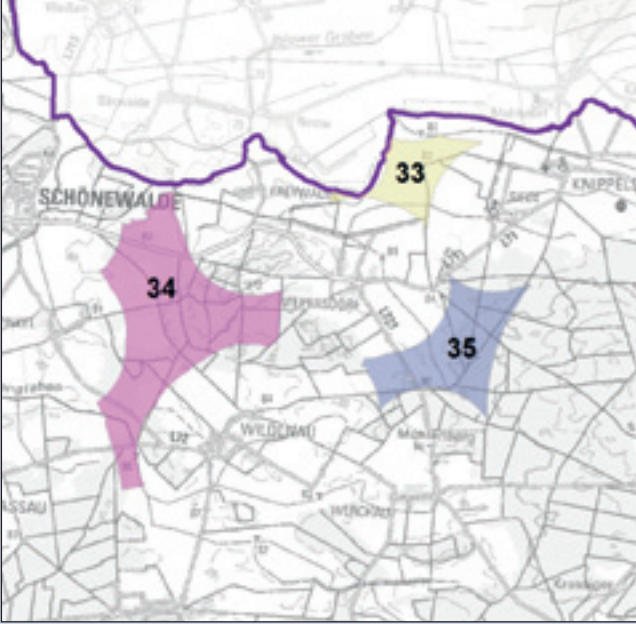
Nr.	Kartographische Darstellung	Begründung
22		<p>Größe der Fläche: 123 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Derzeit keine WEA-Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt zwischen den Ortslagen Caminchen im Osten und Briesensee im Westen und ist eine Waldfläche. Die Potenzialfläche wird durch den Siedlungspuffer der Gemeinden begrenzt. Im Osten wirken ebenfalls zahlreiche kleinräumige avifaunistische Kriterien. Der Freiraumverbund des LEP-B-B begrenzt die Fläche im Norden durch den Briesener See. Die Fläche war zu keinem Zeitpunkt ein Eignungsgebiet im Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Die Größe des Gebietes bietet Möglichkeiten der Konzentration von mehreren WEA. Es gab bisher keinen Genehmigungsantrag am Standort bzw. errichtete WEA. Die unmittelbare Nähe der Fläche zu naturschutzfachlich wertvollen Bereichen des LEP-B-B im Norden spricht gegen eine Ausweisung der Fläche als Eignungsgebiet. Im Amtsgebiet Märkische Heide wird die Konzentrationswirkung und Bündelung von WEA-Standorten mit den Eignungsgebieten Wind 06 Groß Leine-Waldow mit 695 ha sowie mit dem Eignungsgebiet Wind 08 Briesensee-West mit 290 ha erreicht. In diesen beiden Flächen liegen bereits langjährige naturschutzfachliche Erkenntnisse durch beantragte und realisierte Genehmigungsanträge vor. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe nicht vorgenommen.</p>
23		<p>Größe der Fläche: 116 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Derzeit keine WEA-Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt östlich der Autobahnabfahrt Freiwalde in Richtung Lübben südlich der B 115 zwischen Klein Lubolz und Niewitz. Die Potenzialfläche wird durch die Siedlungspuffer der umliegenden Ortslagen abgebildet. Die Fläche war zu keinem Zeitpunkt ein Eignungsgebiet im Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Die Gestalt und Ausstattung mit Infrastruktur im Gebiet bietet begrenzte Möglichkeiten der Konzentration von mehreren WEA. Die Fläche ist bisher nicht Bestandteil des rechtsverbindlichen Flächennutzungsplanes des Amtes Unterspreewald. Die Potenzialfläche liegt unmittelbar südlich vom Eignungsgebiet Wind 07, welches Bestandteil des Teilregionalplanes ist. Hier wird eine räumliche Konzentration der Windenergienutzung in diesem Raum realisiert, weil belastbare Erfahrungen aus den konkreten Genehmigungsverfahren vorliegen, die für eine Nutzung des WEG 07 sprechen. Eine konkrete Bauabsicht für WEA in der Potenzialfläche liegt derzeit nicht vor. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe nicht vorgenommen.</p>

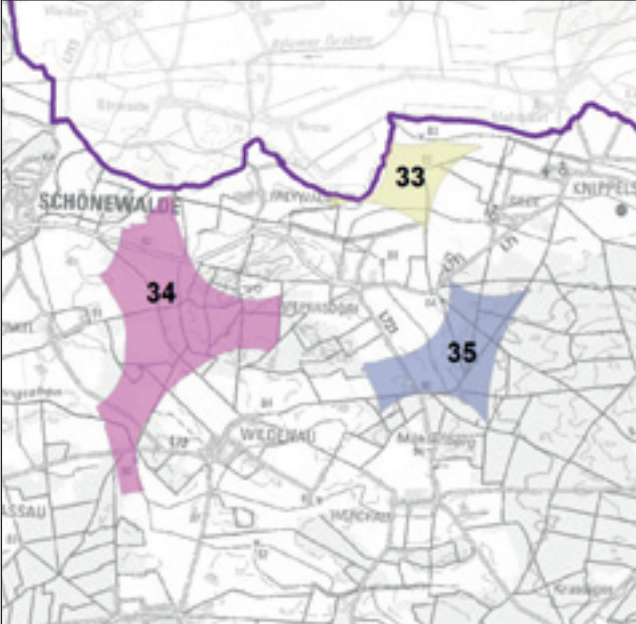
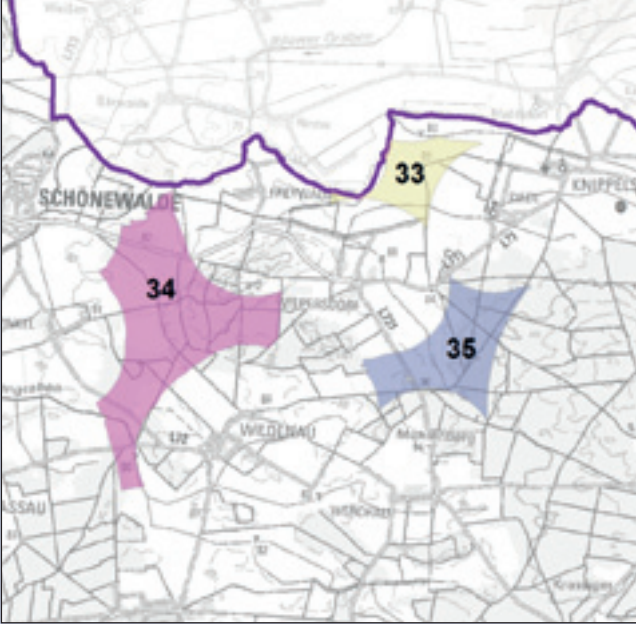
Nr.	Kartographische Darstellung	Begründung
24		<p>Größe der Fläche: 43 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Derzeit keine WEA-Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt südöstlich der Ortslage Zützen in Richtung Kasel-Golzig. Die Potenzialfläche wird durch die Siedlungspuffer der umliegenden Ortslagen abgebildet. In Richtung Zützen befindet sich ein angrenzendes Naturschutzgebiet. Diese Nähe zum NSG und die sehr begrenzte Größe des Gebietes sprechen gegen eine Ausweisung als WEG, da weitere Einschränkungen im Genehmigungsverfahren durch die Lage wahrscheinlich sind. Die Fläche war zu keinem Zeitpunkt ein Eignungsgebiet im Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Die Größe und Gestalt bietet keine Möglichkeiten der Konzentration von mehreren WEA. Die Potenzialfläche liegt südlich vom Eignungsgebiet Wind 05, welches Bestandteil des Teilregionalplanes ist. Hier wird eine räumliche Konzentration der Windenergienutzung in diesem Raum realisiert. Eine konkrete Bauabsicht für WEA liegt in der Potenzialfläche derzeit nicht vor. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe nicht vorgenommen.</p>
25		<p>Größe der Fläche: 76 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Derzeit keine WEA-Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt zwischen den Ortslagen Neu-Zauche im Süden und Sacrow im Norden. Die Potenzialfläche wird durch den Siedlungspuffer der Gemeinden begrenzt und zugeschnitten. Im Westen wirken ebenfalls zahlreiche kleinräumige avifaunistische Kriterien. Die Fläche war 2004 bereits ein Eignungsgebiet im Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Zu dieser Zeit umfasste der Siedlungsabstand jedoch noch 500 - 800 m. Die Größe des Gebietes bietet derzeit kaum Möglichkeiten der Konzentration von WEA, da eine Bebauung bereits teilweise vorliegt bzw. ein bandartiger Riegel entstehen würde. Der östliche Bereich der Fläche grenzt an naturschutzfachlich wertvolle Bereiche, welche die Nutzung weiter einschränken oder unmöglich machen können. In der angrenzenden Nähe wird die Konzentrationswirkung und Bündelung von WEA-Standorten mit den Eignungsgebieten Wind 06 Groß Leine-Waldow mit 695 ha sowie mit dem Eignungsgebiet Wind 08 Briesensee-West mit 290 ha erreicht, weil dort bereits belastbare Erfahrungen aus den konkreten Genehmigungsverfahren vorliegen, welche eine Nutzung der WEG ermöglichen. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe nicht vorgenommen.</p>

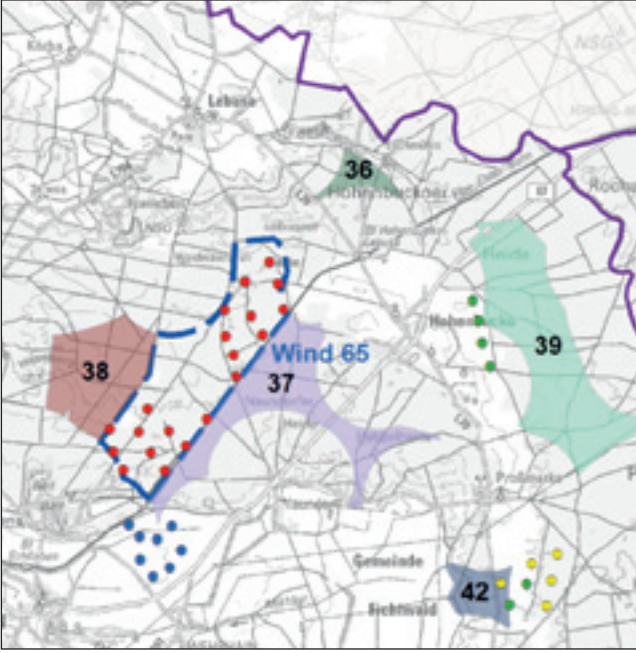
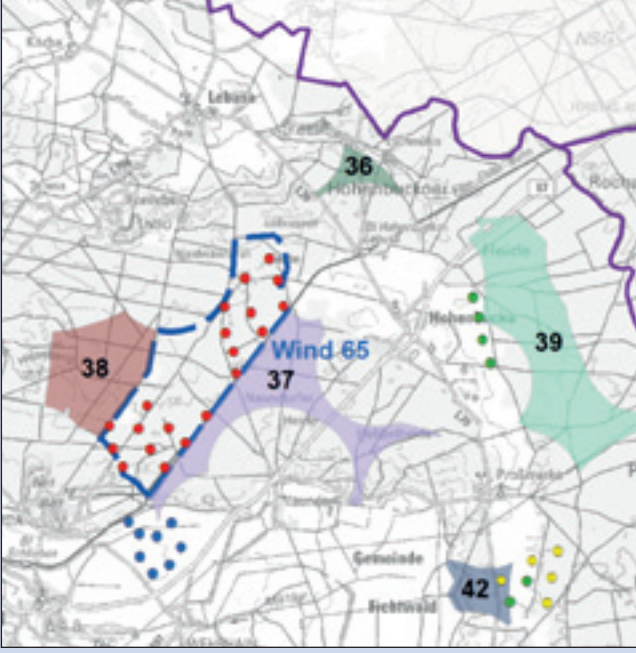
Nr.	Kartographische Darstellung	Begründung
26		<p>Größe der Fläche: 381 ha Fläche wird nicht mehr als Eignungsgebiet ausgewiesen. Derzeit keine WEA-Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt östlich von Schöneiche und südlich von Glienig und Schenkendorf. Sie wird durch die Siedlungspuffer der umliegenden Ortslagen abgebildet sowie durch die Regionsgrenze zur Nachbarregion Havelland-Fläming. Die Größe und Gestalt des Gebietes bieten theoretisch Möglichkeiten der Konzentration von mehreren WEA. Die Fläche ist bisher nicht Bestandteil des Entwurfs des räumlichen und sachlichen TFNP des Amtes Unterspreewald. Das vorhandene Eignungsgebiet Wind 67 liegt in ca. 2,5 km Entfernung und ist Bestandteil des Teilregionalplanes. Hier wird eine räumliche Konzentration und Bündelung der Windenergienutzung in diesem Raum realisiert und zahlreiche Planungen werden dort konzentriert und geordnet. Die Potenzialfläche war zu keinem Zeitpunkt ein Eignungsgebiet im Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe nicht vorgenommen.</p> <p>Die Ausweisung eines Windeignungsgebietes in der Potenzialfläche Steinreich wird nicht weiterverfolgt, da eine umfassende Einkreisung der Gemeinden Schenkendorf und Glienig vermieden werden soll. Die angestrebte Konzentration und Bündelung in Übereinstimmung mit den kommunalen Planungsabsichten des Amtes wird in der Fläche Wind 67 realisiert. Die frühzeitige Einbeziehung der privaten Belange der Vorhabenträger am Standort Steinreich ist erfolgt.</p>
27		<p>Größe der Fläche: 137 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Derzeit keine WEA-Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt zwischen der Ortslage Zützen und Rüdingsdorf in Richtung Kassel-Golzig und ist größtenteils bewaldet. Die Fläche wird durch die B 96 zerschnitten und in der Nutzung begrenzt. Die Potenzialfläche wird durch den Siedlungspuffer der Gemeinden begrenzt. Im Osten wirken zahlreiche avifaunistische Kriterien. Im Westen grenzt die Fläche ebenfalls an avifaunistische Kriterien. Hier ist mit weiteren Einschränkungen im Genehmigungsverfahren zu rechnen, welche die Bebaubarkeit mit WEA erschweren oder unmöglich machen. Im Osten begrenzt eine Rohstoffsicherungsfläche des Teilregionalplanes II die Fläche. Die Potenzialfläche war zu keinem Zeitpunkt ein Eignungsgebiet im Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Die Größe und Gestalt bietet Möglichkeiten der Konzentration von mehreren WEA. Die Potenzialfläche liegt südlich vom Eignungsgebiet Wind 05, welches Bestandteil des Teilregionalplanes ist. Hier wird eine räumliche Konzentration der Windenergienutzung in diesem Raum realisiert. Eine konkrete Bauabsicht für WEA liegt in der Potenzialfläche derzeit nicht vor. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe nicht vorgenommen.</p>

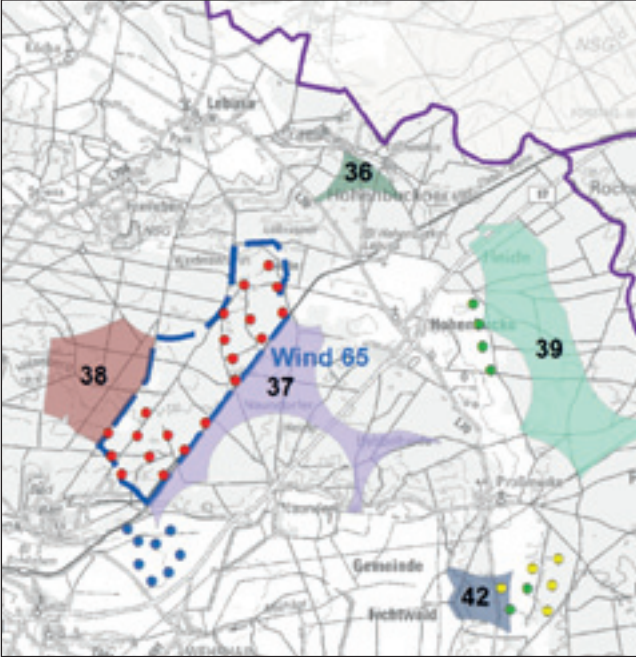
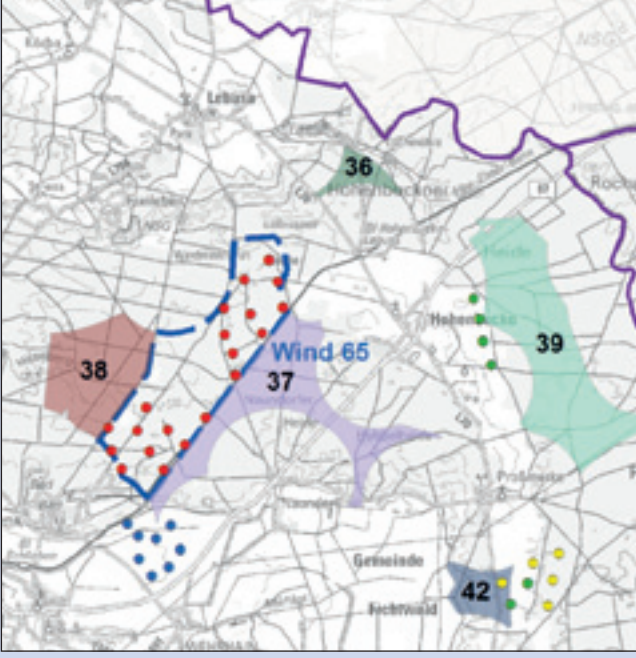
Nr.	Kartographische Darstellung	Begründung
28		<p>Größe der Fläche: 733 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Derzeit keine WEA-Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche grenzt nördlich und westlich an das Eignungsgebiet Wind 12, welches mit 1.174 ha das größte Eignungsgebiet des Teilregionalplanes darstellt und die umfangreichen Planungen und Anlagen in der Fläche konzentriert. Die ringartige Potenzialfläche ergibt sich aus Restflächen von Siedlungsabständen und wird ebenfalls stark von linienhafter Infrastruktur der BAB 13 geprägt und eingeschränkt. Im Norden der Fläche wirken avifaunistische Belange. Im Westen im Bereich Schiebsdorf begrenzt eine Rohstoffsicherungsfläche des Teilregionalplanes II die Fläche. Die Potenzialfläche war zu keinem Zeitpunkt ein Eignungsgebiet im Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Die Größe und Gestalt bietet theoretisch Möglichkeiten der Konzentration von mehreren WEA. Eine konkrete Bauabsicht für WEA liegt in der Potenzialfläche derzeit nicht vor. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe nicht vorgenommen. Das im Teilregionalplan ausgewiesene Gebiet Wind 12 ist mit den kommunalen Planungsabsichten der Stadt Luckau abgestimmt und bietet durch die langjährigen Erfahrungen aus den Genehmigungsverfahren sehr gute Voraussetzungen für eine konkrete Nutzung mit WEA.</p>
29		<p>Größe der Fläche: 124 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Derzeit keine WEA-Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche grenzt südlich an das Eignungsgebiet Wind 12, welches mit 1.174 ha das größte Eignungsgebiet des Teilregionalplanes darstellt und die umfangreichen Planungen und Anlagen in der Fläche konzentriert. Die Potenzialfläche ergibt sich aus Restflächen von Siedlungsabständen und wird ebenfalls von linienhafter Infrastruktur durchzogen und eingeschränkt. Im Süden der Fläche wirken avifaunistische Belange. Die Potenzialfläche war zu keinem Zeitpunkt ein Eignungsgebiet im Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Die Größe und Gestalt bietet theoretisch Möglichkeiten der Konzentration von mehreren WEA. Eine konkrete Bauabsicht für WEA liegt in der Potenzialfläche derzeit nicht vor. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe nicht vorgenommen. Das im Teilregionalplan ausgewiesene Gebiet Wind 12 ist mit den kommunalen Planungsabsichten der Stadt Luckau abgestimmt und bietet durch die langjährigen Erfahrungen aus den Genehmigungsverfahren sehr gute Voraussetzungen für eine konkrete Nutzung mit WEA.</p>

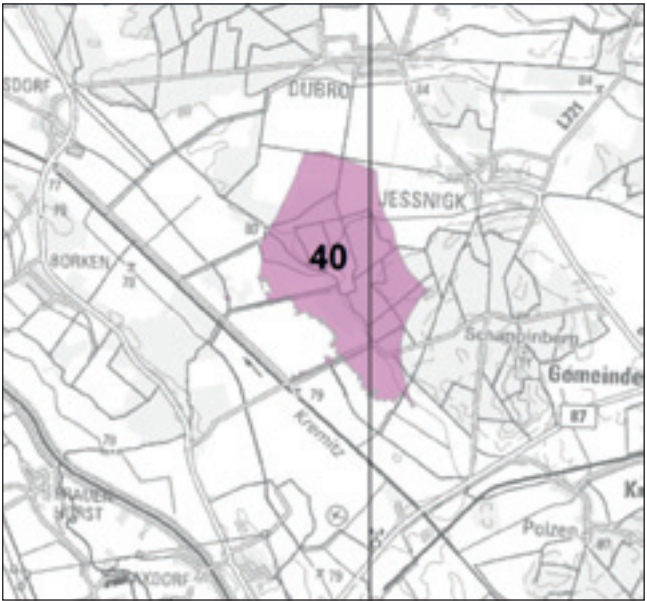
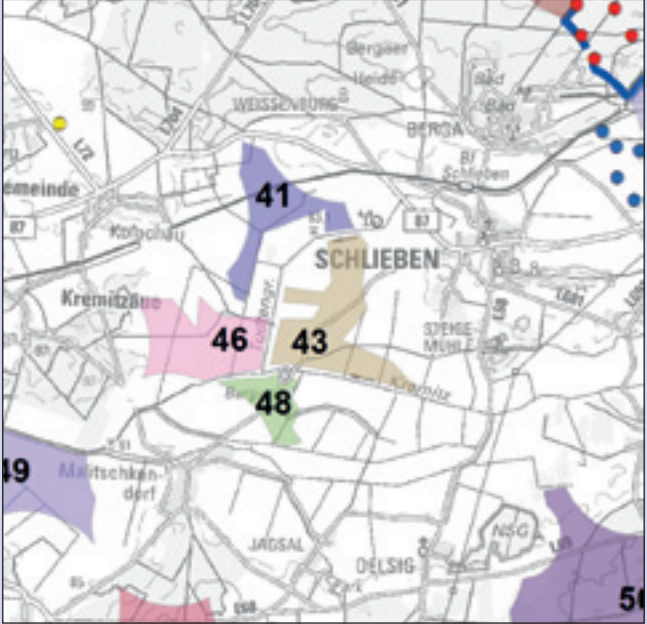
Nr.	Kartographische Darstellung	Begründung
30		<p>Größe der Fläche: 90 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Derzeit keine WEA-Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt zwischen der Ortslage Jetsch und Caule in Richtung Westen und ist größtenteils bewaldet. Die Potenzialfläche wird durch den Siedlungspuffer der Gemeinden begrenzt. Im Osten wirken zahlreiche kleinräumige avifaunistische Kriterien. Im Westen grenzt die Fläche ebenfalls an avifaunistische Kriterien. Im Norden begrenzt ein Naturschutzgebiet die Potenzialfläche. Durch diese bekannten naturschutzfachlichen Fakten muss damit gerechnet werden, dass sich die Nutzbarkeit der Potenzialfläche im Genehmigungsverfahren weiter einschränkt oder unmöglich wird. Die Potenzialfläche war zu keinem Zeitpunkt ein Eignungsgebiet im Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Die Größe und Gestalt bietet theoretisch Möglichkeiten der Konzentration von mehreren WEA. Die Potenzialfläche liegt südlich vom Eignungsgebiet Wind 05 und westlich des Eignungsgebietes Wind 12, welche Bestandteil des Teilregionalplanes sind. Das im Teilregionalplan ausgewiesene Gebiet Wind 12 ist mit den kommunalen Planungsabsichten der Stadt Luckau abgestimmt und bietet durch die langjährigen Erfahrungen aus den Genehmigungsverfahren sehr gute Voraussetzungen für eine konkrete Nutzung mit WEA. Hier wird eine räumliche Konzentration und Bündelung der Windenergienutzung in diesem Raum angestrebt und realisiert. Eine konkrete Bauabsicht für WEA liegt in der Potenzialfläche derzeit nicht vor. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe nicht vorgenommen.</p>
31		<p>Größe der Fläche: 240 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Derzeit keine WEA-Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt zwischen den Ortslagen Wierigsdorf und Pelkwitz. Die Potenzialfläche wird durch den Siedlungspuffer der Gemeinden begrenzt. Im Norden begrenzt ein Waldgebiet mit Waldfunktion die Potenzialfläche. Die Potenzialfläche war zu keinem Zeitpunkt ein Eignungsgebiet im Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Die Größe und Gestalt bietet theoretisch Möglichkeiten der Konzentration von mehreren WEA. Die Potenzialfläche liegt westlich des Eignungsgebietes Wind 12 Duben-West und östlich des Eignungsgebietes Wind 13 Falkenberg, welche Bestandteil des Teilregionalplanes sind. Hier wird eine räumliche Konzentration und Bündelung der Windenergienutzung in diesem Raum angestrebt und realisiert. In diesen beiden Flächen liegen bereits langjährige naturschutzfachliche Erkenntnisse durch beantragte und realisierte Genehmigungsanträge vor. Eine konkrete Bauabsicht für WEA liegt in der Potenzialfläche derzeit nicht vor. Aus Erfahrungen von bereits errichteten WEA im direkten Umfeld ist bekannt, dass die Nähe der Potenzialfläche zur unmittelbaren historischen Stadtsilhouette immer wieder für Probleme in früheren Genehmigungsverfahren sorgte. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe nicht vorgenommen. Das im Teilregionalplan ausgewiesene Gebiet Wind 12 ist mit den kommunalen Planungsabsichten der Stadt Luckau abgestimmt.</p>


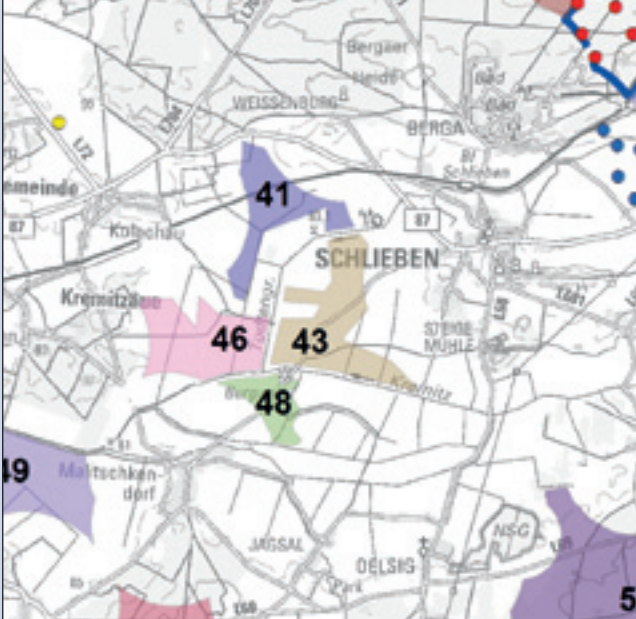
Nr.	Kartographische Darstellung	Begründung
32		<p>Größe der Fläche: 1.260 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Derzeit keine WEA-Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt im äußersten Norden des Landkreises Elbe-Elster in der Stadt Schönewalde an der Regionsgrenze nach Sachsen-Anhalt sowie in die Nachbarregion Havelland-Fläming. Die Potenzialfläche ergibt sich aus Restflächen von Siedlungsabständen der Ortslagen Stolzenhain im Westen und Ahlsdorf im Osten und wird im Süden ebenfalls von linienhafter Infrastruktur durchzogen. Im Norden und Westen der Fläche wirken avifaunistische Belange sowie die landesplanerische Zielfestsetzung des Freiraumverbundes des LEP B-B. Die Potenzialfläche war teilweise ein Eignungsgebiet im Teilregionalplan 2004. Durch Einwände der Wehrbereichsverwaltung musste diese Fläche aus dem TRP entfernt werden. Die Größe und Gestalt bietet theoretisch Möglichkeiten der Konzentration von zahlreichen WEA. In diesem Raum wirken die Interessenslagen der Flugsicherung der Bundeswehr sowie zahlreiche Tiefflugstrecken durch die Nähe zum Standort Schönewalde-Holzdorf. Dementsprechend wurden in der Vergangenheit zahlreiche Projekte für WEA abgelehnt bzw. die Planungen eingestellt (siehe Karte). Trotz der relativen Größe der Fläche ist durch die besondere Situation des Standortes Schönewalde-Holzdorf eine weitergehende Nutzung mit WEA als außerordentlich schwierig anzusehen und kann nicht als möglich angesehen werden. Eine belastbare Einschätzung nach Anwendung aller in die Abwägung einzustellenden regionalplanerischen Belange zur Nutzung der Fläche kommt hier an ihre Grenzen. Die Eignungsgebietsfläche Wind 16 befindet sich in unmittelbarer Nähe. Eine konkrete Bauabsicht für WEA liegt in der Potenzialfläche derzeit nicht vor. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan Windenergienutzung wurde wegen der aufgeführten Gründe und seiner spezifischen Lage nicht vorgenommen.</p>
33		<p>Größe der Fläche: 110 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Derzeit keine WEA-Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt im äußersten Norden des Landkreises Elbe-Elster in der Stadt Schönewalde an der Regionsgrenze in die Nachbarregion Havelland-Fläming. Die Potenzialfläche ergibt sich aus Restflächen von Siedlungsabständen der Ortslagen Wiepersdorf im Westen und Knippelsdorf im Osten. Im Norden der Fläche wirken avifaunistische Belange sowie die landesplanerische Zielfestsetzung des Freiraumverbundes des LEP B-B. Die Potenzialfläche war zu keinem Zeitpunkt ein Eignungsgebiet im Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Die Größe und Gestalt bietet theoretisch Möglichkeiten der Konzentration von mehreren WEA. Trotz der relativen Größe der Fläche ist durch die besondere Situation des Standortes Schönewalde-Holzdorf eine weitergehende Nutzung mit WEA als außerordentlich schwierig anzusehen und kann nicht als möglich angesehen werden. Eine belastbare Einschätzung nach Anwendung aller in die Abwägung einzustellenden regionalplanerischen Belange zur Nutzung der Fläche kommt hier an ihre Grenzen. Die Eignungsgebietsfläche Wind 16 befindet sich in der Nähe. Eine konkrete Bauabsicht für WEA liegt in der Potenzialfläche derzeit nicht vor. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe und seiner spezifischen Lage nicht vorgenommen. In diesem Raum wirken die Interessenslagen der Flugsicherung der Bundeswehr sowie zahlreiche Tiefflugstrecken durch die Nähe zum Standort Schönewalde-Holzdorf. Dementsprechend wurden in der Vergangenheit zahlreiche Projekte für WEA abgelehnt bzw. die Planungen eingestellt. Auch zwei ehemalige Eignungsgebiete im Umfeld mussten durch Belange der Bundeswehr wieder entfernt werden.</p>

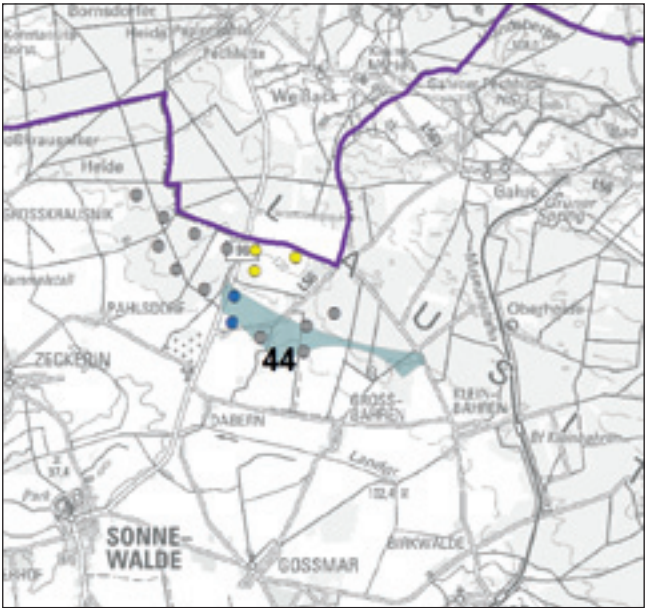
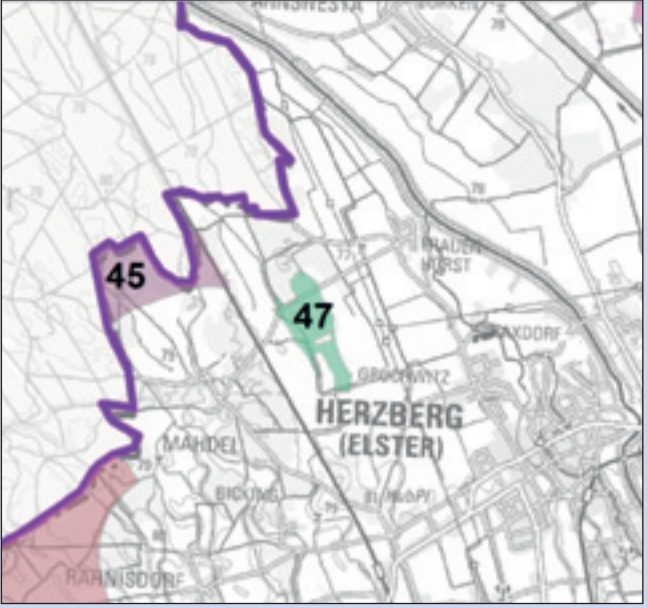
Nr.	Kartographische Darstellung	Begründung
34		<p>Größe der Fläche: 494 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Derzeit keine WEA-Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt im äußersten Norden des Landkreises Elbe-Elster im Gebiet der Stadt Schönewalde an der Regionsgrenze zur Nachbarregion Havelland-Fläming. Die Potenzialfläche ergibt sich aus Restflächen von Siedlungsabständen der Ortslagen Wiepersdorf im Osten und Krauwinkel im Westen und Wildenau im Süden. Im Norden der Fläche wirken avifaunistische Belange sowie die landesplanerische Zielfestsetzung des Freiraumverbundes des LEP B-B. Die Größe und Gestalt bietet theoretisch Möglichkeiten der Konzentration von mehreren WEA. Trotz der relativen Größe der Fläche ist durch die besondere Situation des Standortes Schönewalde-Holzdorf eine weitergehende Nutzung mit WEA als außerordentlich schwierig anzusehen und kann nicht als möglich angesehen werden. Eine belastbare Einschätzung nach Anwendung aller in die Abwägung einzustellenden regionalplanerischen Belange zur Nutzung der Fläche kommt hier an ihre Grenzen. Die Eignungsgebietsfläche Wind 16 befindet sich in der Nähe. Eine konkrete Bauabsicht für WEA liegt in der Potenzialfläche derzeit nicht vor. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe und seiner spezifischen Lage nicht vorgenommen. In diesem Raum wirken die Interessenslagen der Flugsicherung der Bundeswehr sowie zahlreiche Tiefflugstrecken durch die Nähe zum Standort Schönewalde-Holzdorf. Dementsprechend wurden in der Vergangenheit zahlreiche Projekte für WEA abgelehnt bzw. die Planungen eingestellt. Auch zwei ehemalige Eignungsgebiete im Umfeld mussten durch Belange der Bundeswehr wieder entfernt werden.</p>
35		<p>Größe der Fläche: 230 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Derzeit keine WEA-Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt im äußersten Norden des Landkreises Elbe-Elster im Gebiet der Stadt Schönewalde und ist bewaldet. Die Potenzialfläche ergibt sich aus Restflächen von Siedlungsabständen der Ortslagen Wiepersdorf im Westen und Knippelsdorf im Norden. Im Osten der Fläche wirken mehrere großräumige avifaunistische Belange. Im standortspezifischen Genehmigungsverfahren muss mit Einschränkungen in der Fläche gerechnet werden. Die Größe und Gestalt bietet theoretisch Möglichkeiten der Konzentration von mehreren WEA. Trotz der relativen Größe der Fläche ist durch die besondere Situation des Standortes Schönewalde-Holzdorf eine weitergehende Nutzung mit WEA als außerordentlich schwierig anzusehen und kann nicht als möglich angesehen werden. Eine belastbare Einschätzung nach Anwendung aller in die Abwägung einzustellenden regionalplanerischen Belange zur Nutzung der Fläche kommt hier an ihre Grenzen. Die Eignungsgebietsfläche Wind 16 befindet sich in der Nähe. Eine konkrete Bauabsicht für WEA liegt in der Potenzialfläche derzeit nicht vor. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe und seiner spezifischen Lage nicht vorgenommen. In diesem Raum wirken die Interessenslagen der Flugsicherung der Bundeswehr sowie zahlreiche Tiefflugstrecken durch die Nähe zum Standort Schönewalde-Holzdorf. Dementsprechend wurden in der Vergangenheit zahlreiche Projekte für WEA abgelehnt bzw. die Planungen eingestellt. Auch zwei ehemalige Eignungsgebiete im Umfeld mussten durch Belange der Bundeswehr wieder entfernt werden.</p>

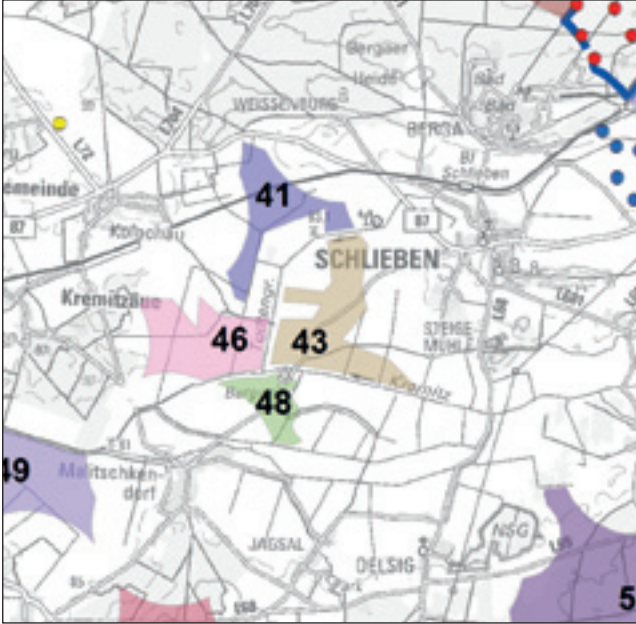
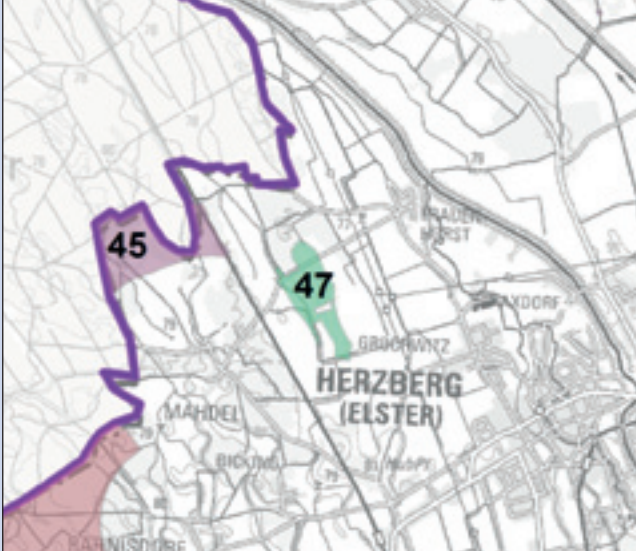
Nr.	Kartographische Darstellung	Begründung
36		<p>Größe der Fläche: 47 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Derzeit keine WEA-Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt im Norden des Landkreises Elbe-Elster an der Regionsgrenze zur Nachbarregion Havelland-Fläming. Die Potenzialfläche ergibt sich aus Restflächen von Siedlungsabständen der Ortslagen Lebusa im Osten und dem Bahnhof Hohenbucko im Süden. Im Norden der Fläche wirken avifaunistische Belange sowie die landesplanerische Zielfestsetzung des Freiraumverbundes des LEP B-B. Die Potenzialfläche war zu keinem Zeitpunkt ein Eignungsgebiet im Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Die Größe und Gestalt bietet keine Möglichkeiten der Konzentration von mehreren WEA. In dieser Potenzialfläche wirken die Interessenslagen der Flugsicherung durch die Nähe zum Standort Schönwalde-Holzendorf. Dementsprechend wurden in der Vergangenheit zahlreiche Projekte für WEA abgelehnt bzw. die Planungen eingestellt. Auch ein Eignungsgebiet am Standort Hohenbucko im direkten Umfeld musste u. a. durch Belange der Bundeswehr wieder entfernt werden. Die Eignungsgebietsfläche Wind 65 befindet sich in der unmittelbaren Nähe und bildet hier das Angebot zur Konzentration und Bündelung von WEA. Die dargestellten Ablehnungen von Anlagen innerhalb der WEG-Fläche 65 beruhen auf einer formalen Ablehnung durch das LUGV. Grundlage hierfür waren fehlende Unterlagen über geänderte Lagepläne mit Standortverschiebungen zum Zwecke der Beurteilung durch weitere Träger. Gegen den Bescheid wurde durch den Vorhabenträger Widerspruch eingelegt. Der Vorhabenträger hat seinen ausdrücklichen Willen zur weiteren Durchführung des Projektes geäußert. Eine konkrete Bauabsicht für WEA liegt in der Potenzialfläche derzeit nicht vor. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe nicht vorgenommen.</p>
37		<p>Größe der Fläche: 336 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Derzeit keine WEA-Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt im Norden des Landkreises Elbe-Elster in der Nähe der Regionsgrenze in die Nachbarregion Havelland-Fläming und ist nahezu vollständig bewaldet. Die Potenzialfläche ergibt sich aus Restflächen von Siedlungsabständen der Ortslagen Hohenbucko im Osten und der Ortslage Naundorf im Süden. Im Osten grenzt ebenfalls das im Teilregionalplan enthaltene Eignungsgebiet Wind 65 die Potenzialfläche ab. Die Potenzialfläche umfasst die Gemeinde Naundorf im Winkel von 180 Grad. Eine derartige Umkreisung soll vermieden werden. Die Potenzialfläche war zu keinem Zeitpunkt ein Eignungsgebiet im Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Die Größe und Gestalt bietet theoretisch Möglichkeiten der Konzentration von mehreren WEA. In dieser Potenzialfläche wirken ebenfalls die Interessenslagen der Flugsicherung durch die Nähe zum Standort Schönwalde-Holzendorf. Auch ein Eignungsgebiet am Standort Hohenbucko im direkten Umfeld musste u. a. durch Belange der Bundeswehr wieder entfernt werden. Die Eignungsgebietsfläche Wind 65 befindet sich angrenzend und bildet hier das Angebot zur Konzentration und Bündelung von WEA und ist mit den Interessenslagen der Bundeswehr abgestimmt. Die dargestellten Ablehnungen von Anlagen innerhalb der WEG-Fläche 65 beruhen auf einer formalen Ablehnung durch das LUGV. Grundlage hierfür waren fehlende Unterlagen über geänderte Lagepläne mit Standortverschiebungen zum Zwecke der Beurteilung durch weitere Träger. Gegen den Bescheid wurde durch den Vorhabenträger Widerspruch eingelegt. Der Vorhabenträger hat seinen ausdrücklichen Willen zur weiteren Durchführung des Projektes geäußert. Eine konkrete Bauabsicht für WEA liegt in der Potenzialfläche derzeit nicht vor. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe nicht vorgenommen.</p>

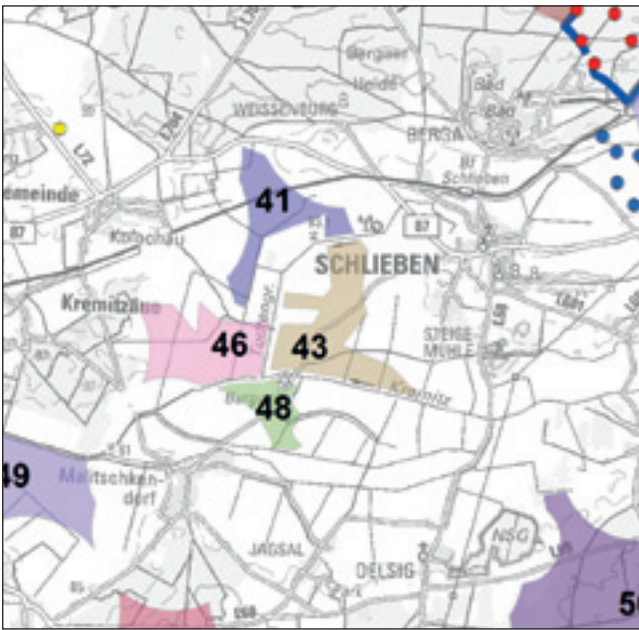
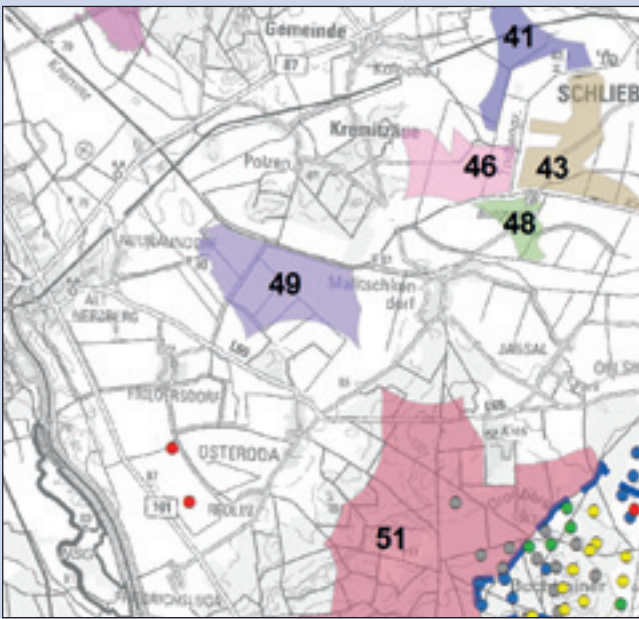
Nr.	Kartographische Darstellung	Begründung
38		<p>Größe der Fläche: 250 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Derzeit keine WEA-Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt im Norden des Landkreises Elbe-Elster in der Nähe der Regionsgrenze zur Nachbarregion Havelland-Fläming und ist nahezu vollständig bewaldet. Die Potenzialfläche ergibt sich aus Restflächen von Siedlungsabständen der Ortslagen Schlieben/OT Berga im Süden und der Ortslage Striesa im Norden. Im Osten grenzt unmittelbar das im Teilregionalplan enthaltene Eignungsgebiet Wind 65 die Potenzialfläche ab. Im Norden der Fläche wirken großräumige avifaunistische Belange. Im standortspezifischen Genehmigungsverfahren muss mit Einschränkungen in der Fläche gerechnet werden. Die Potenzialfläche war zu keinem Zeitpunkt ein Eignungsgebiet im Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Die Größe und Gestalt bietet theoretisch Möglichkeiten der Konzentration von mehreren WEA. In dieser Potenzialfläche wirken ebenfalls die Interessenslagen der Flugsicherung durch die Nähe zum Standort Schönewalde-Holzendorf. Auch ein Eignungsgebiet am Standort Hohenbucko im Umfeld musste u. a. durch Belange der Bundeswehr wieder entfernt werden. Die Eignungsgebietsfläche Wind 65 befindet sich angrenzend und bildet hier das Angebot zur Konzentration und Bündelung von WEA und ist mit den Interessenslagen der Bundeswehr abgestimmt. Die dargestellten Ablehnungen von Anlagen innerhalb der WEG-Fläche 65 beruhen auf einer formalen Ablehnung durch das LUGV. Grundlage hierfür waren fehlende Unterlagen über geänderte Lagepläne mit Standortverschiebungen zum Zwecke der Beurteilung durch weitere Träger. Gegen den Bescheid wurde durch den Vorhabenträger Widerspruch eingelegt. Der Vorhabenträger hat seinen ausdrücklichen Willen zur weiteren Durchführung des Projektes geäußert. Eine konkrete Bauabsicht für WEA liegt in der Potenzialfläche derzeit nicht vor. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe nicht vorgenommen.</p>
39		<p>Größe der Fläche: 460 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Derzeit keine WEA-Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt im Norden des Landkreises Elbe-Elster in der Nähe der Regionsgrenze zur Nachbarregion Havelland-Fläming und ist nahezu vollständig bewaldet. Die Potenzialfläche ergibt sich aus Restflächen von Siedlungsabständen der Ortslagen Hohenbucko und Proßmarke im Westen. Im Osten der Fläche wirken großräumige avifaunistische Belange sowie naturschutzfachliche Kriterien eines großen unzerschnittenen Freiraumes der Rochauer Heide. Diese Freiraumqualität soll erhalten bleiben und nicht mit WEA überbaut werden. Die Potenzialfläche war teilweise ein Eignungsgebiet im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ 2004. Die Größe und Gestalt bietet theoretisch Möglichkeiten der Konzentration von mehreren WEA. In dieser Potenzialfläche wirken die Interessenslagen der Flugsicherung durch die Nähe zum Standort Schönewalde-Holzendorf. Dementsprechend wurden in der Vergangenheit zahlreiche Projekte für WEA abgelehnt bzw. die Planungen eingestellt. Auch das Eignungsgebiet am Standort Hohenbucko im direkten Umfeld musste u. a. durch Belange der Bundeswehr wieder entfernt werden (siehe Karte). Die Eignungsgebietsfläche Wind 65 befindet sich in der Nähe und bildet hier das Angebot zur Konzentration und Bündelung von WEA und ist mit den Interessenslagen der Bundeswehr abgestimmt. Die dargestellten Ablehnungen von Anlagen innerhalb der WEG-Fläche 65 beruhen auf einer formalen Ablehnung durch das LUGV. Grundlage hierfür waren fehlende Unterlagen über geänderte Lagepläne mit Standortverschiebungen zum Zwecke der Beurteilung durch weitere Träger. Gegen den Bescheid wurde durch den Vorhabenträger Widerspruch eingelegt. Der Vorhabenträger hat seinen ausdrücklichen Willen zur weiteren Durchführung des Projektes geäußert. Eine konkrete Bauabsicht für WEA liegt in der Potenzialfläche derzeit nicht vor. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe nicht vorgenommen.</p>

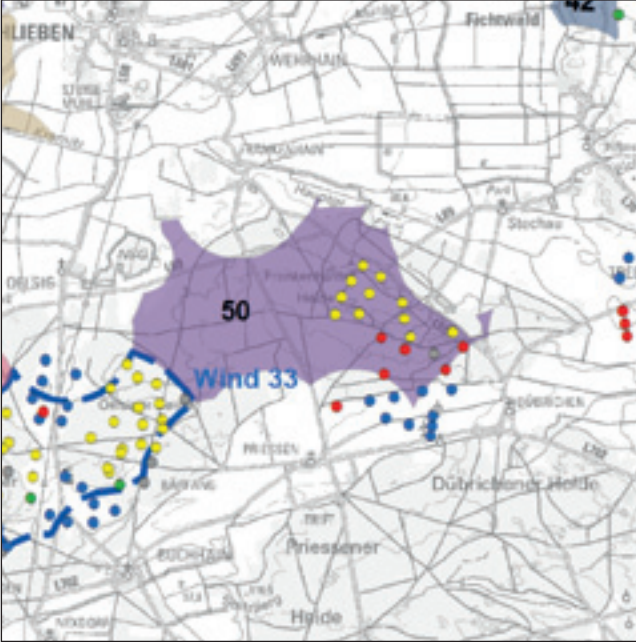
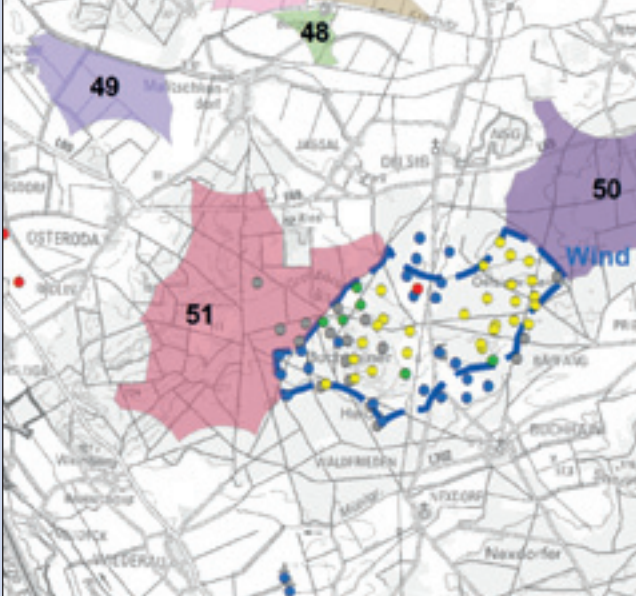
Nr.	Kartographische Darstellung	Begründung
40		<p>Größe der Fläche: 343 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Derzeit keine WEA-Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt im Norden des Landkreises Elbe-Elster. Die Potenzialfläche ergibt sich aus Restflächen von Siedlungsabständen der Ortslagen Jessnig und Kolochau im Osten. Die Potenzialfläche war zu keinem Zeitpunkt ein Eignungsgebiet im Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Trotz der relativen Größe der Fläche ist durch die besondere Situation des Standortes Schönewalde-Holzdorf eine weitergehende Nutzung mit WEA als außerordentlich schwierig anzusehen und kann nicht als möglich angesehen werden. Eine belastbare Einschätzung nach Anwendung aller in die Abwägung einzustellenden regionalplanerischen Belange zur Nutzung der Fläche kommt hier an ihre Grenzen. Eine konkrete Bauabsicht für WEA liegt in der Potenzialfläche derzeit nicht vor. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe und seiner spezifischen Lage nicht vorgenommen. In diesem Raum wirken die Interessenslagen der Flugsicherung der Bundeswehr sowie zahlreiche Tiefflugstrecken durch die Nähe zum Standort Schönewalde-Holzdorf. Dementsprechend wurden in der Vergangenheit zahlreiche Projekte für WEA abgelehnt bzw. die Planungen eingestellt. Auch zwei ehemalige Eignungsgebiete im Umfeld mussten durch Belange der Bundeswehr wieder entfernt werden.</p>
41		<p>Größe der Fläche: 94 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Derzeit keine WEA-Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt im nördlichen Teil des Landkreises Elbe-Elster im Amt Schlieben. Die Potenzialfläche ergibt sich aus Restflächen von Siedlungsabständen der Ortslagen Schlieben im Osten, Kolochau im Westen und Weissenburg im Norden. Im Süden der Fläche wirken avifaunistische Belange sowie die landesplanerische Zielfestsetzung des Freiraumverbundes des LEP B-B als Verbindungskorridor. Im standortspezifischen Genehmigungsverfahren muss mit Einschränkungen in der Fläche gerechnet werden. Die Potenzialfläche war zu keinem Zeitpunkt ein Eignungsgebiet im Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Die Größe und Gestalt bietet theoretisch Möglichkeiten der Konzentration von mehreren WEA. In dieser Potenzialfläche wirken die Interessenslagen der Flugsicherung durch die Nähe zum Standort Schönewalde-Holzdorf. Im Norden der Potenzialfläche verläuft eine Tiefflugstrecke. Dementsprechend wurden in der Vergangenheit zahlreiche Projekte für WEA abgelehnt bzw. die Planungen eingestellt. Die Eignungsgebietsfläche Wind 65 befindet sich nordöstlich von Schlieben und bildet hier das Angebot zur Konzentration von WEA, welches mit den Belangen der Bundeswehr abgestimmt ist. Eine konkrete Bauabsicht für WEA liegt in der Potenzialfläche derzeit nicht vor. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe nicht vorgenommen.</p>

Nr.	Kartographische Darstellung	Begründung
42		<p>Größe der Fläche: 80 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt im nördlichen Teil des Landkreises Elbe-Elster in der Gemeinde Fichtwald. Die Potenzialfläche wird durch eine Landesstraße zerschnitten und beschränkt. Die Potenzialfläche ergibt sich aus Restflächen von Siedlungsabständen der Ortslage Proßmarke im Norden und der Ortslage Hillmersdorf im Süden. Im Süden und Osten der Fläche wirken avifaunistische Belange sowie die landesplanerische Zielfestsetzung des Freiraumverbundes des LEP B-B als Verbindungskorridor. Im standortspezifischen Genehmigungsverfahren muss mit Einschränkungen in der Fläche gerechnet werden. Die Größe und Gestalt bietet theoretisch Möglichkeiten der Konzentration von mehreren WEA. In dieser Potenzialfläche wirken die Interessenslagen der Flugsicherung durch die Nähe zum Standort Schönewalde-Holzdorf. Dementsprechend wurden in der Vergangenheit zahlreiche Projekte für WEA abgelehnt bzw. die Planungen eingestellt. Eine konkrete Bauabsicht für WEA liegt östlich angrenzend an der Potenzialfläche derzeit vor. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde nicht vorgenommen, da mit entgegenstehenden naturschutzfachlichen Belangen sowie mit Konflikten durch die militärische Flugsicherung gerechnet werden muss.</p>
43		<p>Größe der Fläche: 139 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Derzeit keine WEA-Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt im nördlichen Teil des Landkreises Elbe-Elster im Amt Schlieben. Die Potenzialfläche ergibt sich aus Restflächen von Siedlungsabständen der Ortslagen Schlieben im Osten. Im Westen der Fläche wirken avifaunistische Belange sowie die landesplanerische Zielfestsetzung des Freiraumverbundes des LEP B-B als Verbindungskorridor. Im standortspezifischen Genehmigungsverfahren muss mit Einschränkungen in der Fläche gerechnet werden. Die Fläche wird durch eine Ortsverbindungsstraße zerschnitten und eingeschränkt. Die Potenzialfläche war zu keinem Zeitpunkt ein Eignungsgebiet im Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Die Größe und Gestalt bietet theoretisch Möglichkeiten der Konzentration von mehreren WEA. In dieser Potenzialfläche wirken die Interessenslagen der Flugsicherung durch die Nähe zum Standort Schönewalde-Holzdorf. Im Norden der Potenzialfläche verläuft eine Tiefflugstrecke. Dementsprechend wurden in der Vergangenheit zahlreiche Projekte für WEA abgelehnt bzw. die Planungen eingestellt. Die Eignungsgebietsfläche Wind 65 befindet sich nordöstlich von Schlieben und bildet hier das Angebot zur Konzentration und Bündelung von WEA, welches mit den Interessen der Bundeswehr abgestimmt ist. Eine konkrete Bauabsicht für WEA liegt in der Potenzialfläche derzeit nicht vor. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde nicht vorgenommen, da mit entgegenstehenden naturschutzfachlichen Belangen sowie mit Konflikten durch die militärische Flugsicherung gerechnet werden muss.</p>

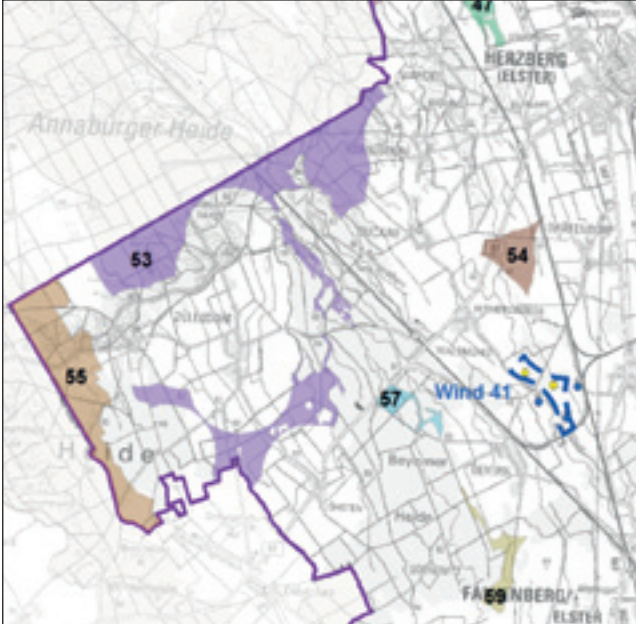

Nr.	Kartographische Darstellung	Begründung
44		<p>Größe der Fläche: 86 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Derzeit keine WEA-Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt im nordöstlichen Teil des Landkreises Elbe-Elster in der Stadt Sonnewalde. Die Potenzialfläche ergibt sich aus Restflächen von Siedlungsabständen der Ortslage Groß Bahren im Süden und der Ortslagen Dabern im Süden und Pahlsdorf im Westen. Im Norden der Fläche wirken avifaunistische Belange sowie das Großschutzgebiet Lausitzer Grenzwall. Die Potenzialfläche war ein Eignungsgebiet im Teilregionalplanentwurf Windkraftnutzung 2009. Die ausgewiesene Eignungsgebietsfläche wurde naturschutzfachlich begründet in Frage gestellt und nach Abwägung der Belange aus dem Plan entfernt. Das frühere Eignungsgebiet wird teilweise durch eine Solaranlage genutzt. Die Größe und Gestalt bietet kaum Möglichkeiten der Konzentration von mehreren WEA. Eine konkrete Bauabsicht für WEA liegt derzeit außerhalb der Potenzialfläche vor. Zahlreiche Planungen im Umfeld der Fläche wurden bereits eingestellt. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe nicht vorgenommen.</p>
45		<p>Größe der Fläche: 76 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt im Norden des Landkreises Elbe-Elster an der Regionsgrenze zur Nachbarregion nach Sachsen-Anhalt. Die Potenzialfläche ergibt sich aus Restflächen von Siedlungsabständen der Ortslagen Mahdel im Süden und Herzberg im Osten. Die Potenzialfläche war zu keinem Zeitpunkt ein Eignungsgebiet im Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Die Größe und Gestalt bietet eingeschränkt Möglichkeiten der Konzentration von mehreren WEA. In dieser Potenzialfläche wirken die Interessenslagen der Flugsicherung durch die Nähe zum Standort Schönewalde-Holzendorf. Die Fläche grenzt unmittelbar an den Bauschutzbereich des Standortes Schönewalde-Holzendorf. Dementsprechend wurden in der Vergangenheit zahlreiche Projekte für WEA abgelehnt bzw. die Planungen eingestellt. Eine konkrete Bauabsicht für WEA liegt in der Potenzialfläche derzeit nicht vor. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde nicht vorgenommen, da mit Konflikten durch die militärische Flugsicherung gerechnet werden muss.</p>

Nr.	Kartographische Darstellung	Begründung
46		<p>Größe der Fläche: 118 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Derzeit keine WEA-Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt im nördlichen Teil des Landkreises Elbe-Elster im Amt Schlieben. Die Potenzialfläche ergibt sich aus Restflächen von Siedlungsabständen der Ortslagen Polzen im Westen und der Ortslage Kolochau im Norden. Im Norden der Fläche wirken avifaunistische Belange sowie die landesplanerische Zielsetzung des Freiraumverbundes des LEP B-B als Verbindungskorridor. Im standortspezifischen Genehmigungsverfahren muss mit Einschränkungen in der Fläche gerechnet werden. Die Potenzialfläche war zu keinem Zeitpunkt ein Eignungsgebiet im Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Die Größe und Gestalt bietet theoretisch Möglichkeiten der Konzentration von mehreren WEA. In dieser Potenzialfläche wirken die Interessenslagen der Flugsicherung durch die Nähe zum Standort Schönwalde-Holzendorf. Südlich der Potenzialfläche verläuft eine Tiefflugstrecke. Dementsprechend wurden in der Vergangenheit zahlreiche Projekte für WEA abgelehnt bzw. die Planungen eingestellt. Die Eignungsgebietsfläche Wind 65 befindet sich nordöstlich von Schlieben und bildet hier das Angebot zur Konzentration von WEA, welches mit den Belangen der Bundeswehr abgestimmt ist. Eine konkrete Bauabsicht für WEA liegt in der Potenzialfläche derzeit nicht vor. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe nicht vorgenommen.</p>
47		<p>Größe der Fläche: 49 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Derzeit keine WEA-Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt im Norden des Landkreises Elbe-Elster an der Regionsgrenze nach Sachsen-Anhalt. Die Potenzialfläche ergibt sich aus Restflächen von Siedlungsabständen der Ortslagen Grochwitz (Stadt Herzberg) im Osten und der Ortslage Mahdel im Westen. Im Osten der Fläche wirken avifaunistische Belange. Die Fläche wird durch eine Ortsverbindungsstraße zerschnitten und begrenzt. Die Potenzialfläche war zu keinem Zeitpunkt ein Eignungsgebiet im Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Die Größe und Gestalt bietet kaum Möglichkeiten der Konzentration von mehreren WEA. In dieser Potenzialfläche wirken die Interessenslagen der Flugsicherung durch die Nähe zum Standort Schönwalde-Holzendorf. Dementsprechend wurden in der Vergangenheit zahlreiche Projekte für WEA abgelehnt bzw. die Planungen eingestellt. Eine konkrete Bauabsicht für WEA liegt in der Potenzialfläche derzeit nicht vor. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe nicht vorgenommen.</p>

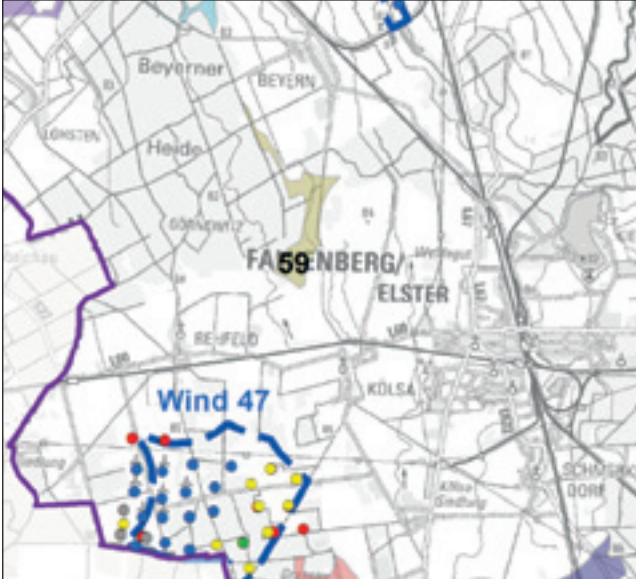
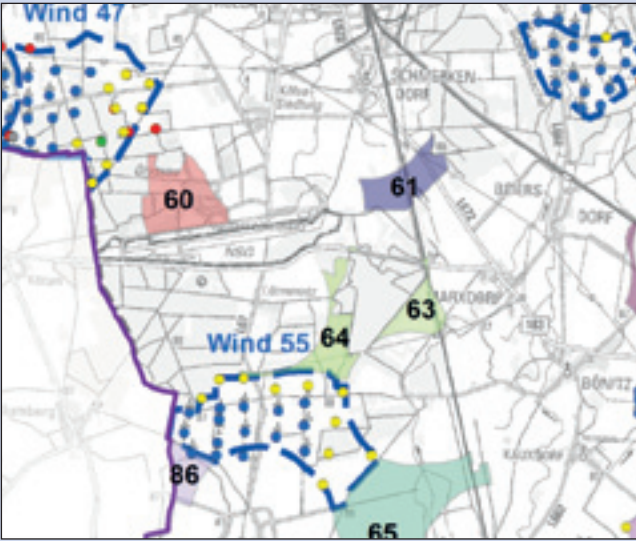
Nr.	Kartographische Darstellung	Begründung
48		<p>Größe der Fläche: 43 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Derzeit keine WEA-Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt im nördlichen Teil des Landkreises Elbe-Elster im Amt Schlieben. Die Potenzialfläche ergibt sich aus Restflächen von Siedlungsabständen der Ortslagen Schlieben im Norden und der Ortslage Jagsal im Süden und Malitschkendorf im Westen. Im Osten und im Norden der Fläche wirkt die landesplanerische Zielfestsetzung des Freiraumverbundes des LEP B-B als Verbindungskorridor. Im standortspezifischen Genehmigungsverfahren muss mit Einschränkungen in der Fläche gerechnet werden. Eine Ortsverbindungsstraße zerschneidet die Fläche und begrenzt sie in der Nutzung. Die Potenzialfläche war zu keinem Zeitpunkt ein Eignungsgebiet im Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Die Größe und Gestalt bietet kaum Möglichkeiten der Konzentration von mehreren WEA. In dieser Potenzialfläche wirken die Interessenslagen der Flugsicherung durch die Nähe zum Standort Schönewalde-Holzdorf. Im Süden der Potenzialfläche verläuft eine Tiefflugstrecke. Dementsprechend wurden in der Vergangenheit zahlreiche Projekte für WEA abgelehnt bzw. die Planungen eingestellt. Die Eignungsgebietsfläche Wind 65 befindet sich nordöstlich von Schlieben und bildet hier das Angebot zur Konzentration WEA, welches mit den Belangen der Bundeswehr abgestimmt ist. Eine konkrete Bauabsicht für WEA liegt in der Potenzialfläche derzeit nicht vor. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe nicht vorgenommen.</p>
49		<p>Größe der Fläche: 214 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Derzeit keine WEA-Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt im nördlichen Teil des Landkreises Elbe-Elster zwischen Herzberg und Malitschkendorf. Die Potenzialfläche ergibt sich aus Restflächen von Siedlungsabständen der Ortslage Malitschkendorf im Osten und der Ortslagen Neunaundorf im Westen und Polzen im Norden. Eine Ortsverbindungsstraße zerschneidet die Fläche und schränkt die Nutzung ein. Die Potenzialfläche wird im Norden von mehreren Tiefflugstrecken der Bundeswehr berührt und beansprucht. Die Potenzialfläche selbst war zu keinem Zeitpunkt ein Eignungsgebiet im Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Die Größe und Gestalt bietet theoretisch Möglichkeiten der Konzentration von mehreren WEA. In dieser Potenzialfläche wirken die Interessenslagen der Flugsicherung durch die Nähe zum Standort Schönewalde-Holzdorf. Dementsprechend wurden in der Vergangenheit zahlreiche Projekte für WEA abgelehnt bzw. die Planungen eingestellt (Gebiet Wind 27, 1. TRP). Die Eignungsgebietsfläche Wind 65 befindet sich nordöstlich von Schlieben und bildet hier das Angebot zur Konzentration und Bündelung von WEA, welches mit den Belangen der Bundeswehr abgestimmt ist. Eine konkrete Bauabsicht für WEA liegt in der Potenzialfläche derzeit nicht vor. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe nicht vorgenommen.</p>

Nr.	Kartographische Darstellung	Begründung
50		<p>Größe der Fläche: 971 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt im Norden des Landkreises Elbe-Elster. Die Fläche ist größtenteils bewaldet. Die Potenzialfläche ergibt sich aus Restflächen von Siedlungsabständen der Ortslagen Stechau im Osten und dem Bahnhof Priesen im Süden und Frankenhain im Norden. Im Süden der Fläche befinden sich errichtete Anlagen. Zahlreiche Verkehrstrassen verlaufen in der Potenzialfläche und schränken die Nutzbarkeit ein. Im Norden der Fläche wirken avi-faunistische Belange sowie die landesplanerische Zielfestsetzung des Freiraumverbundes des LEP B-B. Durch den Naturschutz wurden bereits Gründe für die Einschränkungen der Nutzbarkeit in der Fläche benannt. In der Vergangenheit wurden bereits zahlreiche Genehmigungsverfahren negativ beschieden. Die Potenzialfläche war zu keinem Zeitpunkt ein Eignungsgebiet im Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Die Größe und Gestalt bietet Möglichkeiten der Konzentration von mehreren WEA. In dieser Potenzialfläche wirken die Interessenslagen der Flugsicherung durch die Nähe zum Standort Schönwalde-Holzendorf. Dementsprechend wurden in der Vergangenheit zahlreiche Projekte für WEA abgelehnt bzw. die Planungen eingestellt. Auch ein Eignungsgebiet am Standort Dübrichen im direkten Umfeld musste u. a. durch Belange der Bundeswehr und Siedlungsabstände wieder entfernt werden. Die Eignungsgebietsfläche Wind 33 befindet sich in der unmittelbaren Nähe und bildet hier das bessere Angebot zur Konzentration von WEA, welches mit den Belangen der Bundeswehr abgestimmt ist und zahlreiche Planungen im Raum bündelt. Eine Verbindung des WEG 33 mit der Potenzialfläche ist regionalplanerisch nicht beabsichtigt. Eine konkrete Bauabsicht für WEA liegt in der Potenzialfläche derzeit vor. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe nicht vorgenommen.</p>
51		<p>Größe der Fläche: 831 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Derzeit keine WEA-Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt im Norden des Landkreises Elbe-Elster und ist größtenteils bewaldet. Die Potenzialfläche ergibt sich aus Restflächen von Siedlungsabständen der Ortslagen Osteroda im Westen und Bahnsdorf im Süden. Im Norden der Fläche befindet sich eine Rohstoffsicherungsfläche aus dem TRP II. Die Potenzialfläche war zu keinem Zeitpunkt ein Eignungsgebiet im Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Die Größe und Gestalt bietet Möglichkeiten der Konzentration von mehreren WEA. In dieser Potenzialfläche wirken die Interessenslagen der Flugsicherung durch die Nähe zum Standort Schönwalde-Holzendorf. Dementsprechend wurden in der Vergangenheit zahlreiche Projekte für WEA abgelehnt bzw. die Planungen angepasst oder eingestellt (siehe Karte). Die Eignungsgebietsfläche Wind 33 befindet sich in der unmittelbaren Nähe und bildet hier das bessere Angebot zur Konzentration von WEA, welches mit den Belangen der Bundeswehr abgestimmt ist und zahlreiche Planungen im Raum bündelt. Eine Verbindung des WEG 33 mit der Potenzialfläche ist regionalplanerisch nicht beabsichtigt. Eine konkrete Bauabsicht für WEA liegt in der Potenzialfläche derzeit nicht vor. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe nicht vorgenommen.</p>

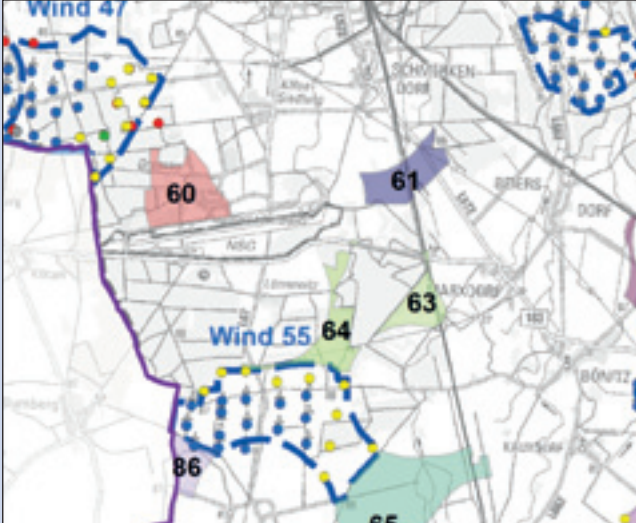
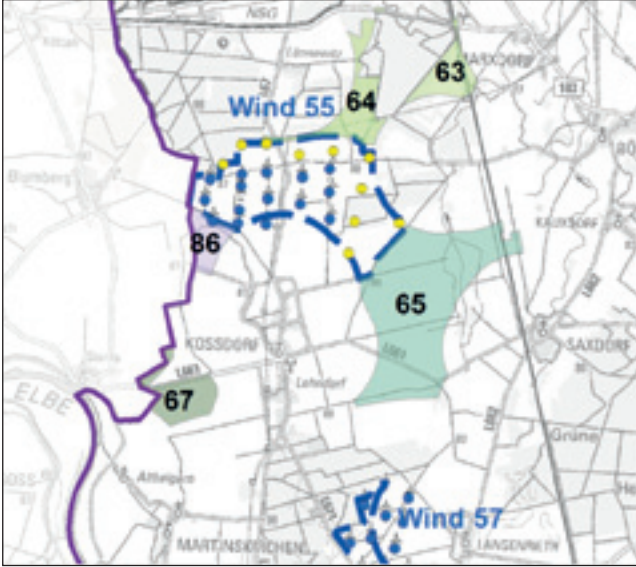
Nr.	Kartographische Darstellung	Begründung
53		<p>Größe der Fläche: 870 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Derzeit keine WEA-Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt im Norden des Landkreises Elbe-Elster an der Regionsgrenze in die Nachbarregion nach Sachsen-Anhalt und ist größtenteils bewaldet. Die Fläche grenzt hier an den militärischen Sicherheitsbereich der Annaburger Heide in Sachsen-Anhalt. Die Potenzialfläche ergibt sich aus Restflächen von Siedlungsabständen der Ortslagen Rahnisdorf im Osten und Züllsdorf im Süden. Im Westen der Fläche wirken avifaunistische Belange sowie die landesplanerische Zielfestsetzung des Freiraumverbundes des LEP B-B. Die Potenzialfläche war zu keinem Zeitpunkt ein Eignungsgebiet im Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Die Größe und Gestalt bietet Möglichkeiten der Konzentration von mehreren WEA. In dieser Potenzialfläche wirken die Interessenslagen der Flugsicherung durch die Nähe zum Standort Schönewalde-Holzdorf. Auch ein Eignungsgebiet am Standort Züllsdorf (W 32, 1. TRP) im direkten Umfeld musste u. a. durch Belange der Bundeswehr wieder entfernt werden. Eine konkrete Bauabsicht für WEA liegt in der Potenzialfläche derzeit nicht vor. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe nicht vorgenommen.</p>
54		<p>Größe der Fläche: 94 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Derzeit keine WEA-Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt im Norden des Landkreises Elbe-Elster an der Regionsgrenze zur Nachbarregion nach Sachsen-Anhalt. Die Potenzialfläche ergibt sich aus Restflächen von Siedlungsabständen der Ortslagen Gräfendorf im Osten und Fernerswalde im Süden und Buckau im Westen. Im Westen der Fläche wirken avifaunistische Belange. Im Osten verläuft unmittelbar angrenzend eine Tiefflugstrecke der Bundeswehr. Die Fläche wird von der B 87 zerschnitten und in ihrer Nutzbarkeit eingeschränkt. Die Potenzialfläche war zu keinem Zeitpunkt ein Eignungsgebiet im Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Die Größe und Gestalt bietet Möglichkeiten der Konzentration von mehreren WEA. In dieser Potenzialfläche wirken die Interessenslagen der Flugsicherung durch die Nähe zum Standort Schönewalde-Holzdorf. Ein ehemaliges Eignungsgebiet am Standort Züllsdorf (W 32 1. TRP) im direkten Umfeld musste u. a. durch Belange der Bundeswehr wieder aus dem TRP entfernt werden. Die Eignungsgebietsfläche Wind 41 befindet sich in der unmittelbaren Nähe und bildet hier das Angebot zur Konzentration von WEA. Eine konkrete Bauabsicht für WEA liegt in der Potenzialfläche derzeit nicht vor. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe nicht vorgenommen.</p>

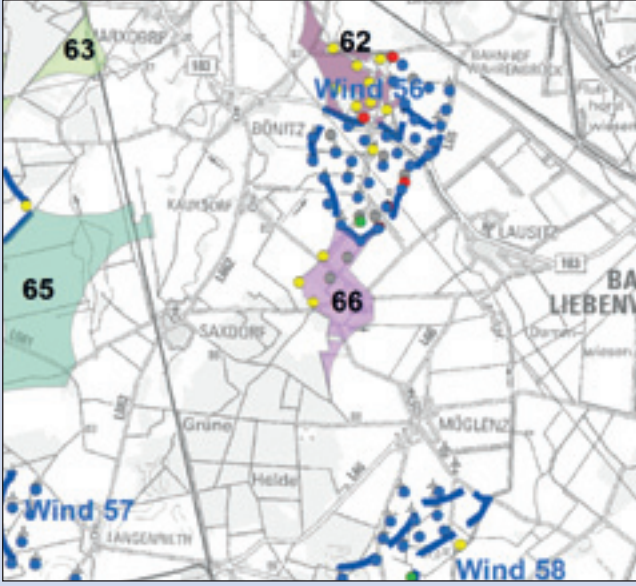
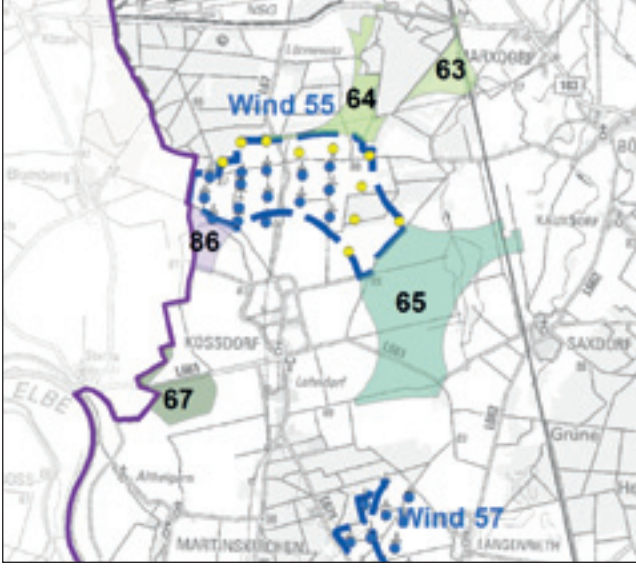
Nr.	Kartographische Darstellung	Begründung
55		<p>Größe der Fläche: 394 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Derzeit keine WEA-Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt im Norden des Landkreises Elbe-Elster an der Regionsgrenze zur Nachbarregion nach Sachsen-Anhalt und ist größtenteils bewaldet. Die Fläche grenzt hier an den militärischen Sicherheitsbereich der Annaburger Heide in Sachsen-Anhalt. Die Potenzialfläche ergibt sich aus Restflächen von Siedlungsabständen der Ortslage Züllsdorf im Osten und der Regionsgrenze. Im Osten und Süden der Fläche wirken avifaunistische Belange sowie die landesplanerische Zielfestsetzung des Freiraumverbundes des LEP B-B. Im standortspezifischen Genehmigungsverfahren muss mit Einschränkungen in der Fläche gerechnet werden. Die Potenzialfläche war zu keinem Zeitpunkt ein Eignungsgebiet im Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Die Größe und Gestalt bietet Möglichkeiten der Konzentration von mehreren WEA. In dieser Potenzialfläche wirken die Interessenslagen der Flugsicherung durch die Nähe zum Standort Schönwalde-Holzdorf. Auch ein Eignungsgebiet am Standort Züllsdorf (W 32, 1. TRP) im direkten Umfeld musste u. a. durch Belange der Bundeswehr wieder entfernt werden. Eine konkrete Bauabsicht für WEA liegt in der Potenzialfläche derzeit nicht vor. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe nicht vorgenommen.</p>
56		<p>Größe der Fläche: 476 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt in der Mitte des Landkreises Elbe-Elster zwischen den Städten Doberlug-Kirchhain und Finsterwalde. Die Potenzialfläche ergibt sich aus Restflächen von Siedlungsabständen der Ortslagen Henndorf im Osten und Lugau im Osten. Die Fläche wird durch eine Bahntrasse sowie mehrere Straßen gequert und in der Nutzbarkeit eingeschränkt. Im Norden der Fläche wirken avifaunistische Belange sowie die landesplanerische Zielfestsetzung des Freiraumverbundes des LEP B-B. Im standortspezifischen Genehmigungsverfahren muss mit Einschränkungen in der Fläche gerechnet werden. Im Osten schließt unmittelbar der als Sonderlandeplatz für den Luftsport genutzte Flugplatz Finsterwalde Heinrichsruh an. Hier läuft gegenwärtig ein Verfahren der oberen Luftfahrtbehörde den Bauschutzbereich zu vergrößern. Die Festsetzung des erweiterten Bauschutzbereiches würde die Fläche in der Nutzung stark einschränken. Im Osten und Norden wirken ebenfalls Rohstoffsicherungsflächen des TRP II. Die Potenzialfläche war zu keinem Zeitpunkt ein Eignungsgebiet im Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Die Größe und Gestalt bietet Möglichkeiten der Konzentration von mehreren WEA. Eine konkrete Bauabsicht für WEA liegt in der Potenzialfläche derzeit nicht vor. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe nicht vorgenommen.</p>

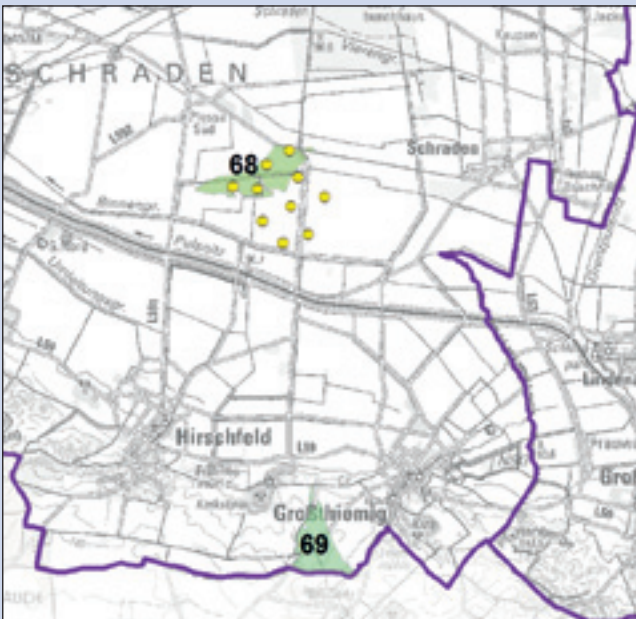
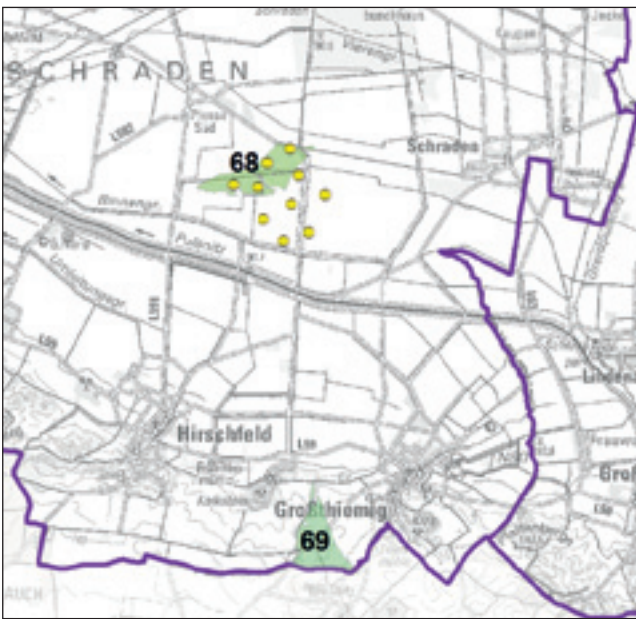
Nr.	Kartographische Darstellung	Begründung
57	<p>The map displays several potential areas (53, 54, 55, 57) and a specific area labeled 'Wind 41' in blue. The region is identified as 'Annaburger Heide' and is situated near the border of the Landkreis Elbe-Elster. Other nearby locations like 'HERZBERG (ELSTER)' and 'FAßBERG (ELSTER)' are also visible.</p>	<p>Größe der Fläche: 42 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Derzeit keine WEA-Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt im Norden des Landkreises Elbe-Elster an der Regionsgrenze in die Nachbarregion nach Sachsen-Anhalt und ist größtenteils bewaldet. Die Potenzialfläche ergibt sich aus Splitterflächen von Siedlungsabständen der Ortslagen Beyern im Osten und Fermerswalde im Norden. Im Norden und Süden der Fläche wirken avifaunistische Belange. Im Osten der Fläche wirkt die landesplanerische Zielfestsetzung des Freiraumverbundes des LEP B-B. Die Potenzialfläche war zu keinem Zeitpunkt ein Eignungsgebiet im Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Die Größe und Gestalt bietet keine Möglichkeiten der Konzentration von mehreren WEA. In dieser Potenzialfläche wirken die Interessenslagen der Flugsicherung durch die Nähe zum Standort Schönewalde-Holzendorf. Auch ein Eignungsgebiet am Standort Züllsdorf (W 32, 1. TRP) im direkten Umfeld musste u. a. durch Belange der Bundeswehr wieder entfernt werden. Die Eignungsgebietsfläche Wind 41 befindet sich in der unmittelbaren Nähe und bildet hier das Angebot zur Konzentration und Bündelung von WEA. Eine konkrete Bauabsicht für WEA liegt in der Potenzialfläche derzeit nicht vor. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe nicht vorgenommen.</p>
58	<p>The map shows potential areas 58, 72, and 73, along with 'Wind 64' in blue. The region is labeled 'Niederlausitz' and is located near the border with the Landkreis Oberspreewald-Lausitz. Other locations like 'Wormlage' and 'Dollnichen' are mentioned in the text.</p>	<p>Größe der Fläche: 58 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Derzeit keine WEA-Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt im Osten des Landkreises Elbe-Elster an der Grenze zum Landkreis Oberspreewald-Lausitz. Die Potenzialfläche ergibt sich aus Restflächen von Siedlungsabständen der Ortslagen Wormlage im Osten und Dollnichen im Süden. Die Fläche wird durch eine Ortsverbindungsstraße zerschnitten und in der Nutzung begrenzt. Im Norden der Fläche wirken avifaunistische Belange sowie die landesplanerische Zielfestsetzung des Freiraumverbundes des LEP B-B. Im standortspezifischen Genehmigungsverfahren muss mit Einschränkungen in der Fläche gerechnet werden. Die Potenzialfläche war zu keinem Zeitpunkt ein Eignungsgebiet im Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Die Größe und Gestalt bietet wenig Möglichkeiten der Konzentration von mehreren WEA. Die Eignungsgebietsfläche Wind 64 befindet sich in der unmittelbaren Nähe und bildet hier das Angebot zur Konzentration und Bündelung von WEA (siehe Karte). Eine konkrete Bauabsicht für WEA liegt in der Potenzialfläche derzeit nicht vor. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe nicht vorgenommen.</p>

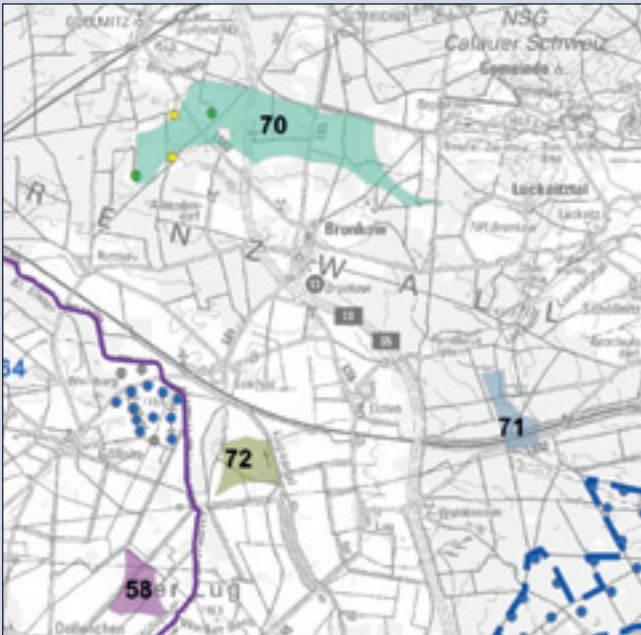
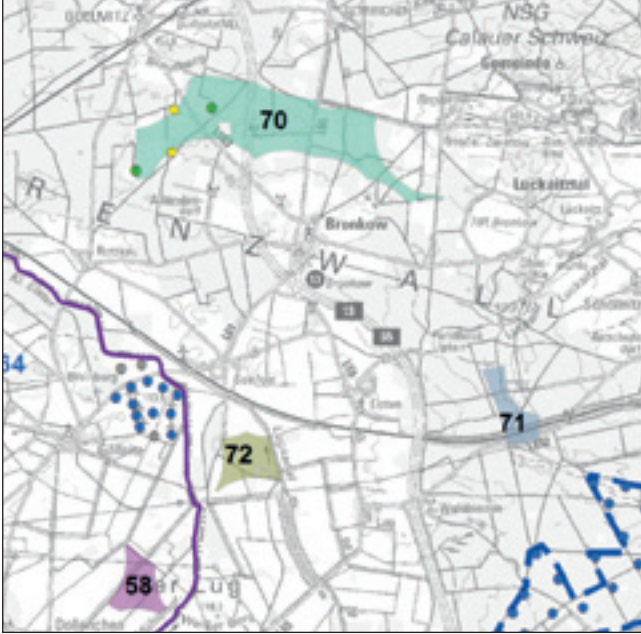
Nr.	Kartographische Darstellung	Begründung
59		<p>Größe der Fläche: 67 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Derzeit keine WEA-Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt im Westen des Landkreises Elbe-Elster in der Nähe der Regionsgrenze zur Nachbarregion nach Sachsen-Anhalt. Die Potenzialfläche ergibt sich aus Restflächen von Siedlungsabständen der Ortslagen Falkenberg im Osten und Rehfeld im Süden. Im Süden und Osten der Fläche wirken avifaunistische Belange sowie die landesplanerische Zielfestsetzung des Freiraumverbundes des LEP B-B. Die Potenzialfläche war zu keinem Zeitpunkt ein Eignungsgebiet im Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Im Norden verläuft eine Tiefflugstrecke der Bundeswehr. Die Größe und Gestalt bietet kaum Möglichkeiten der Konzentration von mehreren WEA, da die Fläche einen eher bandartigen Zugschnitt besitzt. Die Eignungsgebietsfläche Wind 47 befindet sich in der unmittelbaren Nähe und bildet hier das Angebot zur Konzentration und Bündelung von WEA (siehe Karte). Eine konkrete Bauabsicht für WEA liegt in der Potenzialfläche derzeit nicht vor. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe nicht vorgenommen.</p>
60		<p>Größe der Fläche: 118 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Derzeit keine WEA-Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt im Westen des Landkreises Elbe-Elster in Nähe der Regionsgrenze in die Nachbarregion nach Sachsen-Anhalt und ist teilweise bewaldet. Die Potenzialfläche ergibt sich aus Restflächen von Siedlungsabständen der Ortslagen Falkenberg (Kölsa Siedlung) im Osten und Lönnewitz im Süden. Die Fläche liegt zwischen den im TRP ausgewiesenen Eignungsgebieten Wind 47 und Wind 55. Im Süden und Westen der Fläche wirken avifaunistische Belange sowie die landesplanerische Zielfestsetzung des Freiraumverbundes des LEP B-B. Die Potenzialfläche war zu keinem Zeitpunkt ein Eignungsgebiet im Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Die Größe und Gestalt bietet Möglichkeiten der Konzentration von mehreren WEA. Die Nutzung der Fläche würde die hier räumlich sehr hohe Dichte von WEG weiter verdichten und zu einer sehr bedrängenden Wirkung führen. Die Eignungsgebietsfläche Wind 47 befindet sich in der unmittelbaren Nähe und bildet hier das Angebot zur Konzentration und Bündelung von WEA und weiteren Planungen. Eine konkrete Bauabsicht für WEA liegt in der Potenzialfläche derzeit nicht vor. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe und aufgrund der vorhandenen und besser bebaubaren Eignungsgebiete in der Nähe nicht vorgenommen.</p>

Nr.	Kartographische Darstellung	Begründung
61		<p>Größe der Fläche: 77 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Derzeit keine WEA-Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt im Westen des Landkreises Elbe-Elster südlich von Falkenberg. Die Potenzialfläche ergibt sich aus Restflächen von Siedlungsabständen der Ortslagen Schmerkendorf im Norden und Marxdorf im Süden. Die Fläche wird durch eine Bahntrasse sowie eine Landesstraße zerschnitten und in der Nutzbarkeit begrenzt. Im Süden der Fläche wirkt die landesplanerische Zielfestsetzung des Freiraumverbundes des LEP B-B. Die Potenzialfläche war zu keinem Zeitpunkt ein Eignungsgebiet im Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Die Größe und Gestalt bietet wenig Möglichkeiten der Konzentration von mehreren WEA. Die Eignungsgebietsflächen Wind 47 sowie Wind 48 befinden sich in der Nähe und bilden hier das Angebot zur Konzentration und Bündelung von WEA sowie zahlreichen Planungen. Eine konkrete Bauabsicht für WEA liegt in der Potenzialfläche derzeit nicht vor. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe und aufgrund der vorhandenen und besser bebaubaren Eignungsgebiete in der Nähe nicht vorgenommen.</p>
62		<p>Größe der Fläche: 98 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Derzeit keine WEA-Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt im Westen des Landkreises Elbe-Elster. Die Potenzialfläche ergibt sich aus Restflächen von Siedlungsabständen der Ortslagen Bönitz im Westen und Zinsdorf im Norden. Die Potenzialfläche liegt im Einflussbereich eines möglichen Hochwasserereignisses HQ 100 und kann im Rahmen der Festsetzung zukünftig als Überschwemmungsgebiet festgesetzt werden. In der Potenzialfläche verlaufen mehrere Ortsverbindungsstraßen und beschränken die Nutzbarkeit. Die Potenzialfläche war zu keinem Zeitpunkt ein Eignungsgebiet im Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Die Größe und Gestalt bietet Möglichkeiten der Konzentration von mehreren WEA. Die Eignungsgebietsfläche Wind 56 befindet sich angrenzend und bildet hier das Angebot zur Konzentration und Bündelung von WEA. Die Fläche ist als dicht bebaut anzusehen und die Belange sind hier mit den zuständigen Wasserbehörden abgestimmt. Eine konkrete Bauabsicht für WEA liegt in der Potenzialfläche derzeit vor. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe nicht vorgenommen.</p>
63		<p>Größe der Fläche: 53 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Derzeit keine WEA-Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt im Westen des Landkreises Elbe-Elster südlich von Falkenberg. Die Potenzialfläche ergibt sich aus Restflächen von Siedlungsabständen der Ortslagen Marxdorf im Osten und Kauxdorf im Süden. Die Potenzialfläche war zu keinem Zeitpunkt ein Eignungsgebiet im Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Die Größe und Gestalt bietet kaum Möglichkeiten der Konzentration von mehreren WEA. Die Nutzung der Fläche würde zu einer weiteren Verdichtung der bereits vorhandenen Eignungsgebietskulisse in diesem Bereich führen. Diese Verdichtung ist durch die bereits vorhandene Raumbelastung nicht gewünscht. Die Eignungsgebietsfläche Wind 55 befindet sich südlich angrenzend und bildet hier das Angebot zur Konzentration und Bündelung von WEA sowie zahlreichen Planungen. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe und aufgrund der vorhandenen und besser bebaubaren Eignungsgebiete in der Nähe nicht vorgenommen.</p>

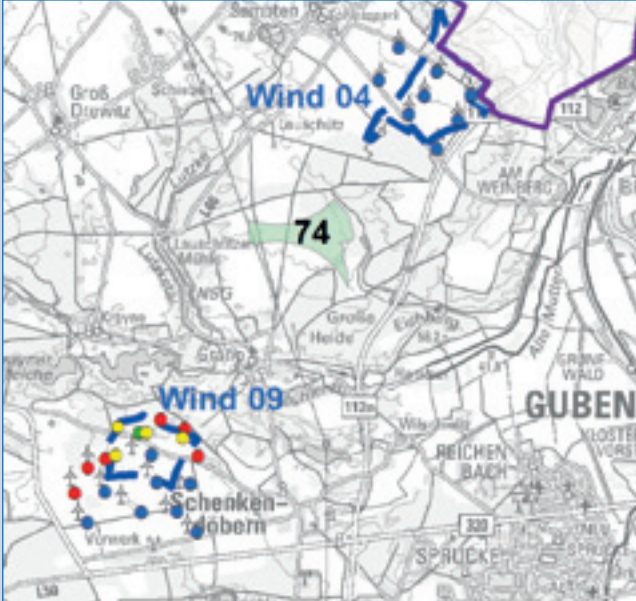
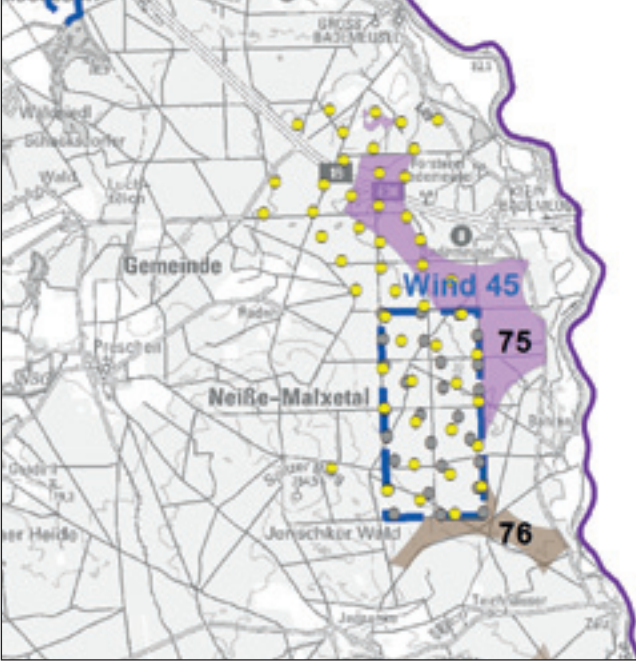
Nr.	Kartographische Darstellung	Begründung
64		<p>Größe der Fläche: 73 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Derzeit keine WEA-Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt im Westen des Landkreises Elbe-Elster südlich von Falkenberg. Die Potenzialfläche ergibt sich aus Restflächen von Siedlungsabständen der Ortslage Lönnewitz zum WEG Wind 55. Die Potenzialfläche war zu keinem Zeitpunkt ein Eignungsgebiet im Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Die Größe und Gestalt bietet kaum Möglichkeiten der Konzentration von mehreren WEA. Die Nutzung der Fläche würde zu einer weiteren Verdichtung der bereits vorhandenen Eignungsgebietskulisse in diesem Bereich führen. Diese Verdichtung ist durch die bereits vorhandene Raumbelastung nicht gewünscht. Die Eignungsgebietsfläche Wind 55 befindet sich angrenzend und bildet hier das Angebot zur Konzentration und Bündelung von WEA. Eine konkrete Bauabsicht für WEA liegt in der Potenzialfläche derzeit nicht vor. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe und aufgrund der vorhandenen und besser bebaubaren Eignungsgebiete in der Nähe nicht vorgenommen.</p>
65		<p>Größe der Fläche: 356 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Derzeit keine WEA-Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt im Süden des Landkreises Elbe-Elster. Die Potenzialfläche ergibt sich aus Restflächen von Siedlungsabständen der Ortslagen Saxdorf im Osten, Koßdorf im Westen und Kauxdorf im Norden. Im Osten und Westen wirken ebenfalls avifaunistische Belange. Die Potenzialfläche war zu keinem Zeitpunkt ein Eignungsgebiet im Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Die Größe und Gestalt bietet Möglichkeiten der Konzentration von mehreren WEA. Die Nutzung der Fläche würde zu einer weiteren Verdichtung der bereits vorhandenen Eignungsgebietskulisse in diesem Bereich führen. Diese Verdichtung ist durch die bereits vorhandene Raumbelastung nicht gewünscht. Die Eignungsgebietsfläche Wind 55 befindet sich nördlich angrenzend und bildet hier das Angebot zur Konzentration und Bündelung von WEA sowie weiteren Planungen. Eine konkrete Bauabsicht für WEA liegt in der Potenzialfläche derzeit vor. Aufgrund der hakenförmigen Einkreisung und Umfassung von Koßdorf und Saxdorf soll diese Fläche nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen und erweitert werden. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe und aufgrund der vorhandenen und besser bebaubaren Eignungsgebiete in der Nähe nicht vorgenommen.</p>

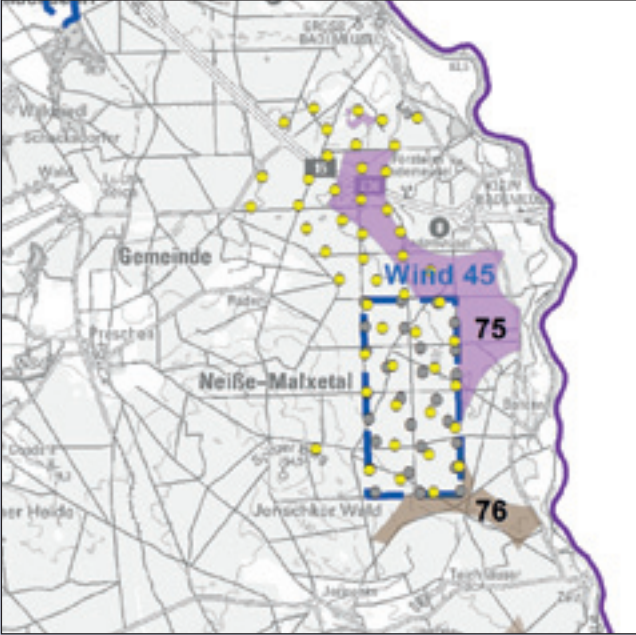

Nr.	Kartographische Darstellung	Begründung
66		<p>Größe der Fläche: 112 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt im Westen des Landkreises Elbe-Elster westlich der Kurstadt Bad Liebenwerda. Die Potenzialfläche ergibt sich aus Restflächen von Siedlungsabständen der Ortslagen Saxdorf im Westen und Lausitz im Osten. Im Norden befindet sich das Eignungsgebiet Wind 56. Die Potenzialfläche liegt im Einflussbereich eines möglichen Hochwasserereignisses HQ 100 und kann im Rahmen der Festsetzung zukünftig als Überschwemmungsgebiet festgesetzt werden. In der Potenzialfläche verlaufen mehrere Ortsverbindungsstraßen und beschränken die Nutzbarkeit. Die Potenzialfläche war zu keinem Zeitpunkt ein Eignungsgebiet im Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Die Größe und Gestalt bietet Möglichkeiten der Konzentration von mehreren WEA. Die Eignungsgebietsfläche Wind 56 bildet hier das Angebot zur Konzentration und Bündelung von WEA. Die Fläche ist als dicht bebaut anzusehen und die Belange sind hier mit den zuständigen Wasserbehörden abgestimmt. Eine konkrete Bauabsicht für WEA liegt in der Potenzialfläche derzeit vor. Eine regionalplanerische Erweiterung durch Ausweisung der Potenzialfläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe nicht vorgenommen.</p> <p>Ein Zusammenwachsen der Potenzialfläche 62 mit dem Eignungsgebiet Wind 56 sowie der Potenzialfläche 66 soll im Interesse des Landschaftsbildes der Kurstadt Bad Liebenwerda vermieden werden.</p>
67		<p>Größe der Fläche: 66 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Derzeit keine WEA-Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt im Westen des Landkreises Elbe-Elster an der Regionsgrenze nach Sachsen-Anhalt. Die Potenzialfläche ergibt sich aus Restflächen von Siedlungsabständen der Ortslagen Koßdorf im Osten und Altbelgern im Süden. Die Potenzialfläche liegt im Einflussbereich eines möglichen Hochwasserereignisses HQ 100 und kann im Rahmen der Festsetzung zukünftig als Überschwemmungsgebiet festgesetzt werden. Die Potenzialfläche war zu keinem Zeitpunkt ein Eignungsgebiet im Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Die Größe und Gestalt bietet Möglichkeiten der Konzentration von mehreren WEA. Die Eignungsgebietsflächen Wind 55 und Wind 57 befinden sich in der unmittelbaren Nähe und bilden hier das Angebot zur Konzentration und Bündelung von WEA, welches mit den Wasserbehörden abgestimmt ist. Eine konkrete Bauabsicht für WEA liegt in der Potenzialfläche derzeit nicht vor. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe und aufgrund der vorhandenen und besser bebaubaren Eignungsgebiete in der Nähe nicht vorgenommen.</p>

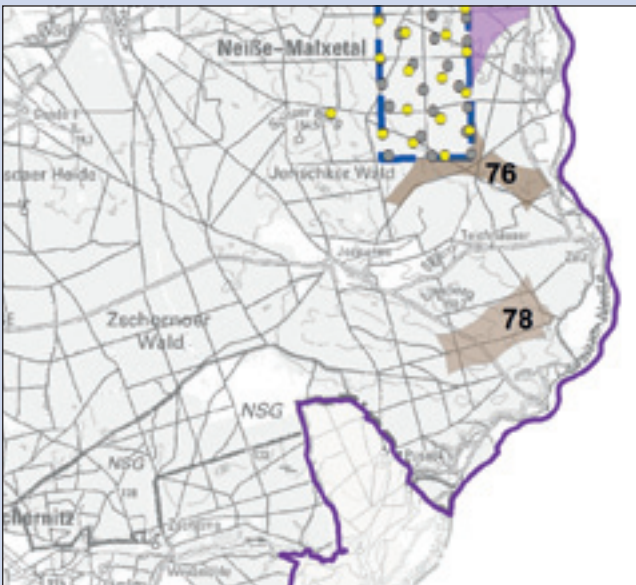
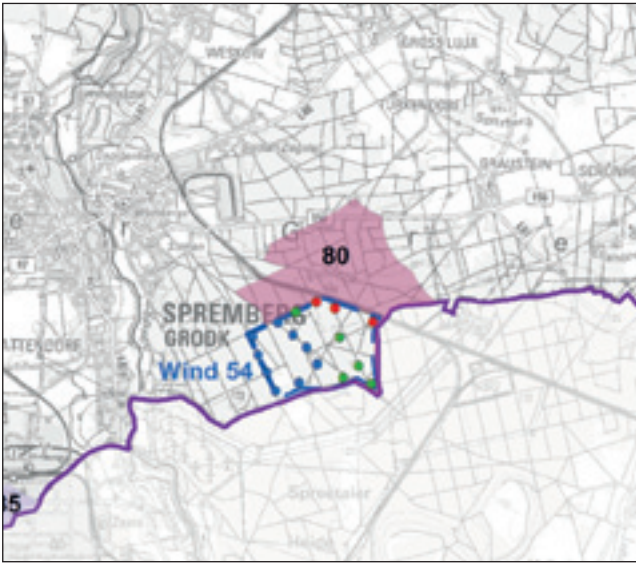
Nr.	Kartographische Darstellung	Begründung
68		<p>Größe der Fläche: 61 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt im Süden des Landkreises Elbe-Elster im Gebiet des Landschaftsraumes Schraden. Die Potenzialfläche ergibt sich aus Restflächen von Siedlungsabständen der Ortslagen Plessa-Süd im Norden und Schraden im Osten. Im Norden und Süden der Fläche wirken avifaunistische Belange. Im Süden wirkt die landesplanerische Zielfestsetzung des Freiraumverbundes des LEP B-B. Die Potenzialfläche war zu keinem Zeitpunkt ein Eignungsgebiet im Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Größe und Gestalt bieten wenig Möglichkeiten der Konzentration von mehreren WEA. Eine konkrete Bauabsicht für WEA liegt in der Potenzialfläche derzeit vor. Der Landschaftsraum Schraden mit der Lage im Niederungsbereich zwischen Schwarzer Elster und Pulsnitz ist naturschutzfachlich bedeutend und soll von Bebauung durch WEA freigehalten werden. Die Niederungslandschaft spielt im Rahmen des Vogelzuges und des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes im Landkreis OSL eine bedeutende Rolle. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe nicht vorgenommen.</p>
69		<p>Größe der Fläche: 62 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt im Süden des Landkreises Elbe-Elster im Gebiet des Landschaftsraumes Schraden an der Landesgrenze zu Sachsen. Die Fläche wird durch eine Ortsverbindungsstraße zerschnitten und in der Nutzbarkeit begrenzt. Die Potenzialfläche ergibt sich aus Restflächen von Siedlungsabständen der Ortslagen Großthiemig im Osten und Hirschfeld im Westen. Im Norden und Süden der Fläche wirken avifaunistische Belange, welche zu weiteren Einschränkungen in der Nutzbarkeit der Fläche führen können. Die Potenzialfläche war zu keinem Zeitpunkt ein Eignungsgebiet im Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Die Größe und Gestalt bietet kaum Möglichkeiten der Konzentration von mehreren WEA. Eine konkrete Bauabsicht für WEA liegt in der Potenzialfläche derzeit nicht vor. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe nicht vorgenommen.</p>

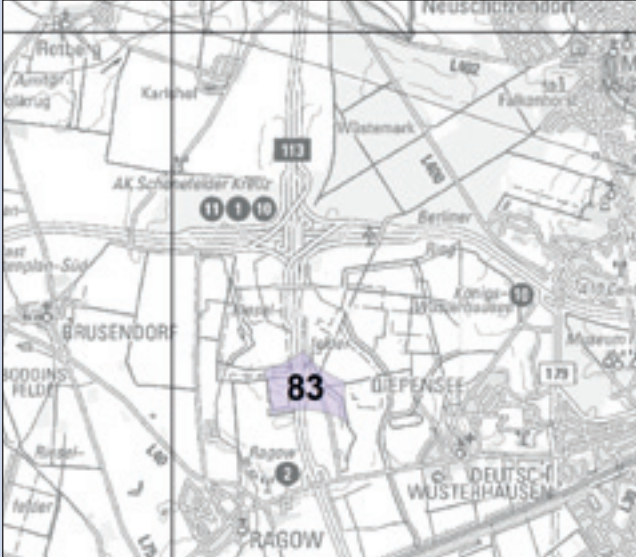
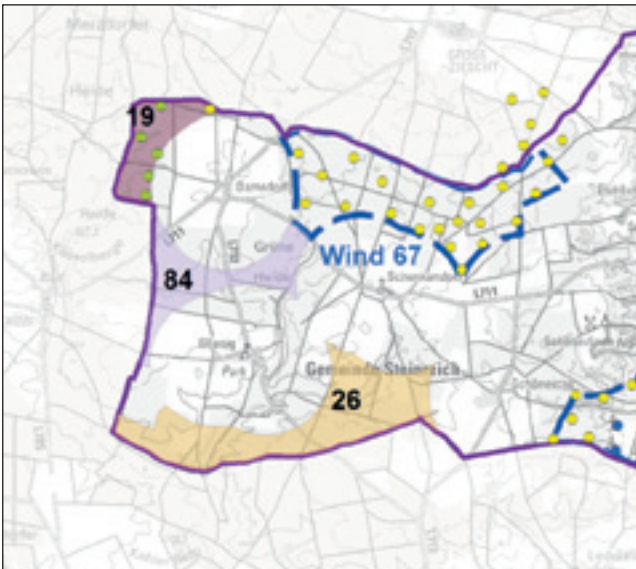
Nr.	Kartographische Darstellung	Begründung
70		<p>Größe der Fläche: 386 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt in der Mitte des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, westlich des NSG Calauer Schweiz und ist teilweise bewaldet. Die Potenzialfläche ergibt sich aus Restflächen von Siedlungsabständen der Ortslagen Bronkow und Amandusdorf im Süden, Gollmitz im Norden sowie Gosda im Westen. Zahlreiche Straßen queren die Potenzialfläche wie die BAB 13, die L 55 sowie die L 553 und beschränken die Nutzbarkeit. Im Osten und Westen der Fläche wirken avifaunistische Belange sowie die landesplanerische Zielfestsetzung des Freiraumverbundes des LEP B-B. Aufgrund der reichen naturschutzfachlichen Ausstattung im direkten Umfeld kann eine bedeutende Nutzungseinschränkung nicht ausgeschlossen werden. Die Potenzialfläche war zu keinem Zeitpunkt ein Eignungsgebiet im Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Die Größe und Gestalt bietet Möglichkeiten der Konzentration von mehreren WEA. Die Potenzialfläche soll als naturschutzfachliche Verbindungsfläche zwischen dem südlich liegenden Lausitzer Grenzwall und dem NSG Calauer Schweiz dienen und von der Nutzung mit WEA freigehalten werden. Die Eignungsgebietsflächen Wind 64 sowie Wind 26 und Wind 43 befinden sich in der Nähe und bilden hier das Angebot zur Konzentration und Bündelung von WEA sowie zahlreichen Planungen. Eine konkrete Bauabsicht für WEA liegt in der Potenzialfläche derzeit vor. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe und aufgrund der vorhandenen und besser bebaubaren Eignungsgebiete in der Nähe nicht vorgenommen.</p>
71		<p>Größe der Fläche: 55 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Derzeit keine WEA-Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt in der Mitte des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, südlich des NSG Calauer Schweiz und ist teilweise bewaldet. Die Fläche wird durch den Verlauf einer Schienentrasse in der Nutzung begrenzt. Im Süden und Norden der Fläche wirken avifaunistische Belange sowie die landesplanerische Zielfestsetzung des Freiraumverbundes des LEP B-B. Aufgrund der reichen naturschutzfachlichen Ausstattung im direkten Umfeld kann eine bedeutende Nutzungseinschränkung nicht ausgeschlossen werden. Die Potenzialfläche war zu keinem Zeitpunkt ein Eignungsgebiet im Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Die Größe und Gestalt bietet kaum Möglichkeiten der Konzentration von mehreren WEA. Die Eignungsgebietsfläche Wind 43 befindet sich in der Nähe und bildet hier das Angebot zur Konzentration und Bündelung von WEA. Eine konkrete Bauabsicht für WEA liegt in der Potenzialfläche derzeit nicht vor. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe und aufgrund der vorhandenen und besser bebaubaren Eignungsgebiete in der Nähe nicht vorgenommen.</p>

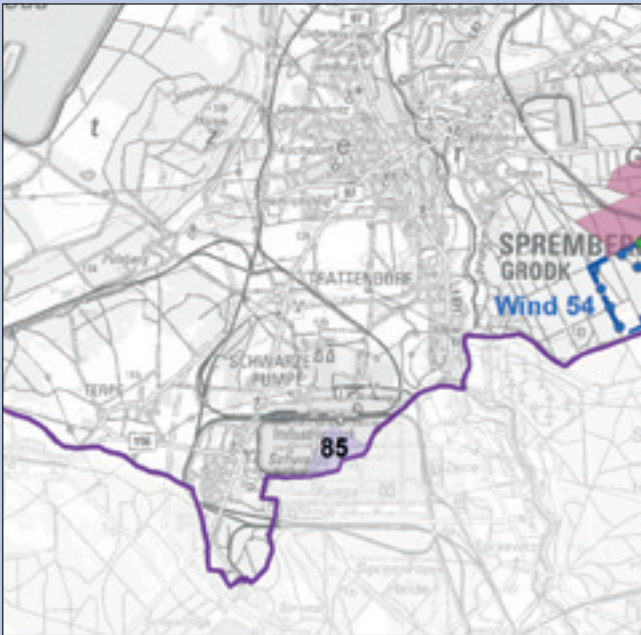
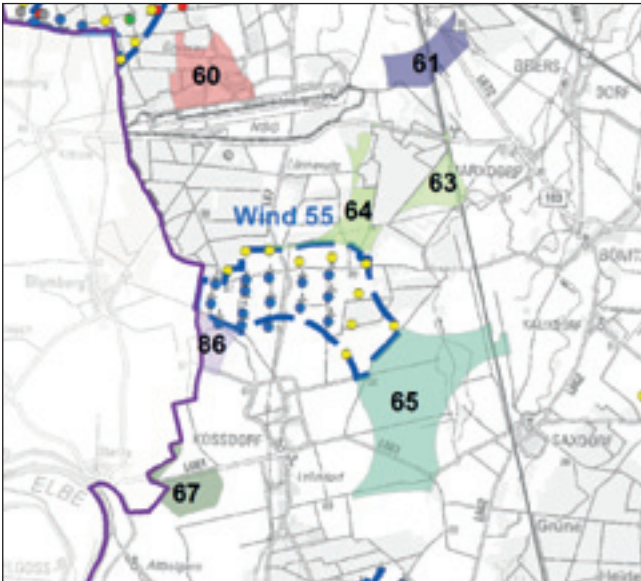
Nr.	Kartographische Darstellung	Begründung
72		<p>Größe der Fläche: 62 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Derzeit keine WEA-Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt in der Mitte des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, westlich des NSG Calauer Schweiz und ist teilweise bewaldet. Die Potenzialfläche ergibt sich aus Restflächen von Siedlungsabständen der Ortslagen Saadow im Norden und Göllnitz im Westen. Im Norden und Süden der Fläche wirken avifaunistische Belange. Die landesplanerische Zielfestsetzung des Freiraumverbundes des LEP B-B begrenzt die Fläche im Süden. Aufgrund der reichen naturschutzfachlichen Ausstattung im direkten Umfeld kann eine bedeutende Nutzungseinschränkung nicht ausgeschlossen werden. Die Potenzialfläche war zu keinem Zeitpunkt ein Eignungsgebiet im Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Die Größe und Gestalt bietet kaum Möglichkeiten der Konzentration von mehreren WEA. Die Eignungsgebietsflächen Wind 64 sowie Wind 43 befinden sich in der Nähe und bilden hier das Angebot zur Konzentration und Bündelung von WEA. Eine konkrete Bauabsicht für WEA liegt in der Potenzialfläche derzeit nicht vor. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe und aufgrund der vorhandenen und besser bebaubaren Eignungsgebiete in der Nähe nicht vorgenommen.</p>
73		<p>Größe der Fläche: 43 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Derzeit keine WEA-Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt in der Mitte des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, westlich der Saalhausener Heide und ist teilweise bewaldet. Die Potenzialfläche ergibt sich aus Restflächen von Siedlungsabständen der Ortslagen Wormlage im Norden und Sallgast im Westen und bildet eine schmale und bandartige Restfläche. Im Osten und Westen der Fläche wirken avifaunistische Belange. Aufgrund der naturschutzfachlichen Ausstattung im direkten Umfeld kann eine bedeutende Nutzungseinschränkung nicht ausgeschlossen werden. Die Potenzialfläche war zu keinem Zeitpunkt ein Eignungsgebiet im Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Die Größe und Gestalt bietet kaum Möglichkeiten der Konzentration von mehreren WEA. Die Eignungsgebietsflächen Wind 64 sowie Wind 43 befinden sich in der Nähe und bilden hier das Angebot zur Konzentration und Bündelung von WEA. Eine konkrete Bauabsicht für WEA liegt in der Potenzialfläche derzeit nicht vor. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe und aufgrund der vorhandenen und besser bebaubaren Eignungsgebiete in der Nähe nicht vorgenommen.</p>

Nr.	Kartographische Darstellung	Begründung
74		<p>Größe der Fläche: 54 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Derzeit keine WEA-Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt im Norden des Landkreises Spree-Neiße in der Nähe der Regionsgrenze in die Nachbarregion Oderland-Spree. Die Potenzialfläche ergibt sich aus Restflächen von Siedlungsabständen der Ortslagen Lauschnitz im Norden und Grano im Süden. Im Osten und Westen der Fläche wirken avifaunistische Belange sowie die landesplanerische Zielfestsetzung des Freiraumverbundes des LEP B-B. Aufgrund der naturschutzfachlichen Ausstattung im direkten Umfeld kann eine bedeutende Nutzungseinschränkung nicht ausgeschlossen werden. Die Potenzialfläche war zu keinem Zeitpunkt ein Eignungsgebiet im Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Die Größe und Gestalt bietet kaum Möglichkeiten der Konzentration von mehreren WEA. Die Eignungsgebietsflächen Wind 04 sowie Wind 09 befinden sich nördlich und südlich in der unmittelbaren Nähe und bilden hier das Angebot zur Konzentration und Bündelung von WEA sowie Planungen. Eine konkrete Bauabsicht für WEA liegt in der Potenzialfläche derzeit nicht vor. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe und aufgrund der vorhandenen und besser bebaubaren Eignungsgebiete in der Nähe nicht vorgenommen.</p>
75		<p>Größe der Fläche: 303 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt im Osten des Landkreises Spree-Neiße an der Regionsgrenze zum Nachbarstaat Polen und ist größtenteils bewaldet. Die Potenzialfläche ergibt sich aus Restflächen von Siedlungsabständen der Ortslagen Klein Bademeusel und Bahren im Osten und Raden im Westen. Im Osten und Westen der Fläche wirken avifaunistische Belange. Die landesplanerische Zielfestsetzung des Freiraumverbundes des LEP B-B begrenzt die Fläche ebenfalls im Osten. Aufgrund der naturschutzfachlichen Ausstattung im direkten Umfeld kann eine bedeutende Nutzungseinschränkung nicht ausgeschlossen werden. Die Potenzialfläche war zu keinem Zeitpunkt ein Eignungsgebiet im Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Die Größe und Gestalt bietet Möglichkeiten der Konzentration von mehreren WEA. In dieser Potenzialfläche wirken die Interessenslagen des Radarstandortes der Bundeswehr in Döbern. Das angrenzende Gebiet Wind 45 musste dementsprechend mehrmals verändert und angepasst werden. Die Eignungsgebietsfläche Wind 45 befindet sich in der unmittelbaren Nähe und bildet hier das bessere Angebot zur Konzentration und Bündelung von WEA, weil sich durch die Nutzung der Potenzialfläche 75 in Verbindung mit der Potenzialfläche 76 ein fast 8 km langes Eignungsgebiet ergeben würde, welches durch seine Riegelwirkung in Richtung Neiße aufgrund naturschutzfachlicher Belange nicht nutzbar wäre. Das seit 2009 im Teilregionalplanentwurf befindliche Eignungsgebiet Wind 45 würde ebenfalls zur erneuten Disposition stehen. Eine konkrete Bauabsicht für WEA liegt in der Potenzialfläche derzeit durch die Stadt Forst vor. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe und aufgrund des vorhandenen und besser bebaubaren Eignungsgebietes in der Nähe nicht vorgenommen.</p>

Nr.	Kartographische Darstellung	Begründung
76		<p>Größe der Fläche: 91 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Derzeit keine WEA-Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt im Osten des Landkreises Spree-Neiße an der Regionsgrenze zum Nachbarstaat Polen und ist größtenteils bewaldet. Die Potenzialfläche ergibt sich aus Restflächen von Siedlungsabständen der Ortslagen Teichhäuser im Süden sowie Bahren und Raden im Norden. Im Osten und Westen der Fläche wirken avifaunistische Belange. Die landesplanerische Zielfestsetzung des Freiraumverbundes des LEP B-B begrenzt die Fläche ebenfalls im Osten. Aufgrund der naturschutzfachlichen Ausstattung im direkten Umfeld kann eine bedeutende Nutzungseinschränkung nicht ausgeschlossen werden. Die Potenzialfläche war zu keinem Zeitpunkt ein Eignungsgebiet im Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Die Größe und Gestalt bietet Möglichkeiten der Konzentration von mehreren WEA. In dieser Potenzialfläche wirken die Interessenslagen des Radarstandortes der Bundeswehr in Döbern. Das angrenzende Gebiet Wind 45 musste dementsprechend mehrmals verändert und angepasst werden. Die Eignungsgebietsfläche Wind 45 befindet sich in der unmittelbaren Nähe und bildet hier das bessere Angebot zur Konzentration und Bündelung von WEA, weil sich durch die Nutzung der Potenzialfläche 75 in Verbindung mit der Potenzialfläche 76 ein fast 8 km langes Eignungsgebiet ergeben würde, welches durch seine Riegelwirkung in Richtung Neiße aufgrund naturschutzfachlicher Belange nicht nutzbar wäre. Das seit 2009 im Teilregionalplanentwurf befindliche Eignungsgebiet Wind 45 würde ebenfalls zur erneuten Disposition stehen. Eine konkrete Bauabsicht für WEA liegt in der Potenzialfläche nicht vor. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe und aufgrund des vorhandenen und besser bebaubaren Eignungsgebietes in der Nähe nicht vorgenommen.</p>
77		<p>Größe der Fläche: 41 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt im Süden des Landkreises Spree-Neiße und ist teils bewaldet. Die Potenzialfläche ergibt sich aus Restflächen von Siedlungsabständen der Ortslagen Groß Döbbern im Süden und Auras im Norden. Im Süden und Norden der Fläche wirken avifaunistische Belange. Aufgrund der naturschutzfachlichen Ausstattung im direkten Umfeld kann eine bedeutende Nutzungseinschränkung nicht ausgeschlossen werden. Die Potenzialfläche war zu keinem Zeitpunkt ein Eignungsgebiet im Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Die Größe und Gestalt bietet kaum Möglichkeiten der Konzentration von mehreren WEA. Die Eignungsgebietsfläche Wind 36 befindet sich in der unmittelbaren Nähe und bildet hier das bessere Angebot zur Konzentration und Bündelung von WEA. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe und aufgrund des vorhandenen und besser bebaubaren Eignungsgebietes in der Nähe nicht vorgenommen.</p>

Nr.	Kartographische Darstellung	Begründung
78		<p>Größe der Fläche: 111 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Derzeit keine WEA-Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt im Osten des Landkreises Spree-Neiße an der Regionsgrenze zum Nachbarstaat Polen und ist größtenteils bewaldet. Die Potenzialfläche ergibt sich aus Restflächen von Siedlungsabständen der Ortslagen Teichhäuser im Norden und Jerischke im Osten. Im Osten und Westen der Fläche wirken avi-faunistische Belange. Die landesplanerische Zielfestsetzung des Freiraumverbundes des LEP B-B begrenzt die Fläche ebenfalls im Osten. Aufgrund der naturschutzfachlichen Ausstattung im direkten Umfeld kann eine bedeutende Nutzungseinschränkung nicht ausgeschlossen werden. Die Potenzialfläche war zu keinem Zeitpunkt ein Eignungsgebiet im Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Die Größe und Gestalt bietet Möglichkeiten der Konzentration von mehreren WEA. In dieser Potenzialfläche wirken die Interessenslagen des Radarstandortes der Bundeswehr in Döbern. Das angrenzende Gebiet Wind 45 musste dementsprechend mehrmals verändert werden. Die Eignungsgebietsfläche Wind 45 befindet sich in der unmittelbaren Nähe und bildet hier das bessere Angebot zur Konzentration und Bündelung von WEA, welches mit den Belangen der Bundeswehr abgestimmt ist. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe und aufgrund des vorhandenen und besser bebaubaren Eignungsgebietes in der Nähe nicht vorgenommen.</p>
80		<p>Größe der Fläche: 372 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Derzeit keine WEA-Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt im Süden des Landkreises Spree-Neiße an der Regionsgrenze zum Nachbarland Sachsen und ist größtenteils bewaldet. In der Fläche verlaufen eine Bahntrasse sowie eine Bundesstraße, welche die Nutzbarkeit einschränken. Die Fläche spielt bei der Aufsuchung des Kupfererzabbaus als Standort der Tagesanlagen eine Rolle und kann in der Nutzbarkeit weiter eingeschränkt werden. Die Potenzialfläche ergibt sich aus Restflächen von Siedlungsabständen der Ortslagen Graustein im Westen und der Stadt Spremberg im Osten. Im Norden der Fläche wirken avi-faunistische Belange. Die landesplanerische Zielfestsetzung des Freiraumverbundes des LEP B-B begrenzt die Fläche ebenfalls im Osten. Die Potenzialfläche war zu keinem Zeitpunkt ein Eignungsgebiet im Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Die Größe und Gestalt bietet Möglichkeiten der Konzentration von mehreren WEA. Die Eignungsgebietsfläche Wind 54 befindet sich in der unmittelbaren Nähe und bildet hier das mit der Stadt Spremberg abgestimmte Angebot zur Konzentration und Bündelung von WEA. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe und aufgrund des vorhandenen und besser bebaubaren Eignungsgebietes in der Nähe nicht vorgenommen.</p>

Nr.	Kartographische Darstellung	Begründung
83		<p>Größe der Fläche: 55 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Derzeit keine WEA-Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Begründung: Die Fläche wurde aus dem LSG ausgegliedert und liegt südlich des Autobahndreiecks Schönfelder Kreuz auf beiden Seiten der BAB 13 und befindet sich auf den ehemaligen Riesefeldern. Aufgrund der naturschutzfachlichen Ausstattung im direkten Umfeld kann eine bedeutende Nutzungseinschränkung nicht ausgeschlossen werden. Die Fläche liegt am Rande des Bauschutzbereiches zum Flughafen Schönefeld. Einschränkungen durch Belange der Luftfahrt können deshalb nicht ausgeschlossen werden. Die Zerschneidung durch die BAB 13 und die zu wählenden Abstandsflächen zur BAB 13 bieten hier kein Potenzial im Sinne eines Eignungsgebietes. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe nicht vorgenommen.</p>
84		<p>Größe der Fläche: 167 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Derzeit keine WEA-Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Begründung: Diese Potenzialfläche liegt südlich von Damsdorf. Die Potenzialfläche wird durch die Siedlungspuffer der umliegenden Ortslagen abgebildet. Im Osten begrenzt das Eignungsgebiet Wind 67 die Fläche. Größe und Gestalt des Gebietes bieten theoretisch Möglichkeiten der Konzentration von mehreren WEA. Die Fläche ist bisher nicht Bestandteil des Entwurfes des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraftnutzung“ des Amtes Unterspreewald. Das vorhandene Eignungsgebiet Wind 67 liegt östlich angrenzend und ist Bestandteil des Teilregionalplanes. Hier wird eine räumliche Konzentration der Windenergienutzung in diesem Raum realisiert. Eine konkrete Bauabsicht für WEA liegt derzeit nicht vor. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde nicht vorgenommen, da sich durch die Ausweisung der Potenzialfläche eine Umzierung von Damsdorf ergeben würde. Die angestrebte Konzentration und Bündelung im Gebiet Wind 67 ist in Übereinstimmung mit den kommunalen Planungsabsichten des Amtes vorgenommen worden. Die frühzeitige Einbeziehung der privaten Belange der Vorhabenträger am Standort Damsdorf ist erfolgt.</p>

Nr.	Kartographische Darstellung	Begründung
85		<p>Größe der Fläche: 41 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Derzeit keine WEA-Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Begründung: Die Fläche liegt geringfügig über dem Grenzwert für die Ausweisung von Eignungsgebieten von 40 ha und stellt eine Restfläche dar. Die Lage im Randbereich des brandenburgischen Teils des Industrieparkes Schwarze Pumpe spricht für eine industrielle bzw. logistische Nutzung am Standort Schwarze Pumpe.</p>
86		<p>Größe der Fläche: 44 ha Fläche wird nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen.</p> <p>Begründung: Die Fläche ist durch eine Veränderung der Regionsgrenze entstanden und hat sich um wenige Hektar vergrößert und den Grenzwert von 40 ha überschritten. Die Fläche würde trotz ihrer geringfügigen Größe eine weitere spürbare Umkreisung des Ortes Kossdorf bewirken. Im Süden wird die Fläche von einer Rohstoffsicherungsfläche gemäß Teilregionalplan II begrenzt. Die Ausweisung der Fläche als WEG im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde wegen der aufgeführten Gründe nicht vorgenommen.</p>

5 Einführung zum Umweltbericht

Entsprechend der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 sind Pläne und Programme aus bestimmten Sachbereichen, u. a. der Raumordnung, einer Umweltprüfung zu unterziehen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Pläne bzw. Programme einen Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten setzen, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, oder für Projekte relevant sind, für welche eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) bzw. Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) durchzuführen ist.

Zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme sowie des Artikels 3 Nr. 1 der Richtlinie 2003/35/EG vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das „Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG)“ vom 25. Juni 2005 beschlossen.

Gemäß §§ 9 bis 11 ROG und § 2a Abs. 1 RegBkPIG ist bei der Aufstellung von Regionalplänen eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Zur Durchführung der SUP ist ein Umweltbericht zu erstellen, der dazu dient, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planfestlegungen des sachlichen Teilregionalplanes sowie vernünftiger Alternativen allgemeinverständlich in strukturierter und systematischer Weise zu beschreiben und zu bewerten. Er ist als ein Instrument der Umweltvorsorge gemäß § 1 UVPG zu sehen. Er soll die wichtigsten Informationen für die Sachentscheidung bezüglich der Auswirkungen auf die Umwelt liefern und insbesondere im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung der betroffenen Bevölkerung die Sachverhalte verständlich darstellen und werten. Der Umweltbericht nach § 9 ROG in Verbindung mit Anlage 1 stellt einen selbstständigen Teil neben der Planbegründung des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Region Lausitz-Spreewald dar und muss im Nachgang der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung mit der Planbegründung fortgeschrieben werden. Die Gliederung des Umweltberichts richtet sich nach Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG. Dadurch ist sichergestellt, dass der Umweltbericht im Einzelnen alle erforderlichen Angaben enthält. Neben den Ergebnissen des Ermittlungs- und Bewertungsprozesses stehen im Umweltbericht alle notwendigen methodischen Angaben, um die fachliche Herleitung der Ergebnisse nachvollziehen zu können. Dargestellt werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen für den gesamten Planungsraum. Für jede Planfestlegung werden die konkreten Angaben in Form von Steckbriefen im Anhang aufgeführt. Die Umweltprüfung wird entsprechend einer angemessenen Verhältnismäßigkeit auf die vom Plan ausgehenden wesentlichen Wirkungen konzentriert. Wichtiges Kriterium ist der hinreichend konkret bestimmbare Bezug eines Planbestandteils zu möglichen Umweltauswirkungen, die auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind. Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung entspricht dem, was nach Umfang, Inhalt und Detaillierungsgrad des Regionalplanes angemessen gefordert werden kann und unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstands auf der Ebene

der Regionalplanung (Maßstab 1 : 100.000) erkennbar und von Bedeutung ist. Bereits vorliegende Umweltprüfungen (z. B. aus Genehmigungsverfahren, Fachplanungen usw.) wurden zur Bewertung der Umweltauswirkungen mit hinzugezogen. Der Umweltbericht bezieht sich ausschließlich auf umweltrelevante Angaben des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Region Lausitz-Spreewald, namentlich auf die festgesetzten Grundsätze und Ziele sowie die ausführlichen Begründungen. Zusammen mit dem Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes bildet der Umweltbericht die inhaltliche Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit und der fachlich berührten Behörden im Verfahren zur Strategischen Umweltprüfung.

Feststellung der SUP-Pflicht

Die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald hat gemäß dem Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung des Landes Brandenburg (RegBkPIG) in geänderter Fassung vom 08.02.2012 sowie der Richtlinie für die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung von Regionalplänen vom 03.07.2009 den sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Region Lausitz-Spreewald erarbeitet. Eine Strategische Umweltprüfung des sachlichen Teilregionalplans ist nach § 9 ff. Raumordnungsgesetz (ROG) und § 2a RegBkPIG obligatorisch. Eine Information der Öffentlichkeit über die obligatorische Prüfpflicht war nicht erforderlich.

Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Region Lausitz-Spreewald sind gemäß § 9 Abs. 1 ROG die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planfestlegungen auf

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und im Umweltbericht zu beschreiben sowie zu bewerten. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans in angemessener Weise verlangt werden kann (§ 9 ROG).

Gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG in Verbindung mit § 36 BNatSchG ist für Planfestlegungen des sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“, die geeignet sind, die Erhaltungsziele oder für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile von Natura-2000-Gebieten erheblich zu beeinträchtigen, eine Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen und den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen der ggf. betroffenen Natura-2000-Gebiete gefordert. Planfestlegungen, für die erhebliche Beeinträchtigungen der o. g. Prüfaspekte nicht ausgeschlossen werden können, sind gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig, sofern nicht zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses oder das Fehlen zumutbarer Alternativen gemäß § 34 Abs. 3

BNatSchG vorliegen. Die Prüfung auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura-2000-Gebieten wird in einem separaten Kapitel des Umweltberichtes dokumentiert. Laut Art. 4 Abs. 3 sowie Art. 5 Abs. 2 und 3 der SUP-Richtlinie sind Mehrfachprüfungen entsprechend dem Effizienzprinzip zu vermeiden. Das bedeutet, dass die in einem hierarchischen Planungsprozess notwendigen Prüfungen auf der Ebene erfolgen, auf welcher sie „am besten geprüft werden können“ (RL 2001/42/EG Art. 5 Abs. 2). Der erforderliche Prüfumfang der SUP wurde unter Einbeziehung der Behörden, Landkreise und Gemeinden in einem Scoping-Termin am 6. März 2012 in Großräschen ermittelt. Für die nachfolgenden Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Genehmigungsverfahren vorhabenbezogener Projekte sind die Problemstellungen zu prüfen, die auf der SUP-Ebene z. B. aufgrund der Maßstäblichkeit nicht in dem erforderlichen Detaillierungsgrad vorgenommen werden konnten. Im Umweltbericht zur SUP werden diese Problemstellungen dargestellt und erläutert.

6 Quellen

Rechts- und Planungsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist
- Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen, Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 1. Januar 2011
- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5)
- Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 303 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist
- Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 413 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist
- Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg, Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Potsdam, 28. Februar 2012
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist
- Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28) Am 1. Juni 2013 außer Kraft getreten durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3)
- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215)
- Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I Nr. 39)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist
- Gesetz zu dem Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg über das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) und die Änderung des Landesplanungsvertrages vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 235)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7)
- Hinweise an die Regionalen Planungsgemeinschaften zur Festlegung von Eignungsgebieten „Windenergie“, Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 16. Juni 2009 (ABl. S. 1227)
- Landschaftsrahmenprogramm Brandenburg, Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (MLUR), Potsdam, Dezember 2001
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) vom 30. Mai 2006 (GVBl. II S. 154)
- Luftverkehrsgesetz vom 1. August 1922 (RGBl. 1922 I S. 681) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254) geändert worden ist
- Raumordnerische, bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Beurteilung von Windenergieanlagen, Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 16. Februar 2001 (ABl. S. 248)
- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist
- Rechtsverordnungen der Braunkohlenpläne Cottbus-Nord, Jänschwalde, Welzow-Süd TA I und Welzow-Süd TA II

- Rechtsverordnungen der Sanierungspläne des Landes Brandenburg
- Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald (1998), sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, Cottbus
- Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald (2011), Standortatlas Energie, Cottbus
- Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg für die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung von Regionalplänen vom 3. Juli 2009 (ABl. S. 1572)
- Sicherung der Verwirklichung von in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung zur Steuerung der Windenergienutzung, Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 23. April 2010 (ABl. S. 812)
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 27. Mai 2015 (GVBl. II Nr. 24), in Kraft getreten mit Wirkung vom 15. Mai 2009
- Vertrag über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag), Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Nr. 14 vom 20. Februar 2012, S. 1
- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 33)

Ausfertigung

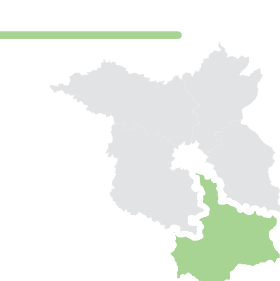
Die textlichen Festlegungen (Ziele und Grundsätze) des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ wurden von der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald am 17. Dezember 2015 als Satzung erlassen (§ 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert worden ist).

Mit Bescheid vom 14. März 2016 wurde die Satzung einschließlich ihrer Anlagen von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg als die für Raumordnung zuständige oberste Landesbehörde genehmigt (§ 2 Absatz 4 Satz 2 und 3 RegBkPIG).

Die bekannt gemachte Satzung einschließlich ihrer Anlagen (Text und Festlegungskarte) entspricht der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 17. Dezember 2015 in der Fassung der Genehmigung vom 14. März 2016.

Cottbus, 23. März 2016

Loge
Vorsitzender der Regionalversammlung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Lausitz-Spreewald



Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“ Festlegungskarte

Ausfertigung


Diese Festlegungskarte ist Bestandteil der Satzung zum sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald, die von der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald am 17. Dezember 2015 als Satzung beschlossen wurde (§ 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Brauwaren- und Sauerungsplanung (RegPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 1), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert worden ist).

Mit Bescheid vom 14. März 2016 wurde die Satzung von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg als die für Raumordnung zuständige oberste Landesbehörde genehmigt (§ 2 Absatz 4 Satz 2 und 3 RegPlG).

Die bekannt gemachte Satzung entspricht der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 17. Dezember 2015 in der Fassung der Genehmigung vom 14. März 2016.

Cottbus, 23. März 2016


Loge
Vorsitzender der Regionalversammlung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

 Eignungsgebiet Windenergienutzung mit Nummer
(Ziel 2.1)

Wind 34


 Grenze der Planungsregion

Maßstab 1:100000
(1 cm in der Karte entspricht 1000 m in der Natur)



Geobasisdaten:
Rasterdaten der TG 100 RK
Digitale Vektordaten des Landes Brandenburg
© Geobasis OeLGB 2014, LVE 0214

Bearbeitung und digitale Kartographie:
Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald
Regionale Planungsstelle
Coburger Straße 24
03046 Cottbus
Tel. 0355 4942410
Fax 0355 4942418
E-Mail: poststelle@rpg-lausitz-spreewald.de
www.region-lausitz-spreewald.de



Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.